



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1990

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 8. und 22. November und 13. Dezember 1989,
10. und 24. Januar und 14., 21. und 28. Februar
sowie 7. März 1990*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Staatsrechnung 1989
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Bericht zur Staatsrechnung 1989
- XI Voranschlag für das Jahr 1990

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz	4
§ 5 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 850 000 Franken für Vorleistungen zur Gesamtanierung des Kantonsspitals im Rahmen der Sanierung der Wäscherei	7
§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 200 000 Franken für die Ausrüstung der Chemie- und Oelwehr	12
§ 7 Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen	15
§ 8 Antrag auf Erlass eines Hundegesetzes	22
§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes	25
§ 10 Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz	29
§ 11 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	34
§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten B. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen	38
§ 13 A. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten	42
§ 14 Wahlen	64
§ 15 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	64

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren die in ihre Zuständigkeit fallenden Wahlen vorzunehmen. Sie ist nach Artikel 68 der Kantonsverfassung zuständig für die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters, der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörerichter.

Die Wahl der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörerichter erfolgt als Geschäft § 14 im Anschluss an die Verabschiedung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes, worauf auch die Vereidigung der Gewählten und der an der Urne gewählten Behördemitglieder stattfindet.

An dieser Stelle, unter § 2, werden einzig der Landammann und der Landesstatthalter gewählt, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1990, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1 223 920.– vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1990 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf zwei Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. fünf Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1990 einen Gewässerschutzzuschlag von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

I. Ausgangslage

Der Landrat hat anlässlich der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1990 den Beschluss gefasst, den Regierungsrat zu beauftragen, zuhanden der Landsgemeinde 1990 eine Vorlage auf Aenderung von Artikel 22 Absatz 4 und 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung zu unterbreiten. Ziel dieser Aenderung ist die Sicherstellung der Beitragsleistungen des Kantons an die Arbeiten des Gewässerschutzes.

Am 18. November 1988 haben verschiedene Landräte folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde für die Gewährung eines Kredites zur Sanierung von Hofdüngeranlagen in der Landwirtschaft zu stellen.»

Die Begründung der Motion erfolgte in der Landratssitzung vom 14. Dezember 1988. Zusammengefasst geht es den Motionären darum, Beiträge der öffentlichen Hand an die Sanierung der zu kleinen Güllengruben erhältlich zu machen, damit inskünftig keine Gülle während der Vegetationsruhe bzw. im Winter ausgebracht werden muss. Die Motionäre stellen diese Forderung mit der Begründung auf Gleichbehandlung mit Industrie und Gewerbe.

Beide Anliegen haben die Sicherstellung des Schutzes der Umwelt zum Ziel, das zweite ausserdem die Förderung der Landwirtschaft. Gemäss der neuen Kantonsverfassung ist es Sache des Kantons und der Gemeinden, Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen (Art. 22 Abs. 2). Ausserdem kann der Kanton Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft treffen (Art. 44). Da aber der Schutz der Umwelt in erster Linie Aufgabe jedes einzelnen ist (Art. 22 Abs. 1), soll die öffentliche Hand nur dort mit Beiträgen einspringen, wo ein erhöhtes öffentliches Interesse vorliegt. Im Regelfall soll das Verursacherprinzip gelten.

Für den Gewässerschutz haben die Gemeinden grosse Aufwendungen erbracht, sind doch bis heute rund 150 Mio. Franken für die Kanalisierung und Reinigung der Abwässer aufgewendet worden. Die Früchte dieser Aufwendungen haben sich in der zunehmenden Gesundung von Sernf, Linth, Walensee und Linthkanal

manifestiert. Die vorgenommenen Untersuchungen beweisen dies. Bis 1992 sollte der Hauptteil der Kanalisierung abgeschlossen sein. Es verbleiben noch Feinerschliessungen, Sanierung von bestehenden Leitungen sowie Gebiete ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes (GKP). Die eingangs erwähnten Aufwendungen im Gewässerschutz sind von den im GKP eingezonten Industrien, Gewerben und Bewohnern aufgebracht worden. Die Landwirtschaft hingegen ist bis heute mit Ausnahme der Neubauten eher wenig belastet worden.

II. Aenderung von Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

In Absatz 4 von Artikel 22 des Einführungsgesetzes wird festgehalten, dass im Vorschusskonto der Passivsaldo nicht mehr als 15 Mio. Franken betragen darf. Per 31. Dezember 1990 wird der Passivsaldo Fr. 14 774 000.– betragen. Die gesetzliche Begrenzung wird also in nächster Zeit erreicht. Absatz 5 andererseits sieht vor, dass das Vorschusskonto auf längstens 30 Jahre, vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1977) an, befristet und die Schuld innerhalb dieser Frist zu tilgen ist. Absatz 1 von Artikel 22 einerseits und die Absätze 4 und 5 andererseits stehen zueinander in enger Beziehung. Wenn man die gesetzlichen Beiträge ausrichten will, kann man nicht gleichzeitig das Maximum der Einnahmen (Abs. 1) und den Passivsaldo sowie die Dauer des Vorschusses (Abs. 4 und 5) befristen. Dies ist auch nicht notwendig, weil das Gesetz ja klar regelt, wofür der Kanton Beiträge leistet. Ueberdies ist es sinnvoll, die Ausgaben über einen möglichst grossen Zeitraum zu verteilen. Die Ausgaben des Gewässerschutzes (ohne Sanierung der Hofdüngeranlagen) werden sich in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

Voraussichtliche Ausgaben im Gewässerschutz im Zeitraum 1990–2010 (Kostenstand 1989)

Vorhaben	Bausumme in tausend Fr.	Kantonsbeitrag
Verbandskanäle	14 000	4 200
Gemeindekanäle	30 000	4 500
Kläranlagen	10 000	3 000
Schlamm-trocknung und Entwässerung	5 000	1 500
KVA-Erweiterung (Anteil GL)	25 000	6 000
Deponien	5 000	1 500
Total	89 000	20 700

In den Jahren 1990 bis 1995 werden folgende Beiträge anfallen (in tausend Fr.):

Art der Kosten	1990 ¹⁾	1991	1992	1993	1994	1995	später
Verbandskanäle	2 000	1 000	1 000	200			
Gemeindekanäle	1 737	1 000	500	500	200	200	363
Kläranlagen				500	1 000	1 000	500
Schlamm-trocknung			1 000	500			
KVA			1 000	1 000	1 000	1 000	2 000
Deponien			500	1 000			
Total	3 737	2 000	4 000	3 700	2 200	2 200	2 863

¹⁾ gemäss Budget 1990

Die Gewässerschutzaufgaben werden in den späten 90er Jahren zur Hauptsache abgeschlossen sein.

Das Vorschusskonto Gewässerschutz wird dementsprechend folgende Bewegungen aufweisen (in tausend Fr.):

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Stand am 1. Januar	14 774 ¹⁾	15 547	18 358	21 010	22 294
Verzinsung	739	777	918	1 050	1 115
Beiträge	2 000	4 000	3 700	2 200	2 200
Amortisation	1 966 ¹⁾	1 966	1 966	1 966	1 966
Stand am 31. Dezember	15 547	18 358	21 010	22 294	23 643

¹⁾ gemäss Budget 1990

Aus allen diesen Gründen erachten wir es als richtig, wenn die Absätze 4 und 5 des Artikels 22 ersatzlos gestrichen werden.

III. Sanierung der Hofdüngeranlagen

a) Allgemeines

Die Gewässerschutzmassnahmen in der Landwirtschaft sind, was die baulichen Aspekte betrifft, lediglich bei den Neubauten berücksichtigt, die seit 15 Jahren erstellt wurden. Die eidg. Wegleitung über Gewässerschutz in der Landwirtschaft datiert aus dem Jahre 1978 und regelt u. a. die Bemessung der Güllengruben. Was die Belastung der Gewässer durch die Landwirtschaft betrifft, sind folgende Ursachen ausschlaggebend:

- der Hofdünger wird nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgebracht;
- die Zahl der Nutztiere im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche ist zu gross;
- die Güllengrube ist zu klein, was zur Düngung unter ungünstigen klimatischen Bedingungen und während der Vegetationsruhe zwingen kann (gefrorene, schneebedeckte oder stark durchnässte Böden);
- die Güllengrube ist baufällig und daher undicht, so dass ein Teil der Gülle versickert;
- es gibt keine Güllengrube, und der Mist liegt ohne Mistplatte auf dem ungeschützten Boden;
- Silosäfte versickern im Erdreich.

Bekannt ist vor allem, dass die im Winter ausgebrachte Gülle leicht in die Gewässer gelangen kann, wenn der Boden gefroren oder stark durchnässt ist. Die so ausgebrachten Düngstoffe werden von den Pflanzen nicht aufgenommen (Vegetationsruhe) und versickern in den Untergrund ins Grundwasser. Bei gefrorenem Boden gelangt die Gülle durch Abfließen in die Gewässer oder nach dem Auftauen infolge gesättigten Bodens ins Grundwasser in Form von Nitrat und Phosphat.

b) Gesetzgebung

Die Landwirtschaft sieht sich einem besonders dichten Geflecht spezieller Vorschriften gegenüber. Der Gewässerschutz ist jedoch eine elementare Pflicht jedes Bürgers. Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz verpflichtet in Art. 13 jedermann, die den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Art. 14 des Gewässerschutzgesetzes untersagt demnach das Versickernlassen verunreinigender Stoffe in den Untergrund. Konkret verbietet Art. 14 der Verordnung über Abwassereinleitungen die direkte Ableitung von Abgängen aus der Tierhaltung und vergleichbarer Abwässer in einen Vorfluter.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Oktober 1985 diesbezüglich klare Massstäbe gesetzt. Das Umweltschutzgesetz regelt in Art. 26 ff. sowie in der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe den massvollen Einsatz der Gülle. Die Landwirte sind somit von Gesetzes wegen gehalten, alle betrieblichen Massnahmen im Hinblick auf die Reinhaltung der Gewässer zu treffen. Zu diesen Massnahmen gehört die Sanierung von kleiner oder defekter Güllengruben.

c) Beiträge an die Sanierung von Güllengruben

Ausreichend dimensionierte Güllengruben gehören zur Voraussetzung eines aktiven Gewässerschutzes. Die Sanierung und Erweiterung bestehender Gruben stellt jedoch viele Landwirte vor grosse finanzielle Probleme. Der Betriebsinhaber prüft das Verhältnis von Kosten und Nutzen für den Gewässerschutz mit dem Ergebnis, dass diese Aufwendungen ihm nur einen kleinen finanziellen Nutzen bringen. Als finanzieller Nutzen beim Landwirt schlägt der gezielte Einsatz der Gülle im Düngeplan zu Buche, was Einsparungen beim Einkauf von Handelsdünger bewirkt. Von der Wirtschaftlichkeit her ist deshalb der landwirtschaftliche Betrieb darauf angewiesen, genügend grosse Stapelräume zur Verfügung zu haben. Der Nutzen in bezug auf den Gewässerschutz ist sehr hoch einzuschätzen, denn die Belastung unserer Gewässer durch die Landwirtschaft ist signifikant. Eine Untersuchung in der Glarner Linthebene auf einer Fläche von 815 ha ergab folgende Frachten als Summe, die pro Jahr mit dem Drainagewasser in den Linthkanal abgeleitet wurden: Gesamtstickstoff 71,7 Tonnen, Phosphat 3,26 Tonnen.

Diese abgeschwemmte Düngstoffmenge stammt nachweislich aus der Landwirtschaft, wobei der grössere Teil durch Handelsdünger, der Rest durch im Winter ausgebrachten Hofdünger verursacht wird. Bei richtiger Düngung würden keine Düngstoffe in die Gewässer gelangen. Grundsätzlich werden alle landwirtschaftlichen Neubauten über Meliorationskredite subventioniert; hier sind die Güllengruben mit eingerechnet. Für die Sanierung von Hofdüngeranlagen sind hingegen keine Beiträge vorgesehen, weder bei den Meliorationskrediten noch beim Bundesgesetz über den Gewässerschutz. Auch unser Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sieht keine Beiträge der öffentlichen Hand vor.

Eine diesbezügliche Umfrage ergab ein uneinheitliches Bild. Einige Kantone, so Zürich, Nidwalden, Zug, Appenzell AR und St. Gallen, sehen Beiträge an Hofdüngeranlagen vor, während andere Kantone keine solchen Beiträge kennen.

Auf Bundesebene ist das Gewässerschutzgesetz in den Räten in Behandlung. Gemäss gegenwärtigem Stand bestehen keine Möglichkeiten von Bundesbeiträgen an Hofdüngeranlagen.

Wir schlagen deshalb vor, die gesetzlichen Grundlagen für die Leistung von Kantons- und Gemeindebeiträgen für die Sanierung von Hofdüngeranlagen zu schaffen. Da die Gewässerschutzaufgaben, sofern sie nicht durch den Verursacher zu übernehmen sind, Sache des Kantons und der Gemeinden sind, müssen sowohl Kanton und Gemeinden Leistungen erbringen.

Wir sind der Meinung, dass entsprechend der Interessenlage Kantons- und Gemeindebeiträge von je 10 % angemessen sind. Wegen der völlig anderen Betriebsstruktur sind für Mastbetriebe keine Beiträge zu leisten. Die definitive Regelung der Beitragsleistungen muss der Verordnung sowie allenfalls einem speziellen Reglement vorbehalten bleiben. Insbesondere sollen die Beiträge nur auf Gesuche hin ausgerichtet werden.

Im Sinne einer möglichst grossen Rechtssicherheit möchten wir indessen davon absehen, nachträglich an bereits sanierte Anlagen Beiträge auszurichten. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 1990 vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beitragsleistungen für den Kanton lassen sich nur abschätzen. Es sind voraussichtlich zirka 400 Betriebe zu sanieren, wobei pro Betrieb mit Kosten von Fr. 50 000.– zu rechnen ist. Dies ergibt ein Gesamtvolumen der Anpassungskosten von 20 Mio. Franken, was Kantonsbeiträge von zwei Mio. Franken zur Folge hätte. Eine gleiche Summe würde bei den Gemeinden anfallen. Wenn man annimmt, dass sich die Sanierungen über zirka fünf Jahre erstrecken, so ist pro Jahr durchschnittlich mit Fr. 400 000.– zu rechnen. Auf das Vorschusskonto Gewässerschutz hätte dies folgende zusätzliche Auswirkungen (in tausend Fr.):

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Stand am 1. Januar	14 774 ¹⁾	15 947	19 178	22 271	24 019
Verzinsung	734	797	959	1 114	1 201
Beiträge	2 400	4 400	4 100	2 600	2 600
Amortisation	1 966 ¹⁾	1 966	1 966	1 966	1 966
Stand am 31. Dezember	15 947	19 178	22 271	24 019	25 854

¹⁾ gemäss Budget 1990

IV. Amortisation des Vorschusskontos

Gemäss der geltenden Regelung stehen für die Amortisation des Vorschusskontos im Maximum 2% der einfachen Steuer zur Verfügung. Die voraussichtliche Entwicklung des Passivsaldo zeigt, dass dieser in den nächsten Jahren stark ansteigt. Damit wird ein immer grösserer Anteil des Steuerzuschlages für die Verzinsung benötigt. Im Jahre 1995 würden voraussichtlich bereits mehr als 60% des Amortisationsbeitrages auf diese Weise absorbiert.

Es wäre deshalb von grossem Vorteil, wenn wenigstens vorübergehend der Gewässerschutzzuschlag erhöht werden könnte. Bei einer Erhöhung um 1% ergäben sich auf die Entwicklung des Vorschusskontos folgende Auswirkungen (in tausend Fr.):

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Stand am 1. Januar	14 774 ¹⁾	14 959	17 158	19 167	19 776
Verzinsung	734	748	858	958	989
Beiträge	2 400	4 400	4 100	2 600	2 600
Amortisation	2 949 ²⁾	2 949	2 949	2 949	2 949
Stand am 31. Dezember	14 959	17 158	19 167	19 776	20 416

¹⁾ gemäss Budget 1990

²⁾ 1,5×Budgetbetrag 1990

Ab 1996 könnte mit einer stetigen Abnahme des Passivsaldo gerechnet werden.

Nach Vorschlag des Landrates soll deshalb der Maximalsteuersatz von zwei auf drei Prozent angehoben werden.

V. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zur nachstehenden Vorlage:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1976 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 17

- Grundsatz Zur Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung werden gewährt:
- a. Kantonsbeiträge an die Anlagekosten der Verbands- und Gemeindeanlagen;
 - b. Kantons- und Gemeindebeiträge an die Sanierung der Hofdüngeranlagen von landwirtschaftlichen Betrieben mit Ausnahme der Mastbetriebe. Beitragszusicherungen können an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

Art. 19^a (neu)

- c. Hofdüngeranlagen Die Kantons- und Gemeindebeiträge für die Sanierung von Hofdüngeranlagen betragen je zehn Prozent der Anlagekosten. Die beitragsberechtigten Anlagekosten und das Verfahren werden in der Verordnung geregelt.

Art. 22

- Finanzierung
- ¹ Zur Verzinsung und Tilgung der gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz wird ein Zuschlag zur einfachen Staatssteuer erhoben. Dieser beträgt im Maximum drei Prozent der einfachen Steuer.
 - ² Der Landrat entscheidet alljährlich mit dem Voranschlag über die Höhe des Zuschlages; es sind hiebei insbesondere der jährliche Finanzbedarf für Kantonsbeiträge, die Höhe des Staatssteuerertrages und die Gewässerschutz-Beitragschuld zu berücksichtigen.
 - ³ Die gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz werden einem Vorschusskonto belastet, das durch den Ertrag des Staatssteuer-Zuschlages gemäss Absatz 1 und 2 gespeisen wird; es ist zum üblichen Satz zu verzinsen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 5 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 850 000.– Franken für Vorleistungen zur Gesamtanierung des Kantonsspitals im Rahmen der Sanierung der Wäscherei

1. Vorgeschichte

Zuhanden der Landsgemeinde 1985 haben mehrere Bürger diverse Anträge eingereicht, die auf eine Gesamtanierung des Kantonsspitals abzielten. Die Landsgemeinde beschloss, dass der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben und ihr dazumal ein Projekt mit Kostenvoranschlag

vorzulegen sei. Schon damals wurde verlangt, dass die bereits eingeleiteten und kreditierten Teilsanierungsmassnahmen, weil dringlich, durchzuführen seien. Insbesondere wurde schon im damaligen Antrag verlangt, dass das Spital eine eigene, allen Ansprüchen genügende Wäscherei mit der Möglichkeit, für betriebsfremde Institutionen Leistungen zu erbringen (Zentralwäscherei), erstellen sollte. Die Sanierungsarbeiten wurden in der Folge vorangetrieben und sind nun heute soweit, dass im Jahre 1990 die Sanierung durchgeführt werden kann.

2. Stand der Gesamtanierung des Kantonsspitals

Sofort nach dem Landsgemeindeentscheid 1985 wurden die Planungsarbeiten für die Gesamtanierung des Kantonsspitals aufgenommen. Vorerst wurden drei aufeinander abstellende Gutachten beim Schweizerischen Institut für Gesundheits- und Krankenhauswesen (SKI) als Planungsgrundlagen für die Gesamtanierung in Auftrag gegeben. Das erste Gutachten beinhaltete eine Ueberprüfung der kantonalen Krankenversorgung und die Erarbeitung eines Versorgungskonzeptes für den Kanton. Dieses Gutachten legte den Leistungsumfang, der zukünftig am Kantonsspital angeboten werden sollte, fest und machte auch Aussagen über die notwendige Bettenzahl. Im zweiten Gutachten wurde eine betriebswirtschaftliche Beurteilung des heutigen Spitalbetriebes vorgenommen, die dann als Grundlage für das dritte Gutachten, das eigentliche Sanierungskonzept, diente. Dieses dritte und umfangreichste Gutachten beinhaltet eine Istaufnahme des bestehenden Kantonsspitals samt den Mängeln, ein Betriebskonzept des zukünftigen Kantonsspitals und ein Sollraumprogramm. Daraus resultierte dann ein bauliches Sanierungskonzept. Die noch unverbindliche Kostenschätzung ergab Kosten in der Höhe von Fr. 65 000 000.–. Der Landrat setzte in der Folge eine Bau- und Planungskommission für die Gesamtanierung des Kantonsspitals ein, die mit der weiteren Behandlung dieser Gutachten und mit einer Ausarbeitung einer weiteren Sanierungsvariante beauftragt wurde. Ebenfalls erhielt diese Kommission den Auftrag, bereits laufende Teilsanierungen mit der bevorstehenden Gesamtanierung zu koordinieren. Im weiteren beschloss die Kommission, für die weitere Planung der Gesamtanierung einen neutralen Spitalplanungsfachmann, den Chef der Abteilung Spitalplanung des Kantons Zürich, als Berater zuzuziehen.

Das Kantonsspital erstellte nochmals detaillierte, aktualisierte Mängelbeschriebe. Aufgrund dieser Mängelbeschriebe wurde dann durch eine Subkommission ein überarbeitetes Raumprogramm sowie ein überarbeitetes Betriebskonzept für die Sanierung des Kantonsspitals erarbeitet. Diese Unterlagen dienten zusammen mit weiteren Plänen als Grundlage für die weitere Planung durch die Architekten. Der Regierungsrat beauftragte im November 1989 drei spitalbauerfahrene Architekturbüros mit der Ausarbeitung einer Vorprojektstudie, welche Anfang März 1990 abgeliefert und der Bau- und Planungskommission vorgestellt wurde. Diese Parallelprojektion hat den Vorteil, dass verschiedene spitalbauerfahrene Architekten das Problem beurteilen und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen können. Eine überarbeitete Konzeptstudie bildet dann Gegenstand einer Auftragserteilung für das Vorprojekt. Das Vorprojekt, das nur noch von einem einzigen Architekturbüro weiterbearbeitet werden soll, muss noch im Jahre 1990 abgeschlossen werden. 1990 und 1991 soll dann das definitive Landsgemeindeprojekt ausgearbeitet werden, das voraussichtlich im Jahre 1992 der Landsgemeinde vorgelegt wird.

Bei der gesamten Planung der Gesamtanierung des Kantonsspitals gehen die Planungsinstanzen davon aus, dass die Gesamtanierung auf dem bestehenden Spitalareal verwirklicht wird. Ob und wie weit hier An-, Um- und Neubauten an den bestehenden Objekten notwendig sind, kann heute noch nicht definitiv ausgesagt werden. Eine Kostenschätzung aufgrund des Sanierungskonzeptes des Schweizerischen Gesundheits- und Krankenhausinstitutes ergab für einen kompletten Neubau an einem neuen Standort noch bedeutend höhere Kosten als die Sanierungsvariante. In diesen höheren Kosten waren aber die Kosten für die Verlegung der Schwesternunterkünfte und der geschützten Operationsstelle noch nicht enthalten. Daher sind alle an der Spitalplanung Beteiligten zur Ansicht gelangt, dass auf dem bestehenden Spitalareal eine bauliche und vom Betriebskonzept her vernünftige Lösung der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Gesamtanierung des Kantonsspitals gefunden werden kann und muss.

Alle momentan laufenden Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten werden durch die vom Landrat eingesetzte Bau- und Planungskommission für die Gesamtanierung des Kantonsspitals überwacht und koordiniert. Sie achtet insbesondere darauf, dass nur noch die notwendigsten Arbeiten vorgenommen werden, die zudem die zukünftige Gesamtanierung des Kantonsspitals nicht präjudizieren dürfen.

Neben der Gesamtanierung des Kantonsspitals bildet im übrigen eine umfassende Sanierung der Schwesternunterkünfte Gegenstand einer weiteren Planung. Sofern die Planungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können, wird eventuell bereits der Landsgemeinde 1991 eine separate Vorlage unterbreitet werden.

3. Projekt zur Sanierung der Wäscherei

3.1 Vorgaben für die Sanierung

Der bisherige Maschinenpark der Spitalwäscherei ist zum heutigen Zeitpunkt völlig veraltet (z. B. Menge mit Jahrgang 1947). Dies hat dazu geführt, dass heute die Hälfte der Wäsche auswärts gewaschen werden muss. Zum Teil sind nicht einmal mehr Ersatzteile für die Maschinen erhältlich. Die Betriebsabläufe sind in der alten Wäscherei nicht mehr optimal und vor allem für die Wäschereiangestellten äusserst umständlich. Die heutige Spitalwäscherei entspricht den heute geltenden Hygienevorschriften nicht mehr. Schon vor 1980 beauftragte das Kantonsspital einen externen Gutachter mit der Abklärung aller Fragen rund um eine Sanierung der Wäscherei. Aufgrund der damals noch am Anfang stehenden Technik bezüglich Energierückgewinnung und Energiekonzept beschloss man, das Projekt zurückzustellen. 1987 wurde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Aufgrund dieses Gutachtens setzte der Regierungsrat eine Kommission zur Sanierung der Wäscherei ein.

Diese Kommission hatte folgende Vorgaben für die Sanierung der Wäscherei zu berücksichtigen:

- Die Spitalwäscherei muss zukünftig wieder die gesamte Spitalwäsche verarbeiten können. Es muss eine kleinere Kapazitätsreserve eingeplant werden, um bei Bedarf auch Fremdwäsche verarbeiten zu können.
- Die neue Spitalwäscherei muss sowohl energietechnisch als auch bezüglich Umweltschutz den neuesten Anforderungen der Gesetzgebung und der Technik genügen.
- Die neue Spitalwäscherei muss derart auf die kommende Gesamtsanierung des Kantonsspitals abgestimmt sein, dass die Gesamtsanierung nicht durch diese vorgezogene Teilsanierung präjudiziert oder gar teilweise verhindert wird.

3.2 Das Sanierungsprojekt

3.2.1 Wäscherei

Die neue Wäscherei wurde konzeptionell klar in Anlieferung, Schmutzseite und Sauberwäsche getrennt. Dies entspricht den heutigen modernen Hygienevorschriften. Die Wäsche wird von den Abteilungen angeliefert und in einem separaten Raum deponiert. Die Wäschesäcke sind je nach Inhalt mit verschiedenen Farben gekennzeichnet. Durch einen Wäschereiangestellten werden die Säcke mittels Hängebahn den beiden Tunnelwaschmaschinen zugeführt. Die Wäschesäcke durchlaufen dann, automatisch gesteuert, je nach Art des Inhaltes, eine der beiden Wäschestrassen und die Tumbler. Die gereinigte und getumblerte Wäsche wird auf der Sauberseite mittels Transportwagen der Menge und den Kleiderfaltmaschinen oder sonstigen Spezialmaschinen zugeleitet. Der Maschinenpark umfasst zwei Tunnelwaschmaschinen sowie eine normale Waschmaschine für Kleinmengen von Wäsche. Für das Trocknen stehen drei grosse sowie ein kleiner Tumbler zur Verfügung. Zum Maschinenpark gehören auch noch eine Menge mit den entsprechenden Eingabe- und Faltvorrichtungen, ein Kabinet, eine sogenannte Puppe, ein Hosentopper und ein Detachiertisch für das Trocknen, Bügeln und Zusammenfalten von Spezialwäsche. Im weiteren kommen noch spezielle Einrichtungen dazu. Der ganze Maschinenpark wurde durch eine spezialisierte Firma unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kommission geplant.

3.2.2 Energiekonzept

Das Energiekonzept sieht eine Energieversorgung mittels Heisswassers und Dampf (via Umformung) vor. Anstelle der beiden bestehenden Heisswasserröhrenkessel werden zwei neue Dampfkessel installiert. Diese Dampfkessel sowie die dazugehörenden Brenner entsprechen den heute bestehenden sowie zukünftigen verschärften Grenzwerten der eidg. Luftreinhalteverordnung. Der Hochdruckdampf wird via einer neuen Dampfleitung den Wäschereiverbrauchern zugeführt. Alle übrigen Verbraucher werden via Heizflächen bzw. Wärmetauschern mit Heisswasser beliefert, welches in einem Kaskadenkondensator erzeugt wird. Durch dieses Energiekonzept können die Anforderungen eines modernen und leistungsfähigen Wäschereibetriebes optimal erfüllt werden. Durch die Installation von zwei Dampfkesseln kann zudem eine durchgehende Wärmeversorgung auch bei Reparaturen und Servicearbeiten sichergestellt werden. Im übrigen können die beiden neuen Kessel mit Heizöl oder Gas betrieben werden. Durch eine Umstellung an den Brennern kann wahlweise vom einen Energieträger auf den andern umgeschaltet werden.

Dieses Gesamtenergiekonzept weist gegenüber allen anderen Lösungen sehr grosse Vorteile auf. Zum einen kann die bestehende, nicht mehr 100prozentig umweltgerechte Heisswasseranlage im Sommer gänzlich ausser Betrieb genommen werden. Die Wärmeenergieversorgung des Wäschereibetriebes kann durch die

Verbundschaltung mit der bestehenden Niederdruckheisswasseranlage jederzeit sichergestellt werden. Zudem kann die Netzvorlauftemperatur im Heisswassersystem abgesenkt werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage und somit des ganzen Spitalbetriebes nochmals wesentlich erhöht wird. Da die Anlage mit einem geschlossenen Heizsystem arbeitet, besteht eine bedeutend geringere Korrosionsgefahr als bei der bestehenden Anlage. Als wesentlicher Vorteil fällt ins Gewicht, dass bei der Gesamtsanierung des Kantonsspitals ein Teil der Energiezentrale bereits saniert ist, wodurch die Versorgung des gesamten Betriebes während dieser Zeit unterbruchsfrei gewährleistet werden kann.

3.2.3 Umweltschutzmassnahmen und Diverses

Den Bereichen des Umweltschutzes wurde in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen. Zum einen wurde auf eine konsequente Energierückgewinnung geachtet. So wurde im Tumbler-Mange-Bereich eine eigentliche Energierückgewinnungsanlage vorgesehen. Durch eine Mehrfachverwendung des Waschwassers in den Tunnelwäschern wird einerseits mit der eingesetzten Energie sehr sparsam umgegangen, andererseits wird auch der Wasserverbrauch drastisch gesenkt. Durch den Einbau einer eigentlichen Raumbelüftung in der Wäscherei anstelle der bestehenden vier Ventilatoren, die die beheizte Luft bisher einfach in die Umgebung abgaben, wird ermöglicht, dass die Abluftwärme zurückgewonnen werden kann. Damit wird Art.10 des kantonalen Energiegesetzes optimal eingehalten.

Andererseits muss zukünftig auch die Luftreinhalteverordnung eingehalten werden. Dies geschieht dadurch, dass spezielle LOW-NO^x-Brenner eingebaut werden. Zudem müssen auch einige Anpassungen an der Kaminanlage und an den Rauchgaskanälen vorgenommen werden. Zwei Rauchgaskanäle müssen vollständig ersetzt werden.

Es sind noch einige bauliche Massnahmen geplant. Im Wäschereibereich ist der Einbau eines Zwischenbodens vorgesehen, wo ein Lager für die jetzt im Keller deponierte Reservewäsche geschaffen wird. Im weiteren wird noch ein Büro für den Wäschereileiter installiert. Dazu kommen der Einbau eines Transportliftes sowie die Anschaffung von sieben Transportwagen für die Wäscheverteilung im übrigen Kantonsspital.

3.3 Gesamthafte Kostenzusammenstellung

Eine Zusammenstellung der Kosten aufgrund von eingeholten Offerten ergibt folgendes Bild:

Kostenfaktor	Massnahmen, die allein der Wäscherei dienen		Massnahmen als Vorleistung für die Gesamtsanierung	Total Fr.
	Eigentliche Wäscherei	Energierückgewinnung und Umweltschutz		
1. Energieversorgung und Bauliches	576 170 195 825	94 640 40 000	501 150 303 000	1 171 960 538 825
Zwischentotal	771 995	134 640	804 150	1 710 785
2. Wäscherei Bauliches	1 708 681 729 990	50 000 320 000		1 758 681 1 049 990
Zwischentotal	2 438 671	370 000		2 808 671
3. Wäschereitransportwagen	34 000			34 000
4. Unvorhergesehenes	155 334	45 360	45 850	246 544
Gesamttotal	3 400 000	550 000	850 000	4 800 000

3.4 Sanierung der Wäscherei / Gesamtsanierung des Kantonsspitals

Die planenden Instanzen hatten zu berücksichtigen, dass die vorgezogene Teilsanierung der Wäscherei die Gesamtsanierung des Kantonsspitals nicht in irgendeiner Art und Weise präjudizieren durfte. Mit diesem

Projekt konnte dem weitgehend Rechnung getragen werden. Zum einen befindet sich die bestehende Wäscherei des Kantonsspitals zusammen mit der Energieversorgung in einem eigenen Gebäude am Rande des eigentlichen Spitalareals. Nach dem heutigen Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten im Rahmen der Gesamtsanierung durch das Wäschereigebäude nicht tangiert werden. Bei der Wäschereisanierung sind keine Gebäudeerweiterungen vorgesehen. Allfällig notwendige Erweiterungs- oder Neubauten würden im Zuge der Gesamtsanierung durch den Wäsche- reitragt aufgrund seiner peripheren Lage ebenfalls nicht tangiert. Einzig beim Gesamtenergiekonzept wurden gewisse Massnahmen geplant, die zum Teil als Vorleistungen für die zukünftige Gesamtsanierung gewertet werden können. All diese Massnahmen dienen aber dazu, während der zukünftigen Gesamtsanierung die Versorgung des übrigen Spitalbetriebes mit Wärme und Dampf ohne grössere Kostenfolgen und unterbruchs- los sicherstellen zu können.

4. Kreditgesuch

Für die Sanierung der Wäscherei sind Kosten von insgesamt Fr. 4 800 000.– budgetiert. Davon entfallen Fr. 3 400 000.– auf den eigentlichen Wäschereiteil, Fr. 550 000.– auf Umweltschutzmassnahmen und Fr. 850 000.– auf Massnahmen, die zusätzlich als Vorleistungen für die Gesamtsanierung angesehen werden können. Unter die letzte Kategorie fallen vor allem die Installation eines zweiten Dampfkessels sowie die Installation einer Verbundschaltung mit dem bestehenden Heiss-Wasser-Niederdrucksystem sowie die dazu- gehörenden baulichen Massnahmen.

Im Zuge der Budgetierung entstanden nun zwischen dem Regierungsrat und der landrätlichen Finanzkommission gewisse Differenzen darüber, ob die Ausgaben für die Wäscherei gebundene oder freie Ausgaben seien. Der Regierungsrat betrachtete die ganzen Investitionen als Ersatzbeschaffung im Sinne von Art. 100 lit. d der Kantonsverfassung sowie als Energie- und Umweltschutzmassnahmen gemäss Art. 8 und 10 des kantonalen Energiegesetzes und Anhang 3 Ziff. 411 der eidg. Luftreinhalteverordnung. Der Regierungsrat ging somit davon aus, dass dies gebundene Ausgaben seien. Die landrätliche Finanzkommission hingegen qualifizierte die Massnahmen, die ebenfalls als Vorleistung für die Gesamtsanierung betrachtet werden können (Fr. 850 000.–), als freie Ausgaben, für die gemäss der Kantonsverfassung die Landsgemeinde die zuständige Instanz für die Kreditbewilligung sei. Sowohl der Regierungsrat als auch die Finanzkommission waren sich der Tatsache bewusst, dass man sich hier in einer heiklen Grauzone zwischen freien und gebundenen Ausgaben befand. Um auf alle Fälle das nötige Mitspracherecht der Landsgemeinde zu gewährleisten und um auch keine unnötigen Risiken einzugehen, beschloss der Landrat an seiner Sitzung vom 24. Januar 1990 im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, die Massnahmen im Betrag von Fr. 850 000.–, die zusätzlich als Vorleistungen für die Gesamtsanierung angesehen werden können, der Landsgemeinde 1990 zu unterbreiten. Der Landrat war übrigens der Auffassung, dass nun die Sanierung der Wäscherei sofort an die Hand genommen werden müsse. Er bewilligte daher auf dem Budgetweg die restlichen Kredite. So sind in den Voranschlägen 1989 und 1990 insgesamt Budgetkredite von Fr. 3 950 000.– für die Sanierung der Wäscherei vorgesehen.

5. Antrag

Der Landrat beantragt gestützt auf vorstehende Erwägungen der Landsgemeinde, folgendem Beschlusses- entwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 850 000.– Franken für Vorleistungen zur Gesamtsanierung des Kantonsspitals im Rahmen der Sanierung der Wäscherei

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1990)

1. Für Vorleistungen zur Gesamtsanierung des Kantonsspitals im Rahmen der Sanierung der Wäscherei wird ein Kredit von Fr. 850 000.– gewährt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 200 000 Franken für die Ausrüstung der Chemie- und Oelwehr

I. Einführung

Im täglichen Leben von Industrie, Gewerbe und Haushalt werden zunehmend kompliziertere chemische Verbindungen eingesetzt. Dadurch wächst auch die Gefahr von Unfällen, die von diesen Stoffen ausgehen können. Derartige Unfälle sind zum Beispiel Explosionen, Brände und Giftgasentwicklungen.

Ende Mai 1986 stellte der zivile Führungsstab betreffend Aufbau einer Chemiewehr einen ersten Antrag an den Regierungsrat. Bis zu diesem Zeitpunkt blieb der Kanton Glarus von grösseren Chemie-Ereignissen verschont. Zunehmende Transporte gefährlicher Güter sowie eine steigende Anzahl von Chemieunfällen in andern Kantonen veranlassten zu diesem Zeitpunkt die Diskussion über die Existenzberechtigung einer Chemiewehr in unserem Kanton. Dazu kommt, dass der Kanton Glarus einer der letzten Schweizer Kantone ist, der noch keinen derartigen Schadendienst hat.

Im November 1986 änderte sich das Bild schlagartig. Das Grossereignis von Schweizerhalle und der PCB-Unfall im Buchholz, die praktisch zur gleichen Zeit passierten, liessen keine Zweifel mehr offen. Einem grösseren Schadenfall steht unser Kanton machtlos gegenüber. Man muss sich klar darüber sein, dass eine Chemiewehr keine Unfälle vermeiden kann. Dazu ist die konsequente Durchsetzung von rechtlichen Grundlagen, wie z. B. der Störfallverordnung, nötig. Eine gut ausgerüstete und ausgebildete Chemiewehr soll aber das Ausmass eines Störfalls einschränken können und auf diese Weise dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt dienen.

Die weiteren Gespräche, an denen Teilnehmer von verschiedenen Direktionen, der kantonalen Sachversicherung und der Freiwilligen Feuerwehr Glarus anwesend waren, befassten sich mit Fragen über die Organisation, die Struktur und den Standort der neuen Chemiewehr. Dabei einigte man sich auf verschiedene Punkte:

- In Anbetracht der Kantonsgrösse sollen die Oel- und die Chemiewehr zusammengelegt werden, entsprechend dem Modell der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Eine Zusammenlegung von Oel- und Chemiewehr scheint sinnvoll, da verschiedene Ausrüstungen beiden Zwecken dienen und die Unterschiede in der Schadenbekämpfung fliegend sein können.
- Für die Aus- und Weiterbildung ist es zweckmässig, die Oel-/Chemiewehr als separaten Zug einer grossen Ortsfeuerwehr mit genügendem Personalbestand anzugliedern. Dieser Oel-/Chemiewehrzug hat die Aufgabe, entsprechende Schadenereignisse auf dem ganzen Kantonsgebiet zu bekämpfen. Bezüglich Grösse und geographischer Lage ist die Freiwillige Feuerwehr Glarus am besten geeignet, diesen Zug unter ihr Kommando zu nehmen.

II. Gesetzliche Grundlagen und Kompetenzen

Als wichtigste gesetzliche Grundlage sind hier die Artikel 24 und 25 des kantonalen Umweltschutzgesetzes zu erwähnen. Wie aus der Einführung hervorgeht, wird es allgemein begrüsst, die Oel- und Chemiewehr als einen Schadendienst aufzubauen. Bisher umfasste der Schadendienst nur die Oelwehr. Zuständig für die Oelwehr ist nach Artikel 1 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und Artikel 2 der Gewässerschutzverordnung der Regierungsrat. Obwohl in Artikel 1 der «Vorschriften über Tankanlagen» das kantonale Hochbauamt ausdrücklich der Aufgaben der Oel- und Chemiewehr enthoben ist, wird bis anhin die Oelwehr durch das kantonale Hochbauamt betreut und koordiniert. Das ist gerechtfertigt angesichts der Tatsache, dass die Baudirektion gegenwärtig die zuständige Direktion für den Gewässerschutz ist.

Bei einer Besprechung mit Vertretern der Baudirektion, der Oelwehr, der Direktion des Innern, der Feuerwehr Glarus und der Forstdirektion wurde einmütig vorgeschlagen, dass für den gesamten zukünftigen Schadendienst ab 1991 das Amt für Umweltschutz die Koordination übernehmen soll. Die Zuständigkeit bleibt weiterhin beim Regierungsrat. Die Rechtsgrundlagen im Gewässer- und Umweltschutzgesetz müssen nicht geändert werden. Der Zeitpunkt, an dem die neue Oel-/Chemiewehr einsatzbereit steht, dürfte etwa Herbst 1991 sein. Für die Zukunft ist es auch denkbar, dass der Gewässerschutz, der ja eigentlich die Oelwehr beinhaltet, zur Forstdirektion wechselt und dem Amt für Umweltschutz unterstellt wird. Dazu braucht es einen Landratsbeschluss, der die Forstdirektion als die zuständige Direktion bezeichnet.

Die Kompetenzen für den zukünftigen Schadendienst sähen dann folgendermassen aus:

- Amt für Umweltschutz: Aufbau, Ausrüstung und Betreuung im Schadenfall.
- Kant. Sachversicherung: Chemiewehrkurse.

- Feuerwehr Glarus: Unterbringung Fahrzeuge und Material, Mannschaft und Einsatz.
- Amt für Zivilschutz: Keine Zuständigkeit, was die technische Seite des Schadendienstes betrifft. Zusammenarbeit im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung (z. B. Evakuationen).
- Ziviler Führungsstab: Einfluss auf den Schadendienst nur in Katastrophenfällen.

III. Material

Die Chemiewehr soll mit zwei Fahrzeugen ausgerüstet werden. Ein Lastwagen in der Grösse des Tanklöschfahrzeugs der Feuerwehr Glarus wird die gesamte Chemiewehrausrüstung mit sich führen, ein Personentransporter neben einem Teil der Mannschaft den zusätzlich nötigen Atemschutz. Mit dem Vorschlag der Zusammenlegung von Oel- und Chemiewehr muss die weitere Zukunft des Wagenparks der Oelwehr überdacht werden. Die beiden Mowag-Fahrzeuge der Oelwehr genügen in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen an Fahrzeuge eines Schadendienstes. Das betrifft verschiedene Punkte wie Geschwindigkeit, Wendigkeit, Abgasausstoss usw. Deshalb wird von allen Beteiligten empfohlen, bis Mitte 1991 den einen Mowag durch einen Oelbus zu ersetzen. Da die Chemiewehr auf jeden Fall einen Personenbus benötigt, wird der zweite Mowag der Oelwehr nicht mehr gebraucht. Der ganze Wagenpark des Schadendienstes umfasst dann drei Fahrzeuge.

Für die Bestückung dieser Fahrzeuge wird das ganze Material, das heute der Oelwehr zur Verfügung steht, wiederverwendet. Dazu muss aber einiges Material, das chemiebeständig sein muss, sowie spezielle Spür- und Messgeräte neu angeschafft werden. Stimmt die Landsgemeinde 1990 dieser Vorlage zu, wird das Material frühestens im Spätherbst 1991 auslieferungsbereit sein.

Es ist vorgesehen, die EDV für den Schadendienst einzusetzen. Nebst dem Inventar des Schadendienstes werden darin sämtliche Betriebe erfasst, die nach Störfallverordnung chemische Risiken darstellen können. Ein Stoffverzeichnis, einfach abrufbar, gibt Auskunft über die Gefährlichkeit von Stoffen und informiert, wie man sich im Einsatz zu verhalten hat.

IV. Standort, Personal

Für die Organisation des zukünftigen Schadendienstes ist die Feuerwehr Glarus verantwortlich. Für die Ausbildung und die Einsätze muss das Amt für Umweltschutz mindestens einen Sachverständigen zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Glarus erklärt sich bereit, für die Chemie-/Oelwehr einen Standort zur Verfügung zu stellen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Unterbringung für die Chemie- und Oelwehr. Die Gemeinde beabsichtigt nun, den gesamten Feuerwehrstützpunkt mitsamt der Chemie-/Oelwehr an *einem* Ort unterzubringen. Der Gemeinderat hat hierfür einen Planungskredit von 120 000 Franken bewilligt. Der Herbstgemeindeversammlung dieses Jahres soll die Kreditvorlage für ein neues Feuerwehrgebäude unterbreitet werden.

Es wird aber notwendig sein, ab Herbst 1991 (Lieferung des Materials) bis zur Eröffnung der neuen zentralen Unterkunft für die Feuerwehr Glarus eine provisorische Unterkunft für die Chemie-/Oelwehr bereitzustellen. Die Ketrage hat sich bereit erklärt, hiezu ihre Halle im Buchholz für einen Mietzins von rund 8000 Franken im Jahr zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Ausbau des Schadendienstes steigen auch die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt an Fahrzeugen und Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung usw., wobei auch mit zusätzlichem Personal gerechnet werden muss.

V. Vergleich mit andern Kantonen

Praktisch in allen Kantonen haben entweder die Umweltschutzämter oder die Gebäudeversicherungen, oftmals auch in Zusammenarbeit, die Verantwortung für den Schadendienst. Die Oel-/Chemiewehr ist jeweils einer Stützpunkt-Feuerwehr angegliedert (z. B. Zug, Zürich, St. Gallen, Graubünden, Uri usw.). Im Kanton Schwyz besteht noch keine Chemiewehr. Im Katastrophenfall stützt man sich auf die Chemiewehr der Stadt Zug.

VI. Kosten

Der Kostenberechnung lagen Stückpreislisten der Chemiewehr Zug und der Chemiewehr Zürich sowie Offerten von verschiedenen Fahrzeuglieferanten und Herstellern von Ausrüstungsgegenständen zugrunde. Im folgenden sind die Anschaffungskosten des gesamten Schadedienstes aufgeführt:

– Fahrzeuge:		
Chemiewehrfahrzeug	478 000.–	
Oelbus	98 000.–	
Mannschaftsbus	98 000.–	
– Persönliche Ausrüstung:		
Vollschutzanzüge, Pressluftgeräte usw.	134 000.–	
– Messgeräte	55 000.–	
– Pumpen mit Zubehör	42 000.–	
– Elektromaterial	15 000.–	
– Abdichtungsmaterial	12 000.–	
– Werkzeuge	6 000.–	
– Absperr- und Signalisationsmaterial	6 000.–	
– Eindämm- und Aufsaugmaterial	6 000.–	
– Auffangmaterial	40 000.–	
– Diverses Material	15 000.–	
– Depotmaterial	23 000.–	
– Kommunikation, Alarm	55 000.–	
– EDV	48 000.–	
– Reserve	69 000.–	
– Total Anschaffungskosten		<u>Fr. 1 200 000.–</u>

Nach Angaben des Bundesamtes für Umweltschutz, Wald und Landschaft (BUWAL) dürfte ein Bundesbeitrag in noch nicht bestimmter Höhe zu erwarten sein. In nächster Zeit ist mit den nachstehenden Folgekosten (Unterbringung, Betreuung und Unterhalt) zu rechnen:

Folgekosten

a) Unterbringung:

Der Platzbedarf der zukünftigen Chemie-/Oelwehr dürfte etwa eine Fläche von 500 m² umfassen, die sich folgendermassen aufteilt (diese Grössen stammen aus Vergleichen mit andern Kantonen):

Fahrzeughalle, Garderoben	300 m ²
Retablierung Schutzanzüge und Atemschutz	60 m ²
Lagerung Chemie-/Oelbinder, Material	60 m ²
Diverses und Reserve	80 m ²
Gesamtfläche	<u>500 m²</u>

Für die Berechnung der Kubatur wurden approximativ folgende Annahmen getroffen:

Bauhöhe der Räume	4 m
Bodendicke	1 m
Deckendicke	<u>1 m</u>
Gesamthöhe (SIA)	6 m

Somit würde das zukünftige Schadedienstgebäude 3000 m³ umfassen.

Angenommen, der Kubikmeter koste etwa 500 Franken, würden die Baukosten für einen solchen Neubau auf grob geschätzt 1 500 000 Franken zu stehen kommen.

Wie bereits erwähnt, ist geplant, die Feuerwehr Glarus und die Chemie-/Oelwehr im gleichen Gebäude unterzubringen. An den Baukosten hätte sich der Kanton dann anteilmässig zu beteiligen. Damit hiefür nicht nochmals die Landsgemeinde bemüht werden muss, soll sie den Landrat ermächtigen, für bauliche Massnahmen im Rahmen der Unterbringung der Chemie- und Oelwehr einen Kredit bis zu Fr. 2 000 000.– zu bewilligen, wobei statt eines Baus oder eines Einkaufs in eine bestehende Anlage auch eine entsprechende Miete möglich wäre. Es handelt sich hier um einen Delegationsbeschluss der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

b) Betreuung und Unterhalt:

Aus Vergleichen mit andern Kantonen sind jährliche Folgekosten von ungefähr 80 000 Franken zu erwarten. Aus den Jahresrechnungen ist ersichtlich, dass die Oelwehr bis anhin jährliche Netto-Ausgaben von etwa 30 000 Franken ausweist. Somit werden die gesamten zusätzlichen Folgekosten auf ungefähr 50 000 Franken geschätzt.

VII. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Antrag zur Annahme:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 200 000 Franken für die Ausrüstung der Chemie- und Oelwehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

1. Für die Ausrüstung der Chemie- und Oelwehr wird ein Kredit von 1 200 000 Franken gewährt.
2. Der Landrat ist ermächtigt, für bauliche Massnahmen im Rahmen der Unterbringung der Chemie- und Oelwehr einen weitem Kredit bis zu 2 000 000.– Franken zu bewilligen. Anstelle eines Baus oder eines Einkaufs in eine bestehende Anlage ist auch eine entsprechende Miete möglich.
3. Der Regierungsrat wird mit dem weitem Vollzug beauftragt.

§ 7 Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen

I. Der Memorialsantrag

Am 26. September 1988 hat die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Der Kantonalvorstand der Schweiz. Volkspartei beantragt zuhanden der Landsgemeinde eine Ergänzung des Einführungsgesetzes (EG) zum Bundesgesetz (BG) über die landwirtschaftliche Pacht vom 3. Mai 1987 betr. Sömmerungsrechte auf Glarner Alpen mit folgendem Wortlaut:

Art. 6^a

Sömmerungsrechte

¹ Die Eigentümer und Pächter von Alpen und Weiden haben in erster Linie Vieh von den im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzern zu angemessenen Bedingungen zur Sömmerung zu übernehmen, sofern die Viehbesitzer ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt haben.

² Entstehen für die im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzer Schwierigkeiten für die Unterbringung ihres Viehes auf den Glarner Alpen, so haben sie sich bis zum 1. Februar bei der Landwirtschaftsdirektion zu melden.

³ Ausserkantonalen Viehbesitzern dürfen Rechte zur Sömmerung von Vieh erst nach dem 15. Februar eingeräumt werden.

⁴ Bei Anständen über die Angemessenheit der Bedingungen kann der Viehbesitzer den Entscheid der Bodenrechtskommission anrufen.

Begründung

Die Sömmerungsrechte waren bis zum Jahre 1987 im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (erlassen an der Landsgemeinde 1953) enthalten.

Durch die Bereinigung im Zusammenhang mit der Verwaltungsrechtspflege resp. den Aufgaben der Bodenrechtskommission wurde dieser Artikel ersatzlos gestrichen, obwohl er nach wie vor einem echten Bedürfnis entspricht.

Auch Mitglieder des Kantonalen Bauernbundes und der Alpkommission sind der Meinung, dass ein Artikel betr. Sömmerungsrechte in die kantonale Gesetzgebung wieder aufgenommen werden sollte.

Die meisten Tagwen resp. Ortsgemeinden können den Alppächtern entsprechende Vorbehalte in den Pachtverträgen vorschreiben. Daneben gibt es aber mehrere Glarner Gemeinden, die nicht Alpbesitzer sind (Braunwald, Leuggelbach, Nidfurn, Schwändi, Mitlödi, Riedern). Die Viehbesitzer in diesen Gemeinden sind dadurch benachteiligt und hatten in verschiedenen Fällen grosse Mühe, ihr Vieh auf Glarner Alpen zu sömmeren.

Durch die Aufnahme des zitierten Artikels in das EG zum BG über die landwirtschaftliche Pacht oder evtl. in das Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen (Alpgesetz) könnte diese Benachteiligung aufgehoben werden.

Bereits im Memorial 1953 anlässlich der Behandlung des EG zum BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wurde auf diese Tatsache mit folgendem Wortlaut hingewiesen: «Nachdem in unserem Kanton heute die Möglichkeit besteht, 300 bis 500 Stösse Vieh aus anderen Kantonen zur Sömmerung aufzunehmen, wollen wir die Türe künftig nicht schliessen, dieselbe jedoch erst öffnen, wenn dem Vieh ortsansässiger Bauern ausreichend Atzung auf unsern Alpen zur Verfügung steht.»

Heute hat sich die Situation noch insofern verschärft, als verschiedene ausserkantonale Alppächter mit teilweise recht grossen eigenen Viehbeständen unsere Glarner Alpen bewirtschaften und dadurch nur noch beschränkt Vieh von Glarner Bauern zupachten wollen.»

II. Allgemeines

Zu diesem Memorialsantrag ist grundsätzlich festzuhalten, dass das geforderte Sömmerungsvorrecht für Glarner Vieh auf Glarner Alpen früher in Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes verankert und materiell nie umstritten war. Im Zuge der Gesetzesanpassung an die neue Verwaltungsrechtspflege ist die Bestimmung dann aber unbeabsichtigt aus dem Gesetz gestrichen worden.

Auch wenn in den vergangenen Jahren aufgrund des gesetzlichen Sömmerungsvorrechtes nur sehr selten Alpviehzuteilungen von Amtes wegen vorgenommen werden mussten, erachten wir eine gesetzliche Wiederverankerung eines Vorrechtes der einheimischen Landwirte gegenüber Auswärtigen als wünschbar, da anerkanntermassen alljährlich ein erheblicher Anteil Vieh von ausserhalb des Kantons zur Sömmerung auf unsere Alpen geführt wird.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Sömmerungsvorrecht für Glarner Vieh nicht mehr im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes verankert werden soll, sondern im Alpgesetz.

Damit verbunden möchten wir die Gelegenheit benützen, um das Alpgesetz einer Gesamtrevision zu unterziehen. Das derzeit geltende Alpgesetz trägt das Datum vom 14. Mai 1939. Inhalt und Wortlaut legen aber die Vermutung nahe, dass damals wesentliche Teile des Gesetzes aus früheren Fassungen, zum Teil wahrscheinlich sogar aus solchen des vorigen Jahrhunderts, übernommen worden sind. Verschiedene Artikel des Gesetzes entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen, und eine Revision drängt sich in verschiedener Hinsicht auf.

Unter diesen Aspekten hat die Landwirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit der kantonalen Alpkommission den Entwurf für eine Gesamtrevision des kantonalen Alpgesetzes erarbeitet.

Im Verlaufe des Frühjahrs/Sommers 1989 wurde der Entwurf allen Alpeigentümern im Kanton sowie den alpwirtschaftlich interessierten bäuerlichen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassung ist auf grosses Interesse gestossen. 20 Gemeinden mit eigenen Alpen, je eine Genosssame, Korporation und private Stiftung, vier private Eigentümer sowie drei alp- und landwirtschaftliche Organisationen haben zum Gesetzesentwurf Stellung bezogen.

Dabei zeigte sich, dass eine Neufassung des Alpgesetzes unbestritten und man mit Art und Umfang der Gesetzesrevision grundsätzlich einverstanden war.

Recht zahlreich waren jedoch einzelne Wünsche nach Ausgestaltung der Artikel des Gesetzes. Sie wurden in rund hundert Abänderungsanträgen und Vorschlägen eingebracht. Sämtliche Abänderungs- und Ergänzungsanträge wurden zusammen mit der kantonalen Alpkommission geprüft, besprochen und soweit möglich im Entwurf berücksichtigt.

Zur Vorberatung der regierungsrätlichen Vorlage wurde eine landrätliche Kommission eingesetzt. Diese nahm am Entwurf des Regierungsrates einige wenige Änderungen vor.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat gaben vor allem die Artikel 6, 7 und 9 Anlass zu Diskussionen und Änderungsanträgen. Die wichtigste, vom Landrat am Gesetzesentwurf schliesslich vorgenommene Änderung bzw. Ergänzung betrifft den neuen Absatz 2 im Artikel 9.

Im übrigen fand das Alpgesetz im Landrat eine gute Aufnahme.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Der Grundsatzartikel umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst nur noch die Viehalpen. Die bisher ebenfalls dem Alpgesetz unterstellten Heualpen möchten wir nicht mehr erfassen, da schon das bisherige Gesetz mit Ausnahme der Pflicht zur Erstellung einer Alpordnung praktisch keine Bestimmungen für die Heualpen enthielt. Die bestehenden Heualpen unseres Kantons verfügen in der Regel über gute Satzungen auf Gemeindeebene. Im Landrat ist inzwischen eine Motion eingereicht und begründet worden, die eine Revision des Gesetzes über den Wildheu von Jahre 1865 verlangt. Es darf also angenommen werden, dass dieser Erlass in absehbarer Zeit ebenfalls geändert wird.

Art. 2

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeiten. Absatz 1 entspricht dabei Artikel 10 des bisherigen Gesetzes. In der Verordnung des Landrates sollen insbesondere auch Vorschriften über die Ueberstossung der Viehalpen aufgenommen werden. Absatz 2 weist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Alpen in das Alpurbar oder Entlassungen daraus dem Regierungsrat zu, was schon bisher so gehandhabt wurde. Festzuhalten ist, dass auch die Privatralpen unter Artikel 2 und damit unter dieses Gesetz fallen, was übrigens schon bisher der Fall war.

Art. 3

Dieser Artikel umschreibt das kantonale Alpurbar, welches als Bestossungsgrundlage für die Alpen gilt. Das heute noch verwendete Alpurbar fusst auf einem Landsgemeindebeschluss vom 9. Mai 1861 und stammt vom 30. Juni 1864 mit seitherigen Aenderungen. Im Nachgang zur Gesamtrevision des Alpgesetzes sehen wir eine Neufassung des Alpurbars vor. Das neue Alpurbar soll dann nebst dem Namen der Alp und der Bestossungslimite auch den verbindlichen Alpentladungstermin und evtl. weitere Angaben, z. B. über die Zahl der Stäfel usw., enthalten.

Art. 4

Dieser Artikel verpflichtet die Alpeigentümer zur Bereitstellung der für eine sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen nötigen und zumutbaren Wege, Gebäude und Anlagen. In der hier vorgeschlagenen Neufassung werden Unterkunfts- und Stallungsgebäude nur so weit zwingend verlangt, als dies von der Bewirtschaftung her notwendig ist. Zu den Einrichtungen zur Verarbeitung der Milch und zur Lagerung der Alpprodukte ist anzumerken, dass hier nur *feste* Einrichtungen gemeint sind.

Art. 5

Dieser Artikel ist neu und verankert im Gesetz, dass der Kanton die Erhaltung, Bewirtschaftung und Qualitätsproduktion der Alpen fördert. Was die Beratung sowie Beiträge an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen anbelangt, handelt es sich nicht um neue Leistungen, sondern lediglich um die gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis.

In den Vernehmlassungen wurde verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass im Alpgesetz die Pflicht aufgenommen werden sollte, die Alpmilch auf den Alpen selbst zu verarbeiten. Demgegenüber stellten andere die Forderung, dass der Kanton, wo angebracht, die gemeinsame Milchverarbeitung im Tal unterstützen sollte. Wir sind der Auffassung, dass sich das Alpgesetz in keiner der beiden Richtungen zwingend festlegen sollte, da von Fall zu Fall die eine wie die andere Lösung zweckmässig sein kann. In der Praxis dürfte nach wie vor die Milchverarbeitung auf den Alpen im Vordergrund stehen. Die zunehmende Verschärfung der Personalsituation auf den Alpen sowie andere Umstände können aber in bestimmten Fällen auch einen Milchabtransport ins Tal rechtfertigen. Im übrigen wird es in Absatz 2 von Artikel 11 jedem Alpeigentümer freigestellt, in der Alpordnung die Art der Milchverwertung festzulegen.

Art. 6

Dieser Artikel bestimmt, dass für jede Alp der Ertragswert festzulegen ist. Die Festlegung der Ertragswerte für landwirtschaftliche Liegenschaften und Alpen erfolgt durch eine kantonale Kommission. Aus dem Ertragswert wird nach einem speziellen, gesamtschweizerisch verbindlichen Schlüssel der Pachtzins errechnet. Mit der Verpflichtung der Ertragswertfestlegung für alle Alpen wird Gewähr geschaffen für gerechte, dem effektiven Wert der Alpen entsprechende Pachtzinse. Ein im Landrat gestellter Streichungsantrag blieb demgegenüber in Minderheit.

Art. 7

Absatz 2 dieses Artikels entspricht dem Artikel 5 des bisherigen Gesetzes und bringt punkto Bestossung der Alpen keine materiellen Aenderungen. Schon im bisherigen Recht ist die Bestossungslimite für jede Alp im

Alpurbar festgelegt, mit Bussenandrohung bei Ueberstossung. In der praktischen Handhabung der letzten 20 Jahre wurde bei Ueberstossungen eine Toleranzschwelle von zirka zwei Prozent je nach Alpgrösse geduldet, da es namentlich bei grösseren Alpen einem Bewirtschafter in der Praxis kaum möglich ist, vier bis fünf Monate vor Beginn der neuen Alpzeit eine genau der Stosszahl entsprechende Zahl Tiere zur Sömmerung zu lehnen. Bei über die genannte Toleranz hinausgehenden Ueberstossungen wurde Abtrieb oder bei Weigerung Klageeinleitung verfügt.

Die Toleranz von zirka zwei Prozent hat sich gut bewährt und soll auch weiterhin so gehandhabt werden. Die Ueberstossbewilligungen sollen aber auch künftig nur innerhalb einer vernünftigen Grenze, nur auf schriftliches Gesuch und nur im Einvernehmen mit dem Alpeigentümer erteilt werden.

Absatz 3 enthält neu einen für den ganzen Kanton geltenden spätesten Alpentladungstermin. Aufgrund unserer Erfahrungen erachten wir einen solchen als notwendig. Es ist eine altbekannte Tatsache, dass die Glarner im Herbst die Alpen tendenziell zu lange bestossen halten. Während beispielsweise die Appenzeller die Alpen jeweils schon Ende August/Anfang September verlassen und auch in den Kantonen rund um das Glarnerland in der Regel auf Mitte September Alpentladungstermin ist, haben wir bei uns grossmehrheitlich erst den 30. September, zum Teil (namentlich Klöntal und Unterland) sogar den 2. bis 5. Oktober als Alpentladungstermin. Ungeachtet der Gründe, welche seinerzeit zu so späten Alpentladungsterminen geführt haben, muss heute festgestellt werden, dass unsere modernen Leistungstiere in unseren rauen klimatischen Verhältnissen im Oktober auf den Alpen nichts mehr nützen und an Körpergewicht wie Leistung einbüßen. Mit sehr gutem Erfolg tendierte man in den letzten Jahren anstelle von hinausgezögerten Alpentladungsterminen darauf, die Alpen in der vegetationsintensiven Zeit Juni bis August möglichst gut auszubestossen und dafür die Alpentladung auf wenn immer möglich zirka 25. September vorzuzuschieben. Aus diesen Gründen erachten wir einen generellen spätesten Alpentladungstermin vom 30. September als sinnvoll. Ein im Landrat gestellter Antrag, hierfür den 2. Oktober vorzusehen, wurde abgelehnt.

Art. 8

Hier wird das von der Schweiz. Volkspartei des Kantons Glarus in ihrem Memorialsantrag wieder geforderte Vorrecht für die Sömmerung von Glarner Vieh auf einer Glarner Alp verankert. Die Fassung entspricht der früheren Regelung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Im Alpgesetz wird jedoch nach unserem Vorschlag nur der Grundsatz des Vorrechtes von Glarner Vieh gegenüber ausserkantonalem festgehalten. Alles Nähere, wie z. B. Meldefristen usw., soll in der Verordnung zum Alpgesetz geregelt werden.

Art. 9

Der Grundsatz dieses Artikels entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Neu formuliert ist die Pflicht zu einer ausgeglichenen, standortgerechten und umweltschonenden Nutzung sowie zu einer zweckdienlichen und auf die Bedürfnisse ausgerichteten Produktion. Neu ist auch insbesondere Absatz 2 über die Verwendung von alpferdem Dünger und den Einsatz von hoffremdem Ergänzungsdünger. Dieser ganze Themenkreis gab im Landrat Anlass zu einer breiten Diskussion, aus der dann schliesslich der nun vorliegende neue Absatz 2 hervorgegangen ist.

Art. 10

Hier wird für Alpen ohne eigenen Wald die Holzversorgung sichergestellt. Der Inhalt des Artikels entspricht im Grundsatz den Bestimmungen im geltenden Gesetz. Weggelassen haben wir hingegen die bisherige Leistungspflicht der Waldanstösser für Holz zu Bauzwecken (ausgenommen Alpunterhalt), da uns diese in der heutigen Zeit mit ihren modernen technischen Mitteln als in verschiedener Hinsicht überholt erscheint und unseres Wissens auch kaum mehr ausgeübt wird. Neu ist im Landrat der Vorbehalt von Absatz 2 aufgenommen worden.

Art. 11

Dieser Artikel schreibt die Erstellung einer Alpordnung für jede Alp vor, was auch geltendem Recht entspricht. Die Erfahrungen zeigen aber, dass diese Alpordnungen auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion zwar periodisch für die Alpen aufgestellt, aber nur selten nachgeführt worden sind.

Da aber die Alpordnungen wichtige Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Alpen enthalten, möchten wir sie neu als zwingende Bestandteile der Pachtverträge erklären. Dies hätte zur Folge, dass die Alpordnungen mindestens bei jedem Pächterwechsel überprüft werden müssten und Gewähr besteht, dass jeder Alppächter den Inhalt der Alpordnung kennt, was heute nicht überall der Fall ist.

Art. 12

In diesem Artikel sind Bestand und Aufgaben der kantonalen Alpkommission festgehalten. Er entspricht Artikel 2 des geltenden Gesetzes ohne materielle Aenderungen. Bei der personellen Bestellung der Alpkommission soll, wie bisher, nebst der fachlichen Eignung auch die regionale Vertretung gewährleistet sein.

Art. 13

Hier werden die Gemeinden zur Wahl von Alpaufsehern verpflichtet. Deren Aufgabe ist es, alljährlich die Bestossung der einzelnen Alpen festzustellen und der Landwirtschaftsdirektion sowie bei Pachtalpen auch den Alpeigentümern zu melden. Daneben obliegt ihnen die Kontrolle der Einhaltung der Alpordnungen in dem Sinne, dass sie festgestellte Uebertretungen oder Verstösse je nach Art dem Alpeigentümer oder der Landwirtschaftsdirektion melden.

Art. 14

Uebertretungen des Alpgesetzes sollen mit Busse bestraft werden. Dabei ist vorgesehen, in der Vollzugsverordnung für einzelne besonders markante Uebertretungen wie Alpüberstossung ohne Bewilligung, verspätete Alpfahrt usw. Bussenansätze aufzunehmen.

Art. 15

Hier wird der Rechtsschutz gewährleistet.

Art. 16

Das neue Gesetz soll auf den 1. Januar 1991 in Kraft treten.

IV. Antrag

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Alpgesetz bildet nach unserer Auffassung die Grundlage für eine moderne, zeitgemässe und flexible Alpgesetzgebung, welche wiederum über Jahrzehnte hinweg Anwendung finden kann.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen und zugleich den eingangs erwähnten Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus als dadurch erledigt abzuschreiben.

Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen

(Alpgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

Art. 1*Geltungsbereich*

Diesem Gesetz unterstehen alle im Kanton gelegenen Viehalpen. Als Viehalpen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im kantonalen Alpbar eingetragenen und mit einer Stosszahl belegten Sömmerungsgebiete.

Art. 2*Zuständigkeiten*

¹ Der Landrat erlässt auf dem Ordnungswege die Vollzugsvorschriften.

² Die Oberaufsicht über die Alpen liegt beim Regierungsrat. Er ist insbesondere auch zuständig für die Aufnahme oder Entlassung von Alpen im Alpbar sowie für die Festlegung und Abänderung der Stosszahl.

³ Die Landwirtschaftsdirektion genehmigt die Alpordnungen, erteilt die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 3*Alpurbar*

¹ Das Alpurbar ist das kantonale Verzeichnis aller Viehalpen und regelt insbesondere verbindlich die Bestossungsverhältnisse und den Alpabfahrts-termin.

² Die Alpen oder Teile davon dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates zweckentfremdet werden.

Art. 4*Infrastrukturen*

Der Eigentümer sorgt im Rahmen der alpwirtschaftlichen Tragbarkeit für eine den Verhältnissen entsprechende Erschliessung und, soweit für die Bewirtschaftung notwendig, für Unterkunftsräume für das Alppersonal und Stallungen für das Milchvieh und Schweine sowie für zweckdienliche Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verarbeitung der Milch sowie zur Lagerung der Alpprodukte. Im weiteren sind nach Möglichkeit ausreichend Tränkestellen sicherzustellen.

Art. 5*Förderung durch den Kanton*

¹ Der Kanton fördert die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen sowie eine rationelle Qualitätsproduktion.

² Zu den Förderungsmassnahmen gehören insbesondere die Kontrolle und Beratung durch die kantonale Alpkommission sowie Beiträge an Infrastrukturmassnahmen, an Bodenverbesserungen und an das alpwirtschaftliche Kurswesen.

Art. 6*Ertragswert*

Für jede Alp ist der Ertragswert nach geltenden Normen festzulegen und bei der Aenderung der Grundlage nachzuführen.

Art. 7*Bestossung*

¹ Die Zahl der auf einer Alp gehaltenen Tiere und die Dauer der Alpfung haben sich nach der Ertragsfähigkeit der Alp zu richten. Das Wegführen von Gras, Heu oder Dünger von Viehalpen ist verboten.

² Für die höchstzulässige Bestossung der Alp ist die im Alpurbar festgesetzte Limite massgebend; sie darf ohne Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion nicht überschritten werden.

³ Der für jede Alp im Urbar festzulegende späteste Zeitpunkt der Alpabfahrt hat sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen der Alp zu richten. Abweichungen bei besonderen Verhältnissen sind nur mit Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion und nach Anhören der Alpeigentümer möglich. Der späteste Alpabfahrtstermin darf nicht nach dem 30. September liegen.

Art. 8*Vorrecht zur Sömmerung*

¹ Die Eigentümer und Pächter von Alpen haben in erster Linie Vieh von den im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzern zu den von der Landwirtschaftsdirektion festgelegten Richtlinien und Bedingungen zur Sömmerung zu übernehmen, sofern die Viehbesitzer ihre Verpflichtungen gegenüber den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt haben.

² Die landrätliche Verordnung regelt das Verfahren zur Durchsetzung dieses Vorrechtes.

Art. 9*Bewirtschaftung*

¹ Die Alpen sind so zu bewirtschaften, dass sich ihre Ertragsfähigkeit nicht vermindert. Insbesondere hat über das gesamte Weidegebiet eine ausgeglichene, standortgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung zu erfolgen. Eine unverhältnismässige Nutzung einzelner Weideteile ist untersagt.

² Alp fremde Dünger dürfen nur im Rahmen einer längerfristigen Nutzungs- und Bewirtschaftungsplanung verwendet werden. Diese hat Bestandteil jeder Alpordnung zu bilden. Der Einsatz hoffremder Ergänzungsdünger muss umweltschonend und pflanzenbaulich begründet sein.

³ Die zur Alp gehörenden Gebäude und Einrichtungen und der im Alpgebiet gelegene Wald sind schonend zu behandeln. Soweit zweckdienlich, sind Wald/Weide-Ausscheidungen vorzunehmen.

⁴ Es ist für genügende Obhut sowie sorgfältige Pflege der Alptiere, insbesondere auch bezüglich Gesundheit, zu sorgen.

⁵ Es ist eine den Verhältnissen entsprechende, zweckdienliche und auf die Bedürfnisse ausgerichtete Alpproduktion anzustreben. Wo auf der Alp Gewinnung und Verarbeitung von Milch erfolgt, sind insbesondere die dafür geltenden Qualitätsanforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Art. 10*Holzbezug*

¹ Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundlich verbriefte Holzhaurechte in genügendem Umfange besitzen oder der bestehende Wald nicht zur Alp gehört, sind die anstossenden Waldeigentümer oder die Besitzer des Alpwaldes gehalten, gegen Entschädigung das für Zäunung und Alpunterhalt sowie Feuerung und Milchverarbeitung erforderliche Holz zur Verfügung zu stellen. Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch den Richter festgesetzt.

² Vorbehalten bleiben vor 1912 bestandene Rechte, welche im Grundbuchbereinigerungsverfahren geltend gemacht werden können.

Art. 11*Alpordnung*

¹ Jeder Alpbesitzer ist pflichtig, für seine Alp eine Alpordnung aufzustellen und der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen. Jede Abänderung dieser Alpordnung bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

² Die Alpordnungen haben hauptsächlich Bestimmungen zu enthalten über die Bestossung, die Alpabfahrt, die Bewirtschaftung der Alp, die Milchverwertung und allenfalls die Wegnahme von Streue.

³ Bei Pachtalpen ist die Alpordnung gleichzeitig Bestandteil des Pachtvertrages und muss bei jedem Pächterwechsel zusammen mit dem Pachtvertrag von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Landwirtschaftsdirektion darf nur solchen Alpordnungen die Genehmigung erteilen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Landrat zu erlassenden Verordnung sowie mit anderem übergeordnetem Recht in Einklang stehen.

Art. 12*Alpkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Alpkommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.

² Die Alpkommission amtiert als Fachkommission für den Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion. Nach Weisung des Regierungsrates hat sie periodisch sämtliche diesem Gesetz unterstellten Alpen des Kantons zu inspizieren. Sie prüft insbesondere die Ertragsfähigkeit und die Bewirtschaftung der Alpen und stellt allfällige Abänderungsanträge betreffend das Alp-

urbar an den Regierungsrat und betreffend Alpordnungen und Bewirtschaftung an die Landwirtschaftsdirektion.

³ Auf begründete Gesuche der Alpeigentümer oder -bewirtschafter kann die Landwirtschaftsdirektion Zwischeninspektionen von Alpen oder den Beizug der kantonalen Alpkommission für Sachfragen bewilligen.

Art. 13

Alpaufseher der Gemeinden

Jede Gemeinde, in deren Gebiet sich im Alpurbar verzeichnete Viehalpen befinden, hat zwei sachkundige Alpaufseher zu wählen, welche gemäss Weisungen des Regierungsrates die Bestossung festzustellen und die Einhaltung der Alpordnungen zu überwachen haben.

Art. 14

Strafbestimmung

Uebertretungen dieses Gesetzes, insbesondere die unbewilligte Ueberstossung der Alp und die verspätete Alpabfahrt, werden vom zuständigen Richter mit Busse bestraft.

Art. 15

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf dieses Gesetz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 16

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Damit werden alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen vom 14. Mai 1939.

§ 8 Antrag auf Erlass eines Hundegesetzes

I. Der Memorialsantrag

Am 25. Juli 1988 stellten mehrere Bürger den folgenden Memorialsantrag auf Erlass eines Hundegesetzes:
«Einige Kantonseinwohner beantragen der Landsgemeinde 1989, einem Hundegesetz gemäss beiliegendem Wortlaut zuzustimmen:

Begründung:

Die Situation betreffend Versäuberung und Unfälle mit Hunden ist schon seit längerer Zeit unbefriedigend gelöst und verschärft sich weiter. Hundekot auf öffentlichen Wegen, Trottoirs und in angrenzenden Gärten ist ein Problem auch in unserem Kanton. Tierärzte machen zudem in der Presse darauf aufmerksam, dass in gewissen Gegenden die Hälfte aller Hunde vom Parasiten *Toxocara canis* befallen sind. Wenn Kinder auf Plätzen spielen, die mit Hundekot verschmutzt sind, können diese Wurmeier in ihren Körper gelangen. Die sich entwickelnden Larven befallen Lungen, Gehirn und Augen. Schon aufgrund dieser Tatsachen ist es enorm wichtig, die Hundeversäuberung sofort in den Griff zu bekommen, wozu beantragtes Gesetz eine Hilfe sein wird. Der Volksgesundheit ist grösste Priorität einzuräumen.

In Glarus und andernorts versuchte man beim Versäuberungsproblem Abhilfe zu schaffen durch die Installation der Robidog-Einrichtung, doch hat dieser Aufwand nicht den erwarteten Erfolg gebracht. Immer wieder tritt man auf den Trottoirs versehentlich in Hundekot. Dann hat man Hundebesitzer beobachtet, die ihre Hunde nun am Weg zwischen Volksgarten und Schrebergärten und in den Gärten versäubern lassen, was für die Gartenbesit-

zer natürlich ein unhaltbarer Zustand ist, sind da doch die Gartenkulturen besonders betroffen. Eine gesetzliche Pflicht zur Beseitigung des Hundekotes ist deshalb angezeigt.

Dann ereignen sich leider immer wieder unglückliche Unfälle, wo hauptsächlich Kinder von Hunden gebissen werden. Ein Gesetz, dass auf öffentlichen Wegen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen sind, ist deshalb dringend in Kraft zu setzen. Die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Schwyz haben denn auch ein solches Hundegesetz geschaffen und gute Erfahrungen damit gemacht. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist weitgehend nach den Mustern der Gesetze dieser drei Kantone verfasst und unsern Verhältnissen angepasst worden.

Die Initianten dieses Memorialsantrages sind nicht hundefeindlich eingestellt. Angesichts der heutigen Sachlage drängt sich jedoch eine gesetzliche Regelung in der Sache auf. Es geht um das Wohl der Mitmenschen, insbesondere unserer Kinder. Ob Regierung und Landrat die Hundebesteuerung in diesem Gesetz verankern wollen, überlassen wir den Behörden.

Wir ersuchen Regierung und Parlament, vorliegenden Memorialsantrag als verbindlich zu erklären und der Landsgemeinde die Zustimmung zu einem Hundegesetz zu beantragen.»

Entwurf zu einem Hundegesetz im Kanton Glarus

§ 1

1. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.
2. In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden.
3. Die Hundehaltung hat der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

§ 2

1. In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.
2. Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Ausnahmen sind nicht eingezäunte Waldungen und durch Randsteine abgegrenzte Strassenschalen.
3. Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.

§ 3

1. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen.
2. Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

§ 4

Für die Pflicht zum Ersatz des von einem Hund angerichteten Schadens sind die Bestimmungen des OR massgebend.

II. Die weitere Behandlung des Memorialsantrages

Dieser Memorialsantrag wurde vom Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 23. November 1988 als zulässig und erheblich erklärt.

In der Folge beauftragte der Regierungsrat die Landwirtschaftsdirektion mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zum gestellten Memorialsantrag. Diese Stellungnahme traf am 26. Januar 1989 ein. Gestützt darauf ersuchte der Regierungsrat die Polizeidirektion um einen Mitbericht; zugleich beschloss er, gestützt auf Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung, den Memorialsantrag erst der Landsgemeinde 1990 vorzulegen.

Die Stellungnahmen der Landwirtschaftsdirektion einerseits und der Polizeidirektion andererseits zum eingereichten Memorialsantrag waren kontrovers. Während die Landwirtschaftsdirektion im Sinne eines Gegenterwurfes zum Memorialsantrag ein 17 Artikel umfassendes «Gesetz über Hundehaltung und Hundesteuern» ausarbeitete, verneinte die Polizeidirektion die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung über die Hundehaltung (Antrag vom 13. April 1989).

III. Stellungnahme von Regierungsrat und Landrat

Dem Standpunkt der Polizeidirektion schliessen sich auch Regierungsrat und Landrat an.

Zu den von den Antragstellern in ihrer Begründung zum Memorialsantrag gemachten Ausführungen ist vorerst zu bemerken, dass sie doch über weite Strecken als übertrieben erscheinen, so wenn z. B. die mangelnde

Hundeversäuberung mit einer Gefährdung der Volksgesundheit in Verbindung gebracht wird oder von einer sich weiter verschärfenden Unfallsituation infolge der Hundehaltung die Rede ist. Andererseits ist einzuräumen, dass, was im besondern den Hundekot angeht, auch in unserem Kanton nicht durchwegs befriedigende Zustände herrschten. Von daher gesehen ist es verständlich, dass sich die Antragsteller zur Einreichung eines diesbezüglichen Vorstosses veranlasst sahen. Inzwischen, d. h. seit Einreichung des Memorialsantrages, hat sich aber die Situation durch die Installation von Robidogs einerseits, dann aber auch durch ein geändertes Verhalten der Hundehalter bereits wesentlich gebessert. Regierungsrat und Landrat geben ihrer bestimmten Erwartung Ausdruck, dass es auf diesem Wege weitergeht, so dass sich in Zukunft kein Anlass zu grösseren Klagen mehr ergeben sollte.

Zur rechtlichen Seite sei vorerst darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Juli 1981 das eidgenössische Tierschutzgesetz sowie die bundesrätliche Tierschutzverordnung in Kraft stehen. Das Tierschutzgesetz enthält in seinen Artikeln 2–6 Vorschriften über die Tierhaltung im allgemeinen, und die Tierschutzverordnung weist detaillierte Tierhaltungsvorschriften (Art. 1–7), im 3. Kapitel allgemeine Bestimmungen über die Haustiere und in den Artikeln 31–34 spezielle Vorschriften über die Hunde bzw. die Hundehaltung auf. Auf kantonaler Ebene ist das am 5. Mai 1985 von der Landsgemeinde erlassene Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz zu erwähnen, das im einzelnen den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften ordnet. Vollzugsorgane sind u. a. der Regierungsrat, die Landwirtschaftsdirektion, die Sanitätsdirektion, die Polizeidirektion, die Kantonspolizei, der Kantonstierarzt und die Bezirkstierärzte sowie die Gemeinderäte (Art. 1–11). Das kantonale Vollziehungsgesetz enthält auch eine Strafbestimmung und Vorschriften über den Rechtsschutz. Des weitern sei das regierungsrätliche Reglement vom 25. Juni 1980 über die Verwendung von Jagdhunden, das sich auf das kantonale Jagdgesetz stützt, erwähnt. Schliesslich ist auf die landrätliche Verordnung vom 6. November 1968 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen hinzuweisen, ganz besonders auf dessen Artikel 21, der das Halten von Hunden der polizeilichen Aufsicht unterstellt. Gestützt auf diesen Erlass hat der Regierungsrat dann auch noch seinen Beschluss über die Festsetzung der Hundetaxen erlassen.

Aus alledem ergibt sich, dass über die Tierhaltung im allgemeinen und die Haltung von Hunden im speziellen nicht etwa keine, sondern nach unserer Auffassung bereits genügend Vorschriften bestehen. Wie auf vielen andern Gebieten liegt wohl auch hier das Problem weniger im Fehlen von Vorschriften als in deren Beachtung und im wirksamen Vollzug. Im übrigen wäre wie erwähnt die Polizei, falls eine Hundehaltung der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, zum Einschreiten aufgrund von Artikel 21 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen befugt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unseres Erachtens kein ausgewiesener Bedarf nach zusätzlichen Vorschriften über die Hundehaltung besteht. Soweit diesbezüglich noch ein rechtsfreier Raum besteht, halten wir dafür, dass dieser nicht durch weitere Gesetze, Verordnungen oder Reglemente auszufüllen ist, sondern dass hier primär an die Einsicht und Selbstverantwortung jedes einzelnen Hundehalters appelliert werden darf und soll, ganz abgesehen davon, dass sich dieser Bereich menschlichen Verhaltens a priori nur schlecht für eine detaillierte Regelung von Staates wegen eignet.

Sollte sich dann wider Erwarten erweisen, dass im einen oder andern Punkt eine gesetzliche oder anderweitige Regelung unumgänglich ist, würden die Behörden nicht zögern, von sich aus die entsprechende Initiative zu ergreifen bzw. der hiefür zuständigen Instanz einen entsprechenden Erlass zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorderhand glauben wir aber, es könne davon mit gutem Gewissen und ohne Schaden für das Gemeinwesen Umgang genommen werden.

IV. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf Erlass eines Hundegesetzes abzulehnen.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

I. Einleitung

Mit der hier vorgeschlagenen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EG zum EGG) aus dem Jahre 1953 sollen die im Laufe der Zeit entstandenen Lücken und Ungereimtheiten des kantonalen Ausführungserlasses, welche heute die Verwirklichung der Zielsetzungen des Bundesgesetzes (EGG) erheblich erschweren, beseitigt werden.

Seit dem Herbst 1988 liegt die Botschaft des Bundesrates zu einem neuen bäuerlichen Bodenrecht vor. Wie aber von den mit dieser Vorlage befassten Stellen zu erfahren war, dürfte ein entsprechendes Bundesgesetz kaum vor 1994 anwendungsbereit sein. Ein Zuwarten mit der vorliegenden Teilrevision ist daher nicht angebracht. Diese wurde jedoch in Berücksichtigung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bund auf die dringlichen Anliegen in den Bereichen Bodenzerstückelung und Liegenschaftskäufe beschränkt.

II. Allgemeines

Das geltende Recht führt bei der konsequenten Anwendung von Abschnitt III (Einspruch gegen Liegenschaftskäufe) in der Praxis immer wieder zu Härtefällen und Widersprüchen.

In diesem Abschnitt III wird der zuständigen Behörde das Einspracherecht bei folgenden Kaufgeschäften über landwirtschaftliche Heimwesen, Liegenschaften und Grundstücke eingeräumt:

- wenn beim Käufer Spekulation vorliegt;
- bei Güteraufkauft;
- wenn durch Verkauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert;
- bei unwirtschaftlicher Bodenzerstückelung.

Um die bestehenden Widersprüche im Abschnitt III EG zum EGG zu beheben und die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung von Ausnahmen zu schaffen, wurden bei der vorliegenden Teilrevision folgende Aenderungen vorgenommen:

- Einführung von Vorschriften über die Abparzellierung (Zerstückelungsverbot);
- Einführung von Ausnahmegewilligungen zur Behebung der Härtefälle bei den Hofübernahmen;
- Miteinbezug von betriebsnotwendigen Bauten in Bauzonen;
- Anpassungen an den heutigen Stand des Bundesrechts.

Gemäss Art. 18 EGG sind die Kantone berechtigt, bei Liegenschaftskäufen ein Einspracheverfahren im Rahmen von Art. 19–21 EGG einzuführen. Von dieser Ermächtigung wurde bereits im heutigen EG zum EGG Gebrauch gemacht. Durch das Einspruchsverfahren nach EGG werden aber die nachfolgenden Rechtsgeschäfte nicht erfasst:

- Abparzellierungen, die keinen Verkauf nach sich ziehen, Zerstückelung im Rahmen einer Erbteilung;
- Verkauf eines Teiles eines landwirtschaftlichen Betriebes an einen nach EGG vorkaufsberechtigten Erben;
- einmalige Kaufverträge über Liegenschaften oder Teile solcher bis zu 40 Aren.

Die Kantone können durch eine Regelung gestützt auf Art. 616 und 702 ZGB diese Lücken schliessen. Der Kanton Glarus hat von dieser Kompetenznorm bis heute mit Ausnahme der Bestimmung in Art. 8 Bst. b EG zum EGG keinen Gebrauch gemacht.

Die Art. 8 Bst. a und Art. 26 EG zum EGG sind in bezug auf Verkäufe von betriebsnotwendigen Bauten, welche in der Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, zu wenig aufeinander abgestimmt.

Der bundesrechtliche Rahmen für ein Einspracheverfahren bei Liegenschaftsverkäufen soll gemäss Art. 19–21 EGG vollumfänglich ausgenützt werden. Es stellt sich die Frage, ob ein Zerstückelungsverbot gestützt auf Art. 616 und Art. 702 im Rahmen der Revision aufgenommen werden sollte. Um ein einheitliches Gesetz für das bäuerliche Bodenrecht zu schaffen, sind wir der Auffassung, dass dieses Zerstückelungsverbot nicht in das EG zum ZGB, sondern in das EG zum EGG gehört. Durch ein Zerstückelungsverbot gestützt auf Art. 616 und Art. 702 soll verhindert werden, dass landwirtschaftliche Grundstücke im Rahmen der Erbteilung oder durch Ausübung des Vorkaufsrechtes durch einen nach EGG Vorkaufsberechtigten zerstückelt werden. Im weiteren ist das Zerstückelungsverbot bereits im Rahmen von Abparzellierungen, welche noch keinen Kauf respektive Verkauf zur Folge haben, anwendbar.

Der Glarner Landwirtschaftsbetrieb ist in der Regel parzelliert; aufgrund der Betriebszählung von 1985 des Bundesamtes für Statistik setzt sich mehr als ein Drittel unserer Landwirtschaftsbetriebe aus sechs und mehr Bewirtschaftungspartellen zusammen, und nur jeder achte Betrieb, in der Regel Kleinbetriebe, liegt auf einer einzigen Bewirtschaftungspartelle. Nach bisherigem Recht konnte mit dem Abparzellierungsverbot die Zerstückelung eines Betriebes vermieden werden, sofern dieser auf einer einzigen Grundpartelle lag. Hingegen war bei den parzellierten Betrieben die Weiterübertragung einzelner Grundstücke weiterhin möglich.

Mit den neuen Bestimmungen über die Weiterübertragung in Art. 6a Abs. 3 EG zum EGG sollen die parzellierten Betriebe den nicht parzellierten gleichgestellt werden. Damit wird auch erreicht, dass Art. 6b betreffend Ausnahmebewilligung vom Zerstückelungsverbot auf sämtliche Betriebe anwendbar ist.

III. Die Artikel im einzelnen

Art. 1 Abs. 3

Auf die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot soll hingewiesen werden.

Art. 6^a

Gestützt auf Art. 616 und Art. 702 soll neu nicht nur die unwirtschaftliche Bodenzerstückelung, sondern jegliche Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstücken in kleinere Partellen als 1 ha für unzulässig erklärt werden. Die unwirtschaftliche Bodenzerstückelung wird in Abs. 2 neu als Verbotsnorm ausgestaltet.

Gemäss Abs. 3 dürfen betriebsnotwendige Bauten und Einrichtungen, seien dies nun Oekonomie- oder Wohngebäude, nicht vom Stammgrundstück bzw. vom Stammbetrieb abgetrennt werden. Bei Betrieben mit mehreren Partellen sollen die betriebsnotwendigen Bauten bei der Weiterübertragung mit dem Hauptgrundstück verbunden bleiben.

Das Zerstückelungsverbot gilt nicht nur bei Kauf/Verkauf, sondern auch bei Erbteilungen, Erbkaufverträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften und ist auch gegenüber Vorkaufsberechtigten im Sinne von Art. 6ff. EGG anwendbar.

Art. 6^b

Im bestehenden Art. 10 Bst. b werden Kaufverträge über 40 a von den Bestimmungen gegen die Bodenzerstückelung ausgenommen. Neu wird nun die Möglichkeit zur Bewilligung von Ausnahmen allgemein vorgesehen. Damit wird verhindert, dass unwirtschaftliche Bodenzerstückelungen mit Abparzellierungen unter 40 a den Bestimmungen dieses Gesetzes entgehen. Andererseits werden die Bewilligungen von Ausnahmen ermöglicht, welche nach geltendem Recht nicht erlaubt sind (z. B. Abtrennung des «Stöcklis»).

Gemäss Abs. 2 soll der Landwirtschaftsdirektion die Möglichkeit geboten werden, eine Bewilligung mit Auflagen zu erteilen. Damit soll erreicht werden, dass bei Uebergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes vom Vater auf den Sohn zumindest das Wohnhaus noch im Eigentum des Vaters belassen werden kann, welches dann mit einer Eigentums- bzw. Nutzungsbeschränkung versehen wird, um sicherzustellen, dass im Rahmen einer nachfolgenden Eigentumsübertragung das Wohnhaus wiederum zum ursprünglichen Landwirtschaftsbetrieb kommt. Eine solche Anmerkung hat nur verwaltungsrechtliche, nicht aber zivilrechtliche Folgen; diese werden in der Regel erst beim Verkauf (Ueberprüfung, ob das Kaufsobjekt noch landwirtschaftlich benötigt wird) oder, in seltenen Fällen, bei der Anzeige durch Berechtigte eintreten.

Art. 6^c

Das Verfahren wird erleichtert. Nach neuer Regelung muss zuerst eine Bewilligung über eine Zerstückelung vorliegen, bevor das Grundbuchamt darauf einzutreten braucht.

In Abs. 2 wird das praktische Vorgehen bei Rechtsgeschäften, die eine unzulässige Teilung beinhalten können, gesetzlich verankert.

Art. 7

Mit dieser neuen Fassung wird die umfassende Anwendung der bundesrechtlichen Einsprachegründe auf alle betreffenden Rechtsgeschäfte festgeschrieben.

Art. 26

Betriebsnotwendige Gebäude in der Bauzone gehören solange zum Betrieb, bis allenfalls Ersatzbauten in der Landwirtschaftszone erstellt sind, soweit sie nach Raumplanungsgesetz zulässig sind.

IV. Vernehmlassung

Zur vorliegenden Gesetzesrevision wurden Stellungnahmen vom Glarner Bauernbund, vom Glarner Haus- und Grundbesitzerverband, vom Verwaltungsgericht, vom Präsidenten der Bodenrechtskommission und vom Eidgenössischen Grundbuchamt eingeholt.

In allen Stellungnahmen wird der Revision grundsätzlich zugestimmt. Den gemachten Aenderungsvorschlägen wurde, soweit möglich, Rechnung getragen.

V. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Im Schosse der vorberatenden landrätlichen Kommission wurden zusätzliche Revisionspostulate eingebracht. Namentlich wurde vorgeschlagen, für unseren Kanton im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes das Vorkaufsrecht bei landwirtschaftlichen Gewerben auf die Pächter auszudehnen und auf der Grundlage von Art. 15 des Bundesgesetzes für landwirtschaftliche Liegenschaften bis zu 20 a ein Vorkaufsrecht der Nachbarn einzuführen. Diskutiert wurde im weiteren eine Aenderung von Art. 14 des Einführungsgesetzes, durch welche beim Vorkaufsrecht an Alpen die Tagwen bessergestellt werden sollten. Ohne die grundsätzliche Berechtigung der aufgeführten Anliegen zu verneinen, war man jedoch in der Kommission überwiegend der Meinung, dass die vorgelegte dringliche Teilrevision nicht durch weitere inhaltliche Ergänzungen belastet werden sollte. Die genannten Postulate wurden daher auf die spätere Totalrevision des kantonalen Einführungsrechts verwiesen. Diese wird nach der Schaffung des neuen bäuerlichen Bodenrechts des Bundes anstehen.

Die Detailberatung der Vorlage veranschaulichte im übrigen deutlich, dass in der komplexen Materie des landwirtschaftlichen Bodenrechts gewisse Fragen der Praxis zur Entscheidung überlassen werden müssen. So wird sich beispielsweise bei der Gesetzesanwendung weisen, wann eine Absperrung im Sinne von Art. 6 a Abs. 2 des Entwurfes eine «unwirtschaftliche Bodenzerstückelung» zur Folge hätte, ob eine bestimmte Baute oder Einrichtung für ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 6 a Abs. 3 und von Art. 26 «betriebsnotwendig» ist oder wann «wichtige Gründe» vorliegen, die gemäss Art. 6 b des Entwurfes Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot rechtfertigen. Eine nähere Konkretisierung der genannten Begriffe durch den Gesetzgeber würde den Spielraum einschränken, welcher notwendig ist, um die vielfältigen Gegebenheiten des Einzelfalles optimal berücksichtigen zu können. Im übrigen ist der Rechtsschutz des Bürgers gegen Entscheide der Verwaltung in umfassender Weise gewährleistet, unterliegen doch Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dabei kann das Verwaltungsgericht auch die Angemessenheit der Entscheide überprüfen (Art. 2 des EG zum EGG).

Aufgeworfen wurde die Frage, ob es richtig sei, dass gemäss Art. 6^a Abs. 3 des Entwurfes die Zugehörigkeit von Bauten zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe im Grundbuch angemerkt werden *kann*, aber nicht muss. Die Kommission liess sich von den Vertretern der Landwirtschaftsdirektion dahingehend informieren, dass die Vornahme solcher Anmerkungen bei allen landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton mit einem zu grossen Arbeitsaufwand verbunden wäre. Die Landwirtschaftsdirektion soll daher von der Befugnis gemäss Art. 6 a Abs. 3 Satz 3 dort Gebrauch machen *können*, wo dies aus besonderen Gründen angezeigt ist.

Was die Anmerkung von Auflagen im Grundbuch im Zusammenhang mit Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 6^b betrifft, so gab man sich Rechenschaft darüber, dass dadurch nicht garantiert werden kann, dass ein abparzelliertes Grundstück später wieder zum Stammgrundstück zurückkommt. Immerhin können aber so gewisse Rechtsgeschäfte verhindert werden, welche dies praktisch verunmöglichen, beispielsweise der Verkauf des abgetrennten «Stöcklis» während Lebzeiten der abtretenden Generation an einen Dritten.

In bezug auf Art. 6^c wurde angeregt, das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Falle der Eintragung einer unzulässigen Bodenzerstückelung im Grundbuch gesetzlich zu regeln. Die weiteren Abklärungen haben jedoch gezeigt, dass darüber unter den Spezialisten des Grundbuchrechts derzeit ein Meinungsstreit besteht. Dieser dreht sich namentlich um die Zulässigkeit von Löschanordnungen durch eine Verwaltungsbehörde. Die Kommission wollte daher diese Möglichkeit, welche verfahrensmässig die einfachste wäre, derzeit nicht im Gesetz verankern. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Eintragung nichtiger Rechtsgeschäfte doch recht unwahrscheinlich ist. Sollte es dennoch zu solchen Fällen kommen, so wird sich die Landwirtschaftsdirektion in Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 975 ZGB beim Zivilrichter um eine Löschanordnung bemühen müssen.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurden die Anträge der landrätlichen Kommission unverändert übernommen.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1990)

I.

Das Einföhrungsgesetz vom 3. Mai 1953 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird wie folgt geändert:

Art. 1

Landwirtschafts-
direktion

¹ Soweit dieses Gesetz oder eine andere Bestimmung nichts Gegenteiliges anordnen, ist die Landwirtschaftsdirektion die zuständige kantonale Behörde nach dem Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

² Die Landwirtschaftsdirektion ist insbesondere zuständig:

- a. zum Einspruch gegen Liegenschaftskäufe gemäss den Artikeln 18–21 des Bundesgesetzes und Artikel 7 dieses Gesetzes;
- b. für die Erteilung der Bewilligung zur gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung (Art. 22 BG).

³ Im weiteren obliegt der Landwirtschaftsdirektion die Anwendung von Abschnitt IIa dieses Gesetzes (Zerstückelungsverbot nach Artikel 616 und 702 ZGB). Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot im Sinne von Artikel 6b dieses Gesetzes.

II.a Zerstückelungsverbot nach Art. 616 und 702 ZGB (neu)

Art. 6^a

Grundsatz

¹ Die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstücken in kleinere Parzellen als 1 ha ist unzulässig.

² Eine Abparzellierung in Parzellen von mehr als 1 ha, welche eine unwirtschaftliche Bodenzerstückelung zur Folge hätte, ist nicht zulässig.

³ Betriebsnotwendige Bauten und Einrichtungen oder Teile davon dürfen nicht vom Stammgrundstück abparzelliert werden. Landwirtschaftliche Grundstücke mit Bauten, die einem Hauptgrundstück dienen, dürfen nur zusammen mit diesem weiter übertragen werden. Die Zugehörigkeit solcher Bauten kann auf Veranlassung der Landwirtschaftsdirektion im Grundbuch ange-merkt werden.

Art. 6^b

Ausnahmen

¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Die Landwirtschaftsdirektion kann die Bewilligung unter Auflagen erteilen; sie kann insbesondere eine Abtrennung von Gebäuden nur unter Anordnung einer Nutzungsbeschränkung zulassen. Die Auflagen werden dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch von Amtes wegen mitgeteilt.

Art. 6^c

Rechts-
geschäfte über
unzulässige
Teilung

¹ Rechtsgeschäfte über unzulässige Teilungen sind nichtig und geben keinen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.

² Der Grundbuchverwalter stellt alle Rechtsgeschäfte, die eine unzulässige Teilung zum Gegenstand haben könnten, nach der Anmeldung im Grundbuch der Landwirtschaftsdirektion zur Prüfung zu. Er orientiert darüber die Parteien.

Art. 7

Anwendbarkeit
des Bundes-
gesetzes

Das Einspruchsverfahren gemäss den Artikeln 19 ff. des Bundesgesetzes ist im Kanton Glarus anwendbar.

Art. 8–10

Aufgehoben

Art. 15

Berg-
heimwesen

Wird ein Bergheimwesen an einen Käufer verkauft, der dasselbe als Weideland benützen will, so kann die Landwirtschaftsdirektion gemäss Artikel 7 Einspruch erheben.

Art. 26

Anwendung auf
Grundstücke in
Bauzonen

¹ Das Einspruchsverfahren und das Zerstückelungsverbot finden auch Anwendung auf Grundstücke in der Bauzone, auf welchen betriebsnotwendige Bauten eines landwirtschaftlichen Gewerbes stehen.

² Im übrigen finden das Einspruchsverfahren und das Zerstückelungsverbot auf landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone keine Anwendung.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 10 Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

I. Allgemeines

Es hat sich gezeigt, dass das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 in einigen Punkten revisionsbedürftig ist. Es sind insgesamt drei Themenkreise, welche eine Aenderung notwendig machen, nämlich der stärkere Einbezug der Gemeinden bei der Beitragsleistung, die Finanzierung des Erwerbs geschützter Objekte sowie die Schaffung von Grundlagen für den Vollzug der neuen Biotopschutzbestimmungen im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz.

1. Beitragsleistung durch die Gemeinden

Die Beitragsleistung ist in Artikel 11 des Gesetzes geregelt. Nach dem geltenden Wortlaut können die Kantonsbeiträge von der Leistung von Gemeindebeiträgen abhängig gemacht werden. Andererseits ist jedoch die Gemeinde nicht zu einer Beitragsleistung verpflichtet. In der Praxis führte dies dazu, dass viele Gemeinden die Gemeindebeiträge für Heimatschutzprojekte durch die Gemeindeversammlungen beschliessen liessen, wo sie dann verschiedentlich gekürzt oder gar abgelehnt wurden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung ergibt sich nun in bezug auf die Leistungen der Gemeinden eine andere Ausgangslage. Gemäss Artikel 22 der Verfassung sind die Gemeinden wie der Kanton verpflichtet, die Schönheit und Eigenart der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler zu bewahren. Das Gesetz darf also Bestimmungen enthalten, welche die Gemeinden zu Beitragsleistungen

verpflichten. Diese Verpflichtung bedeutet eine Vereinfachung des Verfahrens, nicht nur für die betroffenen Eigentümer, sondern auch für die Gemeinde. Da die Beitragsleistungen nicht mehr von der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen, ist auch eine objektiviertere Beurteilung gewährleistet, die auf den Wert des betreffenden Objektes für die Öffentlichkeit abstellt und die betroffenen Eigentümer in den Hintergrund stellt.

Da die Beitragsleistung im einzelnen von der Bedeutung des Objektes und von der Ausgestaltung des jeweils zur Anwendung kommenden Bundesrechts abhängt, ist es nicht möglich, auf Gesetzesstufe eine genaue Beitragsaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton festzulegen. Gemäss der bisherigen Praxis war der Beitrag von Kanton und Gemeinde zusammen so gross, dass damit der höchstmögliche Bundesbeitrag ausgelöst werden konnte (bei Beitragsgeschäften mit Beteiligung des Bundes).

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Kantons- und Gemeindebeiträge im Bereich des Heimatschutzes maximal 50 % der beitragsberechtigten Kosten abdecken. Diese Beiträge sind daher, auch mit Blick auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Beitragsleistung, eher tiefer angesetzt als bisher. Zudem werden die Gemeinden nur zu Beitragsleistungen verpflichtet, wenn die Objekte in einem Inventar gemäss Artikel 9 des Gesetzes aufgelistet sind. Den Gemeinden steht ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung dieser Inventare zu (Art. 9).

Zur Frage der Mitwirkung der Gemeinden (Inventarerstellung, Beitragsleistungen) ist noch folgendes zu bemerken:

Die Kompetenz zum Erlass der Inventare soll beim Regierungsrat belassen werden, doch soll einem solchen Beschluss des Regierungsrates eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde vorausgehen, die zu einem bestmöglichen Konsens führt. Dies entspricht übrigens bereits weitgehend der bisherigen Praxis. Wie diese Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und den Gemeinden im Detail zu erfolgen hat, soll wie bisher in der landrätlichen Verordnung geregelt werden.

2. Biotopschutz

Der Bund verpflichtet die Kantone in Artikel 18^b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen. Zudem müssen die Kantone in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich sorgen. Artikel 18^c des Bundesgesetzes hält fest, dass der Schutz und Unterhalt der Biotope wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern und durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden soll. Gleichzeitig wird festgehalten, dass Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anspruch auf eine angemessene Abgeltung haben, wenn sie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes Leistungen ohne entsprechenden Ertrag erbringen oder die bisherige Nutzung einschränken.

Aufgrund der heutigen Beitragsbestimmungen im kantonalen Gesetz können Abgeltungen im Sinne des Bundesgesetzes nur nach einem aufwendigen Verfahren und über Dienstbarkeiten entrichtet werden. In bezug auf den Biotopschutz sind diese Bestimmungen nicht praktikabel. Auch die bisherigen Beitragssätze vermögen den Bundesvorschriften betreffend Abgeltung nicht zu genügen. Die Ausgestaltung der Beitragsvorschriften im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist schwierig. Um sachbezogenen Entschädigungen und Beiträge, z. B. für die verschiedenen Biotope, ausrichten zu können, werden diesbezüglich in der Vollzugsverordnung noch nähere Bestimmungen zu erlassen sein.

3. Finanzierung des Erwerbs geschützter Objekte

Um gefährdete Objekte retten zu können, muss in vielen Fällen eine Trägerschaft gefunden oder gebildet werden. Der Kanton soll an schützenswerten Objekten Eigentum erwerben und veräussern können. Dazu soll der bereits bestehende Natur- und Heimatschutzfonds herangezogen werden.

Dieser Fonds dient im übrigen zur Finanzierung verschiedenster Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes, namentlich: für Beiträge zugunsten schützenswerter Objekte im Bereich Denkmalpflege, für Beiträge an Organisationen, für jährlich wiederkehrende Bewirtschaftungsbeiträge im Bereich Natur- und Landschaftsschutz und für den Erwerb von (bzw. Beteiligungen an) schützenswerten Objekten.

Bevor allerdings der Kanton Eigentum erwerben kann, muss der Fonds in den nächsten Jahren mit Beiträgen aus der laufenden Rechnung stärker gespiesen werden als bis anhin. Das derzeitige Fondsvermögen (Ende 1989: Fr. 1 104 928.50) ist zur Finanzierung der Denkmalpflegebeiträge gebildet worden und wird im Hinblick auf absehbare denkmalpflegerische Vorhaben benötigt. Eine transparente Bewirtschaftung des Natur- und Heimatschutzfonds ist unerlässlich. Festzuhalten ist, dass es sich beim Natur- und Heimatschutzfonds nicht um einen selbständigen Fonds handelt, der in der Staatsrechnung ausgewiesen ist. Dem Landrat soll deshalb im Amtsbericht in Zukunft nicht nur über die fachlichen und sachlichen Belange Aufschluss erteilt werden, sondern auch über die finanziellen Aufwendungen und Engagements.

II. Erläuterung der einzelnen Artikel

Art. 1

Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung wird jener Teil der Anliegen der Gesetzesrevision aufgegriffen, der einen besseren Schutz der Lebensräume (Biotopschutz) anstrebt. Nachdem ein Schutz vieler Lebewesen in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft nur noch möglich ist, wenn der Mensch einen ausreichenden Schutz deren Lebensräume gewährleistet, ist es angezeigt, von ökologischem (statt biologischem) Gleichgewicht zu sprechen.

Art. 2

Der geltende Gesetzestext ist überholt. So fehlt in der Aufzählung beispielsweise die neue Umweltschutzgesetzgebung und anderes mehr. Entsprechend ist dieser Artikel neu, d. h. allgemeiner, formuliert worden.

Art. 8

Die Massnahmen auf dem Gebiet des Tier- und Pflanzenschutzes werden präzisiert. Dieser Artikel ermöglicht den Vollzug der Pflanzen- und Tierschutzbestimmungen des Bundes.

Art. 9

Abs. 1

Neu sollen auch die historischen Verkehrswege und die naturnahen Lebensräume in Inventaren festgehalten werden. Der Eigentümer eines schützenswerten Objekts ist vor der Aufnahme seines Objekts in ein kantonales Inventar anzuhören. Eine Zustimmung des Eigentümers ist jedoch nicht erforderlich. Auch die den Regierungsrat beratende Natur- und Heimatschutzkommission soll bei der Erarbeitung der Inventare angehört werden. Dasselbe Verfahren soll bei Aenderungen und Ergänzungen der Inventare Anwendung finden.

Abs. 2

Absatz 2 wird gegenüber der heutigen Fassung nicht verändert. Der Text erhält aber durch die Aenderung in Artikel 11 eine andere Bedeutung, weil Gemeinden neu zu Beitragsleistungen verpflichtet werden können.

Art. 10

Abs. 3

In der Bedeutung nicht zu unterschätzen ist die neue Möglichkeit, dass der Kanton Objekte auch veräussern kann. Soweit eine geeignete Trägerschaft (Private, Unternehmen, Stiftungen, Gemeinden usw.) für die Erhaltung und fachgemässe Pflege eines schützenswerten Objektes Gewähr bietet, ist ein solches Vorgehen sicher zu begrüßen. Die Veräusserung schützenswerter Objekte führt zu einem Rückfluss der vom Kanton investierten Mittel, die dann zur Sicherung weiterer Objekte eingesetzt werden können. Mit verhältnismässig kleinem finanziellem Aufwand (Zinsverlust, Risiko von Verlusten) kann die private Initiative günstig beeinflusst werden.

Abs. 4

Die Sicherung, der Erwerb und die Veräusserung schützenswerter Objekte soll nur noch in wichtigen Fällen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Art. 11

Mit der neuen Fassung werden die Gemeinden zur Beitragsleistung verpflichtet (Abs. 1 und 2). Diese Beitragsverpflichtung soll bei Objekten zum Tragen kommen, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind (Abs. 3). Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie der Finanzkraft und der Belastung der Gemeinden durch Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes Rechnung tragen (Abs. 3). Neu sollen auch Beiträge an die Schaffung, Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume ausgerichtet werden können (Abs. 1); hier besteht aber keine Beitragsverpflichtung.

Abs. 4

Als logische Konsequenz aus der Beitragsverpflichtung der Gemeinden bei inventarisierten Objekten dürfen Kantonsbeiträge bei nicht inventarisierten Objekten nicht auch noch zwingend von Gemeindebeiträgen abhängig gemacht werden. Der Regierungsrat soll Kantonsbeiträge jedoch – vor allem bei Objekten von lokaler Bedeutung – von angemessenen Leistungen der Gemeinden oder Dritter abhängig machen können.

Abs. 7

Artikel 11 über die Beiträge, insbesondere die Beitragspflicht der Gemeinden, war im Landrat nicht unumstritten. Schliesslich obsiegte ein Kompromiss in dem Sinne, dass der Landrat (und nicht der Regierungsrat) die für die Festsetzung der Beiträge notwendigen Bestimmungen erlässt.

Abs. 8

Für die Festsetzung der Beiträge im Einzelfall ist der Regierungsrat zuständig. Bei geringfügigen Beiträgen kann er die Kompetenz hierfür der zuständigen Direktion abtreten.

Art. 12

Neben verschiedenen redaktionellen Vereinfachungen wird in Abs. 1 Bst. b vorgesehen, den Erlös aus Veräusserungen schützenswerter Objekte dem Fonds gutzuschreiben.

III. Vernehmlassungsverfahren

Die Gemeinden hatten Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Aenderungen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der Vernehmlassung kann wie folgt zusammengefasst werden: 23 Gemeinden haben zu der Teilrevision Stellung genommen. Zwölf Gemeinden sind mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Elf Gemeinden haben Anregungen und Aenderungsvorschläge unterbreitet, denen im vorliegenden Entwurf nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde.

Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat ebenfalls Stellung genommen und unterstützt die vorliegende Revision.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes konnten bisher mangels gesetzlicher Grundlagen praktisch keine Beiträge gewährt werden. Hier ist mit einem neuen jährlichen Aufwand in der Höhe von 100 000 bis 150 000 Franken zu rechnen.

Bei der Denkmalpflege haben die jährlichen Beitragsleistungen bisher 300 000 bis 350 000 Franken betragen. Die Gesetzesänderung dürfte keine Erhöhung der gesamten Beitragsleistung zur Folge haben. Hingegen muss in den nächsten Jahren mit einem höheren Aufwand gerechnet werden, da voraussichtlich mehr Objekte erneuert werden müssen als in den vergangenen Jahren.

Daneben müssen weitere Mittel aus der laufenden Rechnung im Natur- und Heimatschutzfonds gebunden werden, um die finanziellen Voraussetzungen für den Eigentumserwerb an schützenswerten Objekten zu schaffen.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Art. 1*Grundsatz*

Im Sinne des Umweltschutzes sind die Landschaft des Kantons Glarus, die Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler und Erholungsgebiete sowie die freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen zu schützen. Zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes ist dem gemeinsamen Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanze Sorge zu tragen.

Art. 2*Vorbehalt von Bundes- und kantonalem Recht*

Weitergehende Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, bleiben vorbehalten.

Art. 8*Tier- und Pflanzenschutz*

Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz gefährdeter Pflanzen und Tiere und die Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 9*Inventare*

¹ Der Regierungsrat erstellt Inventare der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Landschaften, Naturdenkmäler, naturnahen Lebensräume und Erholungsgebiete sowie der historischen Verkehrswege, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Bau- und Kulturdenkmäler. Er arbeitet dabei eng mit den Gemeinden zusammen und hört die Eigentümer der erhaltenswerten Objekte, die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission sowie die Vereinigungen zum Schutz von Natur und Heimat an. Er trifft die Massnahmen, welche zum Schutz der Inventarobjekte erforderlich sind.

² Objekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, gelten ohne weiteres auch als Bestandteil des kantonalen Inventars.

³ Die Inventare sind nicht abschliessend.

Art. 10*Sicherung, Erwerb und Veräusserung schützenswerter Objekte*

¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zur Sicherung schützenswerter Objekte öffentlichrechtliche Beschränkungen zu erlassen und bestimmte Vorkehren bewilligungspflichtig zu erklären.

² Er kann an solchen Objekten Dienstbarkeiten begründen, sie erwerben oder sich daran beteiligen. Zu diesem Zweck steht ihm das Enteignungsrecht zu.

³ Er kann die nach Absatz 2 erworbenen Objekte an geeignete Trägerschaften veräussern.

⁴ Es ist vorgängig mit den betreffenden Gemeinden und den betroffenen Objekteigentümern Rücksprache zu nehmen und in wichtigen Fällen eine Begutachtung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen.

Art. 11*Beiträge*

¹ Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Naturdenkmälern, Landschaften und Erholungsgebieten. Ausserdem können sie die Schaffung, Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume mit Beiträgen unterstützen.

² Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Die Beiträge des Kantons und der Standortgemeinde zusammen betragen im Maximum 50 Prozent.

³ Für Objekte, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, werden die Beiträge aufgrund der Finanzkraft sowie der Belastung der betreffenden Gemeinde durch Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes aufgeteilt.

⁴ Für schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, können Kantonsbeiträge zugesichert werden. Diese können von angemessenen Leistungen der Gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden.

⁵ An die Beiträge können Auflagen und Bedingungen über die Erhaltung und Pflege des Objektes geknüpft werden.

⁶ Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zweck der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.

⁷ Der Landrat erlässt in der Vollzugsverordnung die für die Festsetzung der Beiträge notwendigen Bestimmungen.

⁸ Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge fest. Er kann die Kompetenz zur Gewährung von Beiträgen an die zuständigen Direktionen abtreten, soweit es sich um geringfügige Beitragsleistungen handelt.

Art. 12

Natur- und Heimatschutzfonds

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes unterhält der Kanton einen Natur- und Heimatschutzfonds. Dieser wird gebildet:

- a. aus jährlichen, im Voranschlag festzusetzenden Zuwendungen zu Lasten der laufenden Rechnung;
- b. aus dem Erlös von Veräusserungen gemäss Artikel 10 Absatz 3;
- c. aus allfälligen Zuwendungen Dritter.

² Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

II.

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Die Behandlung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderung noch nicht erledigten Geschäfte erfolgt nach bisherigem Recht.

§ 11 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

I. Ausgangslage

Gemäss heute geltender Regelung hat der Kanton Glarus mit 237,1 Indexpunkten die dritthöchste Vermögensbelastung in der Schweiz. Nur gerade die Kantone Uri mit 475,4 und Neuenburg mit 298,2 liegen noch höher. Die umliegenden Kantone (mit Ausnahme von Uri) liegen wesentlich tiefer, nämlich Zürich mit 77,4, Schwyz mit 65,8 und St. Gallen mit 99,9 Indexpunkten, alles bei einem gesamtschweizerischen Mittel von 100 Punkten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Kanton St. Gallen eine weitere Senkung der Vermögenssteuerbelastung ansteht. Bei dieser Sachlage büssen besonders die an die steuergünstigeren Nachbarkantone angrenzenden Glarner Gemeinden weiter an Attraktivität ein.

Die hohe Vermögenssteuerbelastung in unserem Kanton ist allerdings insofern zu relativieren, als sie längst nicht alle steuerpflichtigen Kantoneinwohner trifft. Die unterschiedliche Belastung der Vermögensstufen zeigt, dass bis 100 000 Franken steuerbares Vermögen die Entlastung am grössten sein muss. Dies kann durch eine Erhöhung der Freibeträge erreicht werden, welche bisher erst zweimal geringfügig erhöht (1974) bzw. neu geschaffen (1983) wurden. Im weiteren bedarf auch der Tarif einer Korrektur.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Altliegenschaften nach wie vor nicht zum Verkehrswert, sondern zu einem zu tiefen Steuerwert veranlagt sind. Die Landsgemeinde 1989 hat einen Antrag zurückgewiesen, der auf die Angleichung der Steuer- an die Verkehrswerte abzielte. Eine weitere Senkung der Vermögenssteuer – z. B. auf das schweizerische Mittel – ist deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Vorfeld der letztjährigen Landsgemeindevorlage wurde zugesagt, dass in deren Anschluss eine Reduktion der Vermögenssteuer erfolgen solle. Obwohl das Geschäft § 15 «Besteuerung der Liegenschaften» von der Landsgemeinde 1989 zurückgewiesen wurde, wird dieses Versprechen mit dieser Vorlage nun eingelöst. Dabei besteht aber die Meinung, dass die Frage der Liegenschaftsbesteuerung sobald als möglich einer Lösung entgegengeführt wird. Ein im Landrat gestellter Antrag, mit der Reduktion der Vermögenssteuerbelastung für solange noch zuzuwarten, blieb in der Minderheit.

Eine im Landrat eingereichte Motion auf Reduktion der Vermögenssteuer für natürliche Personen wurde seinerzeit erheblich erklärt. Die Forderung nach tieferen Vermögenssteuersätzen wird mit den nachfolgenden Vorschlägen und Anträgen erfüllt. Auch die Annäherung an das schweizerische Mittel dürfte mit der vorliegenden Revision gelingen. Die weitere Forderung der Motion, die Steuerausfälle infolge der Reduktion der Vermögenssteuer sollten nicht zu Lasten der Gemeinden gehen, lässt sich allerdings nur teilweise, d. h. in bezug auf die Ortsgemeinden, verwirklichen.

II. Der Revisionsvorschlag

1. Tarif

Der Vermögenssteuertarif gemäss Steuergesetz ist progressiv (mit überschüssender Progression) ausgestaltet, d. h. die Erhöhung des Steuersatzes gilt nur für den Teil, der eine bestimmte Grenze steuerbaren Vermögens überschreitet. Diese Tarifgestaltung ist im Grundsatz beizubehalten. Hingegen ist einerseits der Tarif generell zu senken; andererseits sollen die Grenzbeträge verdoppelt werden (Tarifstreckung).

2. Freibeträge

Die Freibeträge gemäss unserem Steuergesetz liegen im interkantonalen Vergleich tief:

	<i>CH-Durchschnitt Fr.</i>	<i>Glarus Fr.</i>
– Alleinstehende	33 000	15 000
– Ehegatten	60 000	30 000
– Kinder	10 000	5 000

Elf Kantone kennen keine Kinderabzüge, und die Mehrheit der Kantone gewährt weder AHV-/IV-Rentnern noch Ein-Eltern-Familien Abzüge vom Reinvermögen.

Aufgrund dieser interkantonalen Vergleiche erachten wir eine Erhöhung der Abzüge für

- Alleinstehende auf Fr. 30 000.—
- Ehegatten auf Fr. 60 000.—
- jedes Kind auf Fr. 10 000.—

für vertretbar. Die übrigen Abzüge können – unter Berücksichtigung der Gesetzgebung in den übrigen Kantonen und der vorgeschlagenen Erhöhung der übrigen Freibeträge – nicht erhöht werden. Der Abzug für ein Rentnerehepaar wird nach der Erhöhung 70 000 Franken betragen. Der Durchschnitt der zwölf Kantone, die einen solchen Abzug überhaupt gewähren, liegt bei knapp 50 000 Franken.

3. Verteilung der Vermögenssteuer

Um der Forderung der eingangs erwähnten Motion, dass die Ausfälle nicht zu Lasten der Gemeinden gehen sollen, wenigstens teilweise entsprechen zu können, schlägt der Landrat eine neue Verteilung des Ertrages der Vermögenssteuer vor. Bisher partizipierten an diesem Ertrag der Kanton mit 40 %, die Ortsgemeinden mit 20 %, die Schulgemeinden mit 20 % und die Fürsorgegemeinden mit 20 %. Neu wird nun vorgeschlagen, den Anteil des Kantons und der Ortsgemeinden auf je 30 % festzusetzen, während die Schulgemeinden und die Fürsorgegemeinden nach wie vor je 20 % erhalten sollen. Dies ist die gleiche Verteilung, wie sie das Steuergesetz in Artikel 141 Absatz 2 für die Eigenkapitalsteuer der juristischen Personen vorsieht.

III. Auswirkungen und finanzpolitische Rahmenbedingungen

1. Steuerbelastung

Wir haben einleitend festgestellt, dass die Belastung des steuerbaren Vermögens in unserem Kanton sehr hoch ist. Dies geht aus den statistischen Angaben der eidg. Steuerverwaltung (siehe Abschnitt I) hervor. Der

Index entspricht dem Durchschnitt der Steuerbelastung in den letzten vier Jahren. Somit wird sich die vorgesehene Entlastung im Totalindex der Steuerbelastung erst zu einem späteren Zeitpunkt voll auswirken.

Vermögenssteuerbelastung eines Verheirateten ohne Kinder in den Kantonshauptorten 1988
(inkl. kantonaler und kommunaler Zuschläge)

Reinvermögen in Franken	25 000	50 000	100 000	500 000	1 Mio.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	—	—	—	770	2 666
Bern	—	—	274	1 987	4 922
Luzern	—	—	277	2 614	5 980
Altdorf	23	141	375	3 216	7 659
Schwyz	—	—	89	1 861	4 076
Sarnen	—	37	222	1 702	3 553
Stans	—	44	154	1 034	2 134
Glarus ¹⁾	—	102	381	2 914	6 014
Glarus ²⁾	—	—	130	1 981	4 680
Zug	—	—	26	1 444	3 567
Freiburg	—	—	198	2 884	7 004
Solothurn	—	—	63	2 409	5 622
Basel	—	—	—	3 100	7 700
Liestal	—	—	—	1 746	6 224
Schaffhausen	—	—	—	1 715	5 880
Herisau	—	—	92	1 819	4 190
Appenzell	—	39	137	2 262	4 862
St. Gallen	—	—	104	2 346	5 106
Chur	—	22	79	1 872	4 809
Aarau	—	—	—	2 037	5 526
Frauenfeld	—	—	70	2 039	5 037
Bellinzona	—	19	65	1 850	4 607
Lausanne	—	—	—	3 153	7 541
Sitten	5	22	115	2 211	5 243
Neuenburg	20	23	71	2 578	6 750
Genf	—	—	—	1 937	5 492
Delsberg	—	115	214	2 310	5 570

¹⁾ vor Revision

²⁾ nach Revision

2. Entlastung der Steuerpflichtigen

Aus der folgenden Uebersicht ist die Entlastung der Steuerpflichtigen in den einzelnen Vermögenskategorien ersichtlich:

Reinvermögen vor Abzug Freibeträge	Einfache Steuer bisher		Einfache Steuer neu		Entlastung			
	ledig Fr.	verheiratet Fr.	ledig Fr.	verheiratet Fr.	ledig Fr.	%	verheiratet Fr.	%
10 000	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—	—.—	—
25 000	40.—	—.—	—.—	—.—	40.—	100,00	—.—	—
50 000	147.50	82.50	50.—	—.—	97.50	66,10	82.50	100,0
100 000	378.75	307.50	190.—	105.—	188.75	49,83	202.50	65,85
500 000	2 425.—	2 350.—	1 731.—	1 598.—	694.—	28,62	752.—	32,00
1 000 000	4 925.—	4 811.—	3 880.—	3 760.—	1 045.—	21,22	1 090.—	22,47
10 000 000	49 925.—	49 850.—	39 880.—	39 760.—	10 045.—	20,12	10 090.—	20,24

In der Kategorie bis zu 100 000 Franken ist im interkantonalen Vergleich aufgrund der geltenden Ordnung mit 503 Indexpunkten die höchste Belastung zu verzeichnen. Dementsprechend fällt hier auch die Entlastung hoch aus.

3. Steuerausfälle

Die neue Verteilung des Vermögenssteuerertrages führt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen reduzierten Vermögenssteueransätze und gerechnet auf der Basis des Steuerertrages 1988, zu einem mutmasslichen Ausfall für den Kanton von 2,15 Mio. Franken, für die Schulgemeinden und die Fürsorgegemeinden zu einem voraussichtlichen Ausfall von je 705 000 Franken, während sich für die Ortsgemeinden kein Ausfall ergeben wird. Im Landrat war diese Neuverteilung des Vermögenssteuerertrages nicht unumstritten. Andere Verteilungsschlüssel – so Kanton 30 %, Orts- und Schulgemeinden je 30 %, Fürsorgegemeinden 10 %, oder Kanton 30 %, Ortsgemeinden 25 %, Schul- und Fürsorgegemeinden je 22,5 % – wurden indessen abgelehnt. Anzuführen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Regierungsrat in seiner Vorlage an den Landrat keine Änderung dieser Sätze vorsah; dies hätte bedeutet, dass der Steuerausfall für den Kanton rund 650 000 Franken geringer ausgefallen wäre, während die Ortsgemeinden einen Ausfall von rund 700 000 Franken hätten in Kauf nehmen müssen.

4. Finanzlage des Kantons und der Gemeinden

Die Staatsrechnungen 1988 und 1989 zeigen tendenziell an, dass die guten Rechnungsabschlüsse der Vorjahre nicht mehr erreicht werden. Steigende Ausgaben und vor allem die Zunahme der Investitionen führen zu reduzierten Abschreibungsmöglichkeiten und zu einem Anstieg der Finanzierungsfehlbeträge. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft noch verstärken (Umweltschutz, Waldschäden, Spitalanierung usw.). Im weiteren ist eine starke Zunahme der Teuerung zu verzeichnen, was den Staatshaushalt insbesondere bei den Personalausgaben belasten wird. Trotzdem lässt sich die Entlastung bei der Vermögenssteuer verkraften. Mittelfristig – d. h. 1991/1992 – werden voraussichtlich die Steuereinnahmen infolge der Teuerung wieder kräftiger fliessen. Das gilt insbesondere für die Einkommenssteuer, so dass der Ausfall bei der Vermögenssteuer voraussichtlich aufgefangen werden kann.

Abschliessend stellen wir fest, dass die finanziellen Aussichten von Kanton und Gemeinden stark vom weiteren Fortgang der Wirtschaft abhängen. Hohe Teuerungsraten und rezessive Tendenzen würden die Defizite der Gemeinwesen rasch vergrössern. Soweit heute ersichtlich, hält jedoch die gute Wirtschaftslage zumindest mittelfristig an.

IV. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Entlastung bei der Vermögenssteuer ist sachlich gerechtfertigt und nach Auffassung von Regierungsrat und Landrat für Kanton und Gemeinden zu verkraften. Es ist aber im Zusammenhang gerade mit dieser Gesetzesrevision darauf hinzuweisen, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gewährleistet ist, solange die Liegenschaften immer noch stark unterschiedlich bewertet werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Fr. 30 000.– für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
2. Fr. 60 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten;
3. *unverändert*;

4. unverändert;
5. Fr. 10 000.– für jedes nicht selbständig besteuerte Kind.

Art. 40 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:

1. bis zu einem Vermögen von Fr. 20 000.–	2,50 ‰
2. für die weiteren Fr. 40 000.– (bis Fr. 60 000.–)	2,75 ‰
3. für die weiteren Fr. 60 000.– (bis Fr. 120 000.–)	3,00 ‰
4. für die weiteren Fr. 80 000.– (bis Fr. 200 000.–)	3,50 ‰
5. für die weiteren Fr. 200 000.– (bis Fr. 400 000.–)	4,00 ‰
6. für die weiteren Fr. 360 000.– (bis Fr. 760 000.–)	4,50 ‰
7. für Vermögen über Fr. 760 000.– beträgt die Vermögenssteuer	4,00 ‰.

Art. 141 Abs. 1

¹ Vom Ertrag der Vermögenssteuer erhalten:

- 30 % der Kanton,
- 30 % die Ortsgemeinden,
- 20 % die Schulgemeinden,
- 20 % die Fürsorgegemeinden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten B. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Flexibler Altersrücktritt)

I. Flexibler Altersrücktritt

Anlässlich der Sitzung vom 10. Januar 1990 hat der Landrat die neuen Statuten der Beamten- und der Lehrerversicherungskasse verabschiedet.

Diese Statuten sehen den sogenannten flexiblen Altersrücktritt vor. Darnach wird das ordentliche Rücktrittsalter zwischen dem vollendeten 62. und 65. Altersjahr erreicht, während ein vorzeitiger Rücktritt bereits nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich ist. Sind im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittes 34 Beitragsjahre vollendet, erfolgt bei der Altersrente keine Kürzung; andernfalls wird sie nach einer in den Statuten enthaltenen, versicherungstechnisch abgestützten Formel gekürzt. Eine Kürzung der Altersrente erfolgt in jedem Falle beim vorzeitigen Rücktritt. Als Ersatz für eine beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters fehlende AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen, bis zum Einsetzen der AHV-/IV-Leistungen, eine Ueberbrückungsrente ausbezahlt. Zum Kostenausgleich wird dann die Altersrente ab dem Einsetzen der AHV/IV-Leistungen um einen versicherungstechnisch errechneten Betrag reduziert; der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Ueberbrückungsrente, die also voll zu Lasten des Versicherten geht.

Mit dieser Lösung wird für Männer und Frauen das gleiche Rücktrittsalter herbeigeführt und damit dem bundesrechtlichen Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter auch in diesem Punkte Rechnung getragen. Das flexible Rentenalter ist zurzeit beim Bund, den Kantonen und Gemeinden im Kommen. Das Hauptproblem bei dessen Einführung stellt überall die versicherungstechnische Seite dar, die nun aber bei uns mit den neuen Statuten der Beamtenversicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse gelöst ist.

Die Gründe sozialpolitischer Natur, die für die Einführung des flexiblen Rentenalters sprechen, sind sehr vielfältig, können aber im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden. Wesentlich ist, dass mit der neuen Lösung der Zeitpunkt der Pensionierung nicht mehr fremdbestimmt ist, sondern dass jeder Mitarbeiter die

Möglichkeit erhält, diesen Zeitpunkt innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selber zu wählen, was arbeitspsychologisch sicher nur von Vorteil ist.

Im übrigen wurde bereits im April 1986 ein Postulat auf Abklärung des flexiblen Rücktrittsalters eingereicht, das der Landrat in der Folge erheblich erklärt hat.

In den Statuten der beiden Versicherungskassen wurde der Entscheid der Landsgemeinde zur Einführung des flexiblen Altersrücktrittes, nachdem dieser Punkt im Gesetz über die Behörden und Beamten bzw. im Schulgesetz geregelt ist, ausdrücklich vorbehalten. Regierungsrat und Landrat halten nun dafür, dass der Zeitpunkt auch bei uns gekommen ist, diesen Schritt zu vollziehen, der eine für alle Beteiligten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – vernünftige und zweckmässige Lösung beinhaltet.

Entsprechend wird für die *Staatsbediensteten* eine Neufassung von Artikel 40 des Gesetzes über die Behörden und Beamten vorgeschlagen.

Es wird dabei im wesentlichen die Regelung in den Statuten der Beamtenversicherungskasse wiedergegeben, was den ordentlichen bzw. den vorzeitigen Altersrücktritt angeht. Ergänzend ist vorzusehen, dass der Rücktritt unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Monats zu erfolgen hat.

Der ordentliche Altersrücktritt hatte bisher auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres zu erfolgen, wobei man immer auch Rücktritten auf Ende des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Monats entsprochen hat. Auf der andern Seite war es mitunter notwendig, im Interesse einer geordneten Nachfolge Staatsbedienstete bis Ende des Jahres im Amte zu belassen, auch wenn sie ihr 65. Altersjahr im ersten Halbjahr vollendeten. Um hier nach beiden Seiten hin etwas mehr Flexibilität zu gewinnen, schlagen wir eine Fassung in dem Sinne vor, dass der ordentliche Rücktritt spätestens auf Ende des Jahres zu erfolgen hat, in dem der Staatsbedienstete das 65. Altersjahr vollendet.

Für die *Lehrkräfte* ist in Artikel 107 des Schulgesetzes eine analoge Regelung vorgesehen. Der altersbedingte Rücktritt erfolgt immer auf Ende eines Semesters, spätestens auf Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet.

Der Regierungsrat hat sich in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob die Möglichkeit des vorzeitigen oder ordentlichen Rücktrittes nach den neuen Statuten der Beamtenversicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse nicht unversehens zu einer Welle von Rücktritten führen könnte. Das könnte zur Folge haben, dass dann – besonders bei der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt – gewisse Zweige der Verwaltung schwierigen Nachfolgeproblemen ausgesetzt wären. Mit andern Worten stellte sich hier die Frage der Ausgestaltung des Uebergangsrechtes.

Zum einen hat man nun aber – was die Staatsbediensteten angeht – anhand der Personallisten festgestellt, dass sich aller Voraussicht nach nirgendwo unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben sollten. Zum andern sehen wir vor, dass ein vorzeitiger oder ordentlicher Rücktritt vor dem 65. Altersjahr frühestens auf Ende des laufenden Jahres, also auf Ende 1990, möglich ist; das sollte der Verwaltung genügend Zeit geben, die notwendige Nachfolgeplanung an die Hand zu nehmen. Darüber hinaus soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, im Interesse eines geordneten Funktionierens der kantonalen Verwaltung diese Frist im Einzelfall bis längstens Ende 1991 zu verlängern. Ab 1992 wäre dann ein vorzeitiger oder ordentlicher Altersrücktritt ohne Einschränkung möglich, selbstverständlich immer unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Für die Lehrkräfte ist ein dieser Regelung entsprechendes Uebergangsrecht vorgesehen.

II. Rücktritt und Kündigung

Artikel 39 des Gesetzes über die Behörden und Beamten regelt den Rücktritt im allgemeinen. Bisher bestand generell eine Kündigungsfrist von drei Monaten, mit der Möglichkeit, dass bei wichtigen Gründen eine kürzere Frist eingeräumt wird.

Hier schlagen wir nun eine etwas differenziertere Lösung vor, und zwar abgestützt auf die in Artikel 14 erwähnten drei Kategorien der eigentlichen Beamten, der Angestellten und der Arbeiter. Artikel 39 regelt den Rücktritt von Beamten. Für die Beamten ist nun neu eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorgesehen, mit der Möglichkeit, aus wichtigen Gründen einer Kündigung auf eine kürzere Frist zu entsprechen.

Für die Angestellten und Arbeiter, die auf unbestimmte Zeit angestellt sind, soll die Kündigungsfrist ausserhalb der Probezeit nach wie vor drei Monate betragen, wobei eine Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen vorbehalten bleibt (Art. 39^a). Für Arbeitsverhältnisse, die auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, gilt Artikel 335 OR.

III. Weiterer Revisionspunkt

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten in dem Sinne anpassen, als hier der Regierungsrat ermächtigt wird, die Einzelheiten zu regeln (was er übrigens bereits getan hat). Der bisher im Gesetz verankerte Grundsatz, dass für solche Ueberzeit «angemessene Freizeit oder Entschädigung» zu gewähren sei, ist zu undifferenziert und lässt sich insbesondere für die höheren Besoldungsklassen, wo die Leistung von Ueberzeit im Prinzip ohne besondere Entschädigung verlangt werden muss, so nicht anwenden. So hat denn auch der Regierungsrat im bereits erwähnten Reglement vorgesehen, dass Staatsbedienstete in höheren Besoldungsklassen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ueberzeitentschädigung haben. Ueber Ausnahmen im Einzelfall beschliesst der Regierungsrat.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachfolgenden Vorlage auf Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten sowie des Schulgesetzes zuzustimmen.

A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2

² Für regelmässige oder länger dauernde verlangte Ueberstundenarbeit ist angemessene Freizeit oder allenfalls Entschädigung zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 39

Rücktritt von Beamten

¹ Gesuche von Beamten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 um Rücktritt aus dem Staatsdienst sind beim Regierungsrat bzw. bei der Verwaltungskommission der Gerichte einzureichen. Der Rücktritt ist auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zu gestatten.

² Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte kann aus wichtigen Gründen dem Rücktrittsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Art. 39^a

Beendigung des Dienstverhältnisses bei Angestellten und Arbeitern (neu)

¹ Bei Angestellten und Arbeitern im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 kann während einer Probezeit von drei Monaten das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende der Woche, welche der Kündigung folgt, aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen bleibt vorbehalten.

² Kündigungen seitens des Kantons müssen begründet sein.

³ Für Arbeitsverhältnisse, die auf eine bestimmte Zeit eingegangen wurden, gilt Artikel 335 OR.

Art. 40*Altersrücktritt*

¹ Der ordentliche Rücktritt erfolgt frühestens nach Vollendung des 62. Altersjahres und spätestens auf Ende des Jahres, in dem der Staatsbedienstete das 65. Altersjahr vollendet.

² Ein vorzeitiger Rücktritt ist frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

³ Ein ordentlicher oder vorzeitiger Rücktritt ist mindestens sechs Monate im voraus schriftlich beim Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte auf Ende eines Monats einzureichen.

⁴ Der ordentliche oder vorzeitige Altersrücktritt richtet sich im übrigen nach den Statuten der Beamtenversicherungskasse.

II.

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

² Ein ordentlicher oder vorzeitiger Rücktritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr ist frühestens auf Ende 1990 möglich. Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte kann im Interesse eines geordneten Funktioniens der kantonalen Verwaltung diese Frist im Einzelfall bis längstens Ende 1991 erstrecken.

B. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 107*Altersbedingter Rücktritt, Altersentlastung*

¹ Der ordentliche Rücktritt erfolgt frühestens nach Vollendung des 62. Altersjahres und spätestens auf Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet.

² Ein vorzeitiger Rücktritt ist frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

³ Ein ordentlicher oder vorzeitiger Rücktritt ist mindestens sechs Monate im voraus schriftlich der Wahlbehörde auf Ende eines Semesters einzureichen.

⁴ Der ordentliche oder vorzeitige Altersrücktritt richtet sich im übrigen nach den Statuten der Lehrerversicherungskasse.

Absätze 3 und 4 (bisher) werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

² Ein ordentlicher oder vorzeitiger Rücktritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr ist frühestens auf Ende des ersten Semesters des Schuljahres 1990/91 (3. Februar 1991) möglich. Im Interesse einer geordneten Ablösung kann der Regierungsrat auf Antrag der Wahlbehörde diese Frist im Einzelfall bis längstens Ende des Schuljahres 1990/91 (11. August 1991) erstrecken.

§ 13 A. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

I. Allgemeines

Die in der neuen Kantonsverfassung vorgeschriebene Organisation der Gerichtsbehörden (Art. 106 ff.) ruft nach einer entsprechenden Anpassung der gesetzlichen Vorschriften. Mit der vorliegenden Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird dabei der Anfang gemacht. Sie ermöglicht, dass die neuen Gerichtsstäbe an der diesjährigen Landsgemeinde besetzt werden können.

Die wichtigsten Erlasse für das Justizwesen bleiben allerdings die Verfahrensordnungen, das sind die Zivil- und Strafprozessordnung sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, letzteres zumindest, soweit es die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft. Mit den Verfahren befasst sich die Kantonsverfassung nicht weiter, so dass sich von hier aus keine Aenderung der betreffenden Gesetze aufdrängt. Trotzdem sollte nächste Aufgabe sein, die Zivilprozessordnung zu revidieren, wobei ein wichtiger Revisionspunkt darin besteht, eine bessere Abstimmung zwischen der Zivilprozessordnung und den Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Obligationenrecht sowie zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch herbeizuführen; mehrere Bestimmungen dieser Einführungsgesetze sollten neu ihren Platz in der Zivilprozessordnung finden. Die Revision der Strafprozessordnung dürfte etwas weniger dringend sein, und das Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde erst 1987 erlassen, so dass es kaum schon Aenderungen bedarf.

Der vorliegende Entwurf zu einem Gerichtsorganisationsgesetz wurde von einer landrätlichen Kommission ausgearbeitet. Diese ihrerseits stützte sich auf eine Vorlage der Verwaltungskommission der Gerichte; als Arbeitshilfe diente ihr ferner ein Vorentwurf des Zivilgerichtes. Im weiteren wurden von der Kommission zu den das Verhöramt betreffenden Bestimmungen und zu den Vorschriften über die Anwälte Stellungnahmen des Verhöramtes bzw. des Anwaltsverbandes eingeholt.

Neben inhaltlichen Ergänzungen hat die Kommission am Entwurf der Verwaltungskommission der Gerichte auch redaktionelle und systematische Aenderungen vorgenommen.

Der Entwurf der Verwaltungskommission der Gerichte und der zivilgerichtliche Vorentwurf unterscheiden sich vorab in konzeptioneller Hinsicht. Während sich der erstgenannte auf die rein organisatorischen Bestimmungen sowie die Vorschriften über das Anwaltsrecht beschränkt, enthält letzterer auch diverse Verfahrensvorschriften, welche für Prozesse vor zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Behörden in gleicher Weise Geltung haben sollen. In der nun vorliegenden Fassung wird eine Mittellösung vorgeschlagen. Verfahrensbestimmungen wurden dort in das GOG eingefügt, wo in unseren derzeitigen Verfahrensgesetzen ungerechtfertigte Differenzen bestehen. So soll das Verbot der Raterteilung in hängigen Verfahren durch Richter nicht nur im Zivilprozess (Art. 120 ZPO), sondern für alle gerichtlichen Verfahren gelten (Art. 41 GOG). Zur Durchsetzung der Verfahrensdisziplin sollen in allen Verfahren die gleichen Mittel zur Verfügung stehen (Art. 40). Im weiteren wird die Verankerung solcher Verfahrensvorschriften vorgeschlagen, die in unseren Prozessordnungen bisher fehlten. Zu erwähnen sind etwa die Regelung über die Akteneinsicht Dritter (Art. 43) sowie die Vorschrift, wonach schuldhaft verhinderte Zustellungen als erfolgt gelten (Art. 37 Abs. 1). Für die einzelnen Verfahrensfragen wird im übrigen auf die Prozessordnungen verwiesen (vgl. Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 42 und 45 Abs. 2).

In inhaltlicher Hinsicht unterscheidet sich die vorliegende Fassung vom Entwurf der Verwaltungskommission der Gerichte im übrigen namentlich darin, dass die Zuweisung der Kantonsgerichtspräsidenten zu den Kammern nicht schon an der Landsgemeinde, sondern durch das Kantonsgericht als Gesamtbehörde erfolgen soll (vgl. Art. 9 Abs. 1 sowie die vorgeschlagene Aenderung des Behörden- und Beamtengesetzes in Art. 2 Abs. 2 Bst. c).

Im weiteren wird auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen. Diese entstammen den Berichten zum Entwurf der Verwaltungskommission der Gerichte und zum zivilgerichtlichen Vorentwurf und geben zudem die Ueberlegungen der landrätlichen Kommission bzw. des Landrates wieder.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Behörden- und Beamtengesetzes an der letztjährigen Landsgemeinde wurde darauf hingewiesen, dass die Unvereinbarkeiten bei den gerichtlichen Behörden anlässlich der Neuordnung der Gerichtsorganisation anzupassen sein werden (vgl. Memorial 1989, S. 62). Ebenfalls im Behörden- und Beamtengesetz zu regeln war sodann, wie bereits erwähnt, das Vorgehen bei der Wahl der neuen Gerichtsstäbe an der Landsgemeinde.

Die Vorlage der landrätlichen Kommission fand im Landrat eine ausgesprochen gute Aufnahme; sie passierte den Rat praktisch unverändert.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Gerichtsorganisationsgesetz

Art. 1

Die in Absatz 2 erwähnten Verfahrensordnungen sind in erster Linie die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften finden sich aber auch in den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch, zum Obligationenrecht, zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und zum Strafgesetzbuch sowie in zahlreichen öffentlichrechtlichen Erlassen.

Absatz 3 enthält einen Hinweis auf jene Rechtspflegeorgane, deren Organisation im GOG nicht oder nicht umfassend geregelt wird. Es sind dies nebst den vertraglichen Schiedsgerichten in Zivilrechtsstreitigkeiten namentlich die unabhängigen Rekurskommissionen, von denen es allerdings derzeit mit der Bodenrechtskommission nur eine gibt, die Landesschatzungskommission sowie die durch öffentliches Recht geschaffenen Gremien mit schiedsrichterlicher Funktion, wie etwa das Schiedsgericht für Versicherer und Medizinalpersonen, welches durch das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz des Bundes vorgeschrieben ist. Soweit organisatorische Vorschriften für solche Organe fehlen, sollen die Vorschriften des GOG sinngemäss anwendbar sein. Zu denken ist etwa an die Bestimmungen über die Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber (Art. 27; analoge Anwendbarkeit auf den Sekretär) und namentlich an die Vorschriften betreffend Geschäftsordnung der Gerichte (Art. 30 ff.).

Art. 2

Mit den besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Konstituierung der Gerichte sind namentlich die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes gemeint (Art. 9, 15 Abs. 3 und 17 Abs. 3).

Art. 3

Die allgemeinen Unvereinbarkeitsbestimmungen finden sich im Gesetz über die Behörden und Beamten, worauf in Absatz 4 hingewiesen wird. Hier geht es lediglich um die Frage, inwiefern den Richtern das Handeln als Parteivertreter vor den glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern untersagt ist.

Art. 4

Nach der Abschaffung der Wahlgemeinden durch die neue Kantonsverfassung bedarf es einer Neuregelung der Vermittlerkreise. Durch den Wegfall der Vermittlungspflicht bei den Ehescheidungen hat sich die Zahl der Vermittlungen erheblich reduziert. Eine Aufwertung des Vermittleramtes durch Einräumung einer Spruchkompetenz für Rechtsstreitigkeiten mit kleinen Streitwerten, wie sie andere Kantone kennen, würde eine Verfassungsänderung bedingen (vgl. Art. 107 und 108 KV). Aufgrund der derzeitigen Sachlage erscheint die Schaffung eines einzigen kantonalen Vermittlerkreises mit vollamtlicher Besetzung nicht angezeigt, da die Auslastung nicht gewährleistet wäre. Umgekehrt spricht gegen die Kommunalisierung des Vermittleramtes, dass damit den Ortsgemeinden eine neue Aufgabe zugeordnet würde, die mit keinerlei autonomen Entscheidungsbereichen verbunden ist. Als Mittellösung zwischen Kantonalisierung und Kommunalisierung drängt sich die Heranziehung der Landratswahlkreise als Vermittlerkreise auf.

Die gemäss Absatz 2 für die Wahl von Vermittler und Stellvertreter zuständige Wahlkreisbehörde ist in Artikel 6 des an der Landsgemeinde 1989 geschaffenen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne umschrieben: Umfasst der Wahlkreis nur eine Gemeinde, so bildet der Gemeinderat die Wahlkreisbehörde. Bei Wahlkreisen mit mehreren Ortsgemeinden setzt sich die Wahlkreisbehörde aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der betreffenden Gemeinderäte zusammen.

Art. 7

Bisher oblag die Aufsicht über die Vermittlerämter dem Zivilgerichtspräsidenten.

Aus Absatz 2 geht hervor, dass alle vier Jahre eine Inspektion durchgeführt werden muss, bei Bedarf aber auch Inspektionen in kürzeren Zeitabständen möglich sind.

Art. 8

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 108 der Kantonsverfassung.

Art. 9

Mit der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung wird berücksichtigt, dass gemäss Artikel 2 Absatz 2 Bst. c des Behörden- und Beamtengesetzes in der vorgeschlagenen Fassung die Landsgemeinde noch keine Zuweisung der beiden Kantonsgerichtspräsidenten zu den Kammern vornimmt. Dies ist dann Sache des Kantonsgerichtes als Gesamtbehörde.

Art. 10

Die Strafkammer übernimmt die Funktionen des bisherigen Kriminalgerichtes (vgl. auch Art. 82 Abs. 3). Absatz 2 stellt eine Aenderung gegenüber Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dar, indem über die Gewährung von Rechtshilfe gegenüber dem Ausland ausserhalb der staatsvertraglich geregelten Fälle statt des Regierungsrates die Strafkammer des Kantonsgerichtes entscheiden soll. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings nicht sehr gross, da die Rechtshilfe in Strafsachen weitgehend durch das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen bzw. durch Staatsverträge geregelt ist.

Art. 11

Die Strafgerichtskommission übernimmt die Funktionen des bisherigen Polizeigerichtes (vgl. auch Art. 82 Abs. 3).

Art. 12

Diese Bestimmung ist Artikel 21^c des bisherigen GOG nachgebildet. Sie entspricht der eingebürgerten Praxis des Zivilgerichtes.

Art. 13

Die Zivilkammern des Kantonsgerichtes übernehmen die Funktionen der bisherigen Kammern des Zivilgerichtes (vgl. auch Art. 82 Abs. 3).

Art. 14

Der Präsident der beiden Zivilkammern muss als Einzelrichter für die Strafverfügungen bei Uebertretungen zuständig sein (Abs. 1 Bst. a), weil der Präsident der Strafkammer auch der Strafgerichtskommission vorsteht, welche über Rekurse gegen solche Strafverfügungen entscheidet (vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 11). Im weiteren soll er in jenen in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Verfahren entscheiden, die einen engen Zusammenhang zu einem anstehenden Prozess vor einer Zivilkammer aufweisen (Abs. 1 Bst. b und c).

Unter die Einzelrichterkompetenz des Strafkammerpräsidenten gemäss Absatz 2 fallen namentlich die zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche einen bestimmten Streitwert (derzeit zumeist 8000 Franken) nicht übersteigen, die Eheschutzverfahren, die Fälle im Befehlsverfahren sowie die Rechtsöffnungsverfahren und Konkursbegehren. Untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen war bisher der Zivilgerichtspräsident.

Eine wichtige Bedeutung kommt Absatz 3 zu. Eine Aufteilung der Funktionen zwischen den zwei vollamtlichen Kantonsgerichtspräsidenten, welche ein für allemal eine ausgeglichene Verteilung der Arbeitslast garantiert, ist nicht möglich. Beim Arbeitsanfall sind immer wieder Verlagerungen zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Straf- und Zivilgerichte beobachtet worden. Deshalb statuiert Absatz 3 eine Rechtspflicht der beiden Kantonsgerichtspräsidenten, durch entsprechende Stellvertretungen für eine stetig gleichmässige Arbeitsverteilung besorgt zu sein. Diese Pflicht erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Funktionen als Vorsteher der Kollegialgerichte. Sollten über die Vertretungspflicht gemäss diesem Absatz Meinungsverschiedenheiten entstehen, so hätte darüber das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen zu befinden. Mit dieser Bestimmung wird im übrigen der Kantonsverfassung Nachachtung verschafft, welche zwei Kantonsgerichtspräsidenten mit gleichen Rechten und Pflichten vorsieht (Art. 108 Abs. 2).

Art. 16

Die Funktion des Obergerichtes bleibt gegenüber dem bisherigen Recht unverändert.

Die Obergerichtskommission übernimmt ausser den bisherigen Funktionen auch diejenige der Jugendgerichtskammer des Obergerichtes (vgl. auch Art. 82 Abs. 3).

Art. 18

Diese Vorschrift entspricht Artikel 21^c des bisherigen GOG mit der Ausnahme, dass die Beurteilung von Zuständigkeitskonflikten nicht mehr in die Kompetenz des Gesamtgerichtes fallen soll. Zuständigkeitskonflikte sollten möglichst rasch behandelt werden können. Die kurzfristige Einberufung einer Sitzung wird angesichts des Erfordernisses der vollständigen Gerichtsbesetzung (Art. 30) aber unnötig erschwert, wenn darüber das Gesamtgericht entscheiden muss.

Art. 26

Absatz 3 stellt insofern eine Neuerung dar, als nun auch die Möglichkeit der Stellvertretung des einen Einzelrichters durch den anderen besteht.

Art. 29

Es erscheint sinnvoll, für die Ergänzung und Stellvertretung bei den unabhängigen Rekurskommissionen und den Schiedsgerichten auf die einschlägigen Verfahrensordnungen zu verweisen. Dort sollte auch die Wahl allfälliger Ersatzmitglieder geregelt sein. Artikel 27 betreffend Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber findet entsprechend Artikel 1 Absatz 3 sinngemäss auf die Sekretäre oder Aktuare Anwendung, was auch dem bisherigen Recht entspricht.

Art. 30

Die Regelung von Absatz 2 kann nebst dem Ausscheiden eines Richters aus dem Amt beispielsweise dann zum Tragen kommen, wenn ein im Amt stehender Richter wegen Auslandsaufenthaltes oder Krankheit für längere Zeit abwesend ist. Sie fixiert die bisherige entsprechende Praxis.

Art. 31

Absatz 2 stellt eine sinnvolle Verfahrensvereinfachung dar. Es dient der beförderlichen Erledigung, wenn für Verfahrensabschreibungen nicht die Kollegialgerichte in Anspruch genommen werden müssen. Für das Verwaltungsgericht bestand diese Regelung aufgrund von Artikel 108 Bst. a VRG schon bisher.

Art. 33

Gegenüber der bisherigen Regelung neu ist die Verpflichtung zur speziellen Erwähnung überjähriger Fälle im Amtsbericht gemäss Absatz 2. Indessen wird nur eine bereits bisher geübte Praxis gesetzlich festgehalten.

Art. 34

Die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten ist als zusätzliches Hilfsmittel der Gerichte, etwa zur möglichst vollständigen Erfassung aller Vorbringen in komplizierten Fällen, gedacht.

Art. 36

Absatz 1 schliesst die Durchführung von Verhandlungen in Mundart, wie es heute namentlich vor dem Einzelrichter üblich ist, nicht aus. Bei Absatz 4 ist beispielsweise an den Fall taubstummer Parteien zu denken.

Art. 37

Diese Bestimmung fasst die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Zustellung von amtlichen Mitteilungen zusammen. Im Gesetz sollten die diesbezüglichen Pflichten der Parteien und die Konsequenzen bei deren Nichtbefolgung ausdrücklich verankert sein.

Art. 39

Die Bestimmung statuiert den Oeffentlichkeitsgrundsatz (Abs. 1) und zählt die Ausnahmen auf, wie sie sich weitgehend schon aus geltenden Vorschriften in den verschiedenen Verfahrensordnungen ergeben (Abs. 2 und 3). Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen richtet sich an die Besucher, widerspricht also Artikel 34, welcher die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten durch das Gericht vorsieht, nicht.

Art. 41

Das Verbot für Richter und Gerichtsschreiber, im Hinblick auf Verfahren Rat zu erteilen oder sich ausserhalb des Verfahrens über den Fall instruieren zu lassen, ist bereits in Artikel 120 ZPO enthalten. Es soll aber für alle Justizorgane Geltung haben.

Art. 43

Ausnahmen gemäss Absatz 2 sind etwa im Falle von erwachsenen Scheidungskindern denkbar.

Art. 44

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass die Urteilsberatung vom Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verfahren gemäss Artikel 39 Absatz 1 nicht erfasst wird.

Absatz 2 gilt für die Zivilprozesse bereits kraft der Artikel 234 Absatz 1 und 239 ZPO. Ihm kommt aber auch in den übrigen Justizverfahren Geltung zu. Der Anwaltsverband hat angeregt, im Gesetz die Aufnahme von Minderheitsanträgen in die Urteilsbegründungen vorzusehen. Sie könne der Rechtsentwicklung dienlich sein. Diese in einigen Kantonen bestehende Möglichkeit scheint aber viel mehr auf Gerichtsorganisationen mit Berufsrichtern zugeschnitten als auf unsere Verhältnisse mit starker Betonung des Laienrichtertums. Allenfalls kann auf diese Frage im Zusammenhang mit den Revisionen der einzelnen Verfahrensordnungen zurückgekommen werden.

Art. 45

Absatz 1 wurde von Artikel 90 Absatz 1 Bst. *a* und *b* VRG (dort bezüglich Fristenstillstand) übernommen. Die Wirkungen der Gerichtsferien sind bei den verschiedenen Verfahren so unterschiedlich, dass eine allgemeine Regelung im GOG nicht sinnvoll erscheint.

Art. 46

Das Oberaufsichtsrecht des Landrates ergibt sich aus Artikel 91 Bst. *c* KV. Mit der vorgeschlagenen Umschreibung soll klar zum Ausdruck kommen, dass sich diese Befugnis nicht auf den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung erstreckt (vgl. auch Art. 106 Abs. 1 KV).

Art. 48

In dieser Vorschrift werden die Pflichten der Aufsichtsbehörden umschrieben. Welcher Behörde welche Aufsichtskompetenzen zustehen, ist in Artikel 114 Absatz 3 KV sowie in den Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Art. 9 Abs. 3, 10 Abs. 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 Bst. *c*, 20 Abs. 3, Art. 58 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 und 64) festgelegt.

Art. 49

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf, um die übergeordnete Behörde im Falle von Fehlverhalten oder Missständen zum Einschreiten gegen die untergeordnete Behörde zu veranlassen. Eine solche Beschwerde kann grundsätzlich jederzeit erhoben werden. Die Aufsichtsbeschwerde verleiht dem Beschwerdeführer keine Parteirechte. Die Aufsichtsbehörde hat ihm aber ihre Stellungnahme bekanntzugeben, sofern die Beschwerde nicht haltlos oder mutwillig ist (vgl. Art. 84 VRG).

Art. 52

Absatz 1 umschreibt die Aufsichtsaufgaben der Verwaltungskommission grundsätzlich entsprechend dem bisherigen Gesetz. Ausdrücklich einbezogen wird die Aufsicht über die Beamten und Angestellten des Verhöramtes. Neu ist auch der Hinweis auf die Aufgaben des Personalchefs der kantonalen Verwaltung.

Als Beispiele für weitere der Verwaltungskommission der Gerichte durch Gesetz übertragene Aufgaben seien diejenigen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Anwaltsberuf und der disziplinarischen Aufsicht über die Anwälte genannt. (Art. 65 ff. des Gesetzes).

Art. 55

Das hier vorgesehene Reglement der Verwaltungskommission der Gerichte wird an die Stelle des bestehenden Gerichtsverwaltungsreglementes des Obergerichtes vom 3. Februar 1968 treten.

Art. 56

Absatz 1 sieht zwei Verhörer vor, was durch Artikel 111 Absatz 1 KV, wo von den «Verhörern» die Rede ist, vorgezeichnet ist.

Mit dem in Absatz 2 verwendeten Begriff des «verhörlich delegierten Falles» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Verhörschreiber bei der Wahrnehmung der übertragenen untersuchungsrichterlichen Kompetenzen gegenüber dem Verhörer weisungsgebunden bleibt (vgl. dagegen Art. 58 Abs. 1 letzter Satz).

Art. 57

Mit der Obliegenheit der Aufsicht über das Gefangenenwesen gemäss Bst. *d* sind die diesbezüglichen Pflichten des Verhöramtes gemäss Artikel 12 StPO und gemäss dem Gefängnisreglement des Regierungsrates vom 25. September 1978 gemeint.

Art. 58

Mit den in Absatz 2 genannten weiteren möglichen Stellvertretungen ist namentlich der Pikettdienst gemeint, der neben den Verhörern auch vom Verhörschreiber wahrgenommen wird.

Art. 60

Absatz 2 enthält gegenüber dem bestehenden Recht eine Aenderung. Bisher wurde der öffentliche Verteidiger nach einem Tarif des Obergerichtes entschädigt. Neu soll er entsprechend den üblichen Ansätzen für die private Mandatsführung bezahlt werden. Es bleibt der Hinweis, dass die Kosten des öffentlichen Verteidigers vom Staat nur bevorschusst und später dem Verteidigten in Rechnung gestellt werden.

Art. 61

Die ordentlichen Jugendrichter werden vom Landrat gewählt (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten). Dagegen sollen Ersatzrichter im Bedarfsfall vom Regierungsrat ernannt werden.

Art. 63

Aufgrund eines neuen Bundesgerichtsentscheides dürfte es mit dem Unabhängigkeitserfordernis nicht mehr vereinbar sein, wenn der Protokollführer des als Strafuntersuchungsbehörde fungierenden Jugendamtes wie bis anhin mit dem Aktuar des Jugendgerichtes identisch wäre. Deshalb sieht Absatz 1 vor, dass der Protokollführer des Jugendamtes vom Regierungsrat bestimmt wird. Er kann dafür wie bis anhin einen mit den Gegebenheiten vertrauten Beamten vorsehen.

Art. 64

Die Aufsicht des Regierungsrates über die Jugendstrafrechtsbehörden ist in Artikel 114 Absatz 3 Satz 1 KV vorgeschrieben.

Art. 66

Die Voraussetzungen, unter denen die Anwaltsprüfung ausnahmsweise erlassen werden kann, werden in Absatz 2 präziser umschrieben als bisher im Reglement über die Zulassung zum Anwaltsberuf und zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Glarus.

In Absatz 3 wird die Anforderung an die Grundlage des auswärtigen Ausweises bewusst so umschrieben, dass ein auswärtiges Patent namentlich auch dann anerkannt werden kann, wenn es, wie das Glarner Patent gemäss Artikel 65 Absatz 2, aufgrund des Bildungsganges und erfolgreicher praktischer Tätigkeit erteilt worden ist.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Anwaltspatentes gemäss Absatz 4 entsprechen dem bisherigen Recht (vgl. Art. 48 ZPO).

Art. 67

Bisher wurde die Anwaltsprüfung von einer speziellen Kommission abgenommen, die dann dem Obergericht Antrag zu stellen hatte. Dieser Ablauf erscheint angesichts unserer überschaubaren Verhältnisse als zu kompliziert. Künftig soll die Verwaltungskommission der Gerichte für die Abnahme des Anwaltsexamens und den Entscheid über die Erteilung des Patentes zuständig sein. Bei der Durchführung der Prüfung hat sie sich durch einen Vertreter der Standesorganisation der Anwälte zu ergänzen.

Art. 68

Mit Absatz 2 soll künftigen möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit EG 1992 Rechnung getragen werden.

Art. 69

Die in Absatz 1 umschriebenen Anforderungen an die Anwälte sind dadurch gerechtfertigt, dass der Anwalt der Rechtsverwirklichung zu dienen hat und somit eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Sie beziehen sich vorab auf das Verhalten im Rahmen der Berufstätigkeit.

Art. 70

Die hier vorgesehenen Disziplinar massnahmen waren schon bisher gesetzlich verankert (vgl. Art. 48 ZPO).

Dass vor dem Entscheid über jede Disziplinar massnahme auch der betreffende Anwalt selber angehört werden muss, ergibt sich aus den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und bedarf daher keiner speziellen Erwähnung im Gesetz. Die den schweren Disziplinar massnahmen voranzugehende Anhörung der Standesorganisation gemäss Absatz 2 hingegen stellt eine Besonderheit dar.

Art. 71

Schon heute existiert ein Honorartarif des Glarner Anwaltsverbandes. Er ist aber keiner staatlichen Genehmigung unterstellt und daher für die Gerichte nicht allgemeinverbindlich.

Art. 73

Kostenlos (Abs. 3) sind beispielsweise arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken (Art. 343 Abs. 2 und 3 OR) sowie Verfahren über staatsrechtliche Streitigkeiten (Art. 134 Abs. 2 VRG).

Art. 74

Für die Gebührenerhebung in der Verwaltungsrechtspflege hat der Landrat bereits eine entsprechende Verordnung erlassen (Verordnung vom 24. Juni 1987 über die amtlichen Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege). Die Vorschriften dieses Gesetzes über die amtlichen Kosten lehnen sich denn auch an die dortigen Bestimmungen an.

Art. 75

Die Entschädigungen an Sachverständige und sonstige Dritte (wie etwa Dolmetscher) sind einer allgemeinen Regelung weniger leicht zugänglich als die Zeugenentschädigungen, weshalb sie von Fall zu Fall festzusetzen sind.

Art. 79

Absatz 3 soll gewährleisten, dass die neuen gerichtlichen Behörden auch bei den Uebergangsfällen all jene gerichtlichen Handlungen selber vornehmen, bei denen dies zur Wahrung der Parteirechte erforderlich ist. Zu denken ist etwa an mündliche Verhandlungen, Augenscheine und Zeugenbefragungen.

Art. 80, 81 und 82

Diese Bestimmungen halten die für das Uebergangsrecht wichtige Unterscheidung zwischen den dem neuen Recht widersprechenden Bestimmungen einerseits und den bloss anpassungsbedürftigen Vorschriften andererseits fest.

Zur ersten Kategorie gehören jene Vorschriften, die inhaltlich mit dem neuen Recht unvereinbar sind. Dazu zählen namentlich die in Artikel 80 Absatz 1 besonders erwähnten Bestimmungen über das Augenscheingericht und das augenscheingerichtliche Verfahren. Das Augenscheingericht findet in der neuen Ordnung kein Pendant mehr. Seine Funktion wird nicht etwa von einer Zivilkammer des Kantonsgerichtes übernommen (vgl. Art. 82 Abs. 3). Als weiteres Beispiel sei Artikel 20 Satz 3 StPO betreffend Entschädigung des öffentlichen Verteidigers genannt, der durch die Regelung in Artikel 60 Absatz 2 dieses Gesetzes ersetzt wird. Die dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben und von den neuen Behörden nicht mehr angewendet (Art. 80 Abs. 1).

Die bloss anpassungsbedürftigen Bestimmungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich an Behörden wenden, die im neuen Recht nicht mehr existieren, ohne aber im übrigen inhaltliche Widersprüche zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz aufzuweisen. Sie sind so rasch als möglich auf die neuen Behörden zuzuschneiden (Art. 81). Bis dies erfolgt ist, gelangen sie sinngemäss weiter zur Anwendung, indem sie von jenen Behörden des neuen Gesetzes gehandhabt werden, welche die Behörden des alten Rechtes funktionell ersetzen (Art. 82 Abs. 2 und 3).

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 2. Mai 1965 wird mit Ausnahme der dort enthaltenen Gebührenordnung aufgehoben (Art. 80 Abs. 2 und 3).

2. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten**Art. 2 Abs. 2 Bst. c**

Hier wird das Vorgehen bei der Wahl der Richter des Kantonsgerichtes an der Landsgemeinde festgeschrieben. Artikel 108 KV, welcher den Bestand des Kantonsgerichtes umschreibt, äussert sich dazu nicht mit letzter Klarheit.

Was die Kantonsgerichtspräsidenten betrifft, so deutet die Formulierung von Artikel 108 Absatz 2 KV eher darauf hin, dass an der Landsgemeinde die Zuweisung zu den Zivilkammern oder zur Strafkammer nicht vorwegzunehmen ist. Dies ist dann Sache des bestellten Kantonsgerichtes als Gesamtbehörde (vgl. Art. 9 Abs. 1 GOG). Für diese Lösung spricht auch, dass so der Spielraum für die Verteilung der Arbeitslast nicht zu stark eingeengt wird (vgl. Art. 14 Abs. 3 GOG). Im übrigen handelt es sich bei den Präsidenten um Berufsrichter, die in der Lage sind, alle richterlichen Funktionen zu übernehmen.

In bezug auf die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes besteht die Meinung, dass die Richterkandidaten ebenso wie die Stimmbürger wissen sollten, ob es um die Wahl eines Zivil- oder eines Strafrichters geht. Die Richter sind daher an der Landsgemeinde als Mitglied der Straf- oder als Mitglied einer der Zivilkammern zu wählen.

Die nähere Umschreibung der Wahlart der Kantonsrichter bedingt eine entsprechende Neuformulierung des ganzen Artikels 2, ohne dass im übrigen eine materielle Aenderung erfolgt.

Art. 9

Die den Richtern untersagten Parteivertretungen vor glarnerischen Gerichten werden neu im GOG selbst verankert (vgl. Art. 3). Darauf wird in dieser Bestimmung hingewiesen.

Art. 9^a

Diese Vorschrift regelt die Unvereinbarkeiten für die vollamtlichen Gerichtspräsidenten. Dabei werden die diesbezüglichen Einschränkungen, die schon bisher für den Verwaltungsgerichtspräsidenten bestanden haben, auf die beiden Kantonsgerichtspräsidenten ausgedehnt.

Art. 10

In dieser Bestimmung waren schon bisher die Unvereinbarkeiten für das Verwaltungsgericht aufgeführt. Die Absätze 1 und 2 betrafen die bereits erwähnten Einschränkungen für den Präsidenten, welche nun neu in Artikel 9^a enthalten sind. Das Verbot für Verwaltungsrichter, als Kantonsbeamte oder -angestellte tätig zu sein (bisheriger Abs. 4 erster Teil), gilt bereits aufgrund von Artikel 75 Absatz 4 KV. Das Verbot der Parteivertretung in verwaltungs- und staatsrechtlichen Streitigkeiten (bisheriger Abs. 4 zweiter Teil) soll, wie oben erwähnt, künftig im GOG (Art. 3 Abs. 2) verankert sein. Es bleibt der bisherige Absatz 3, der beibehalten werden soll, da die Kantonsverfassung zwar das für Verwaltungsrichter geltende Verbot der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde, nicht aber dasjenige der Mitgliedschaft in einer Kantonsbehörde enthält (Art. 75 Abs. 4 KV). So wird klargestellt, dass ein Verwaltungsrichter beispielsweise nicht der Landesschatzungskommission oder dem Kantonsschulrat angehören darf.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

(Gerichtsorganisationsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1990)

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Inhalt und Geltungsbereich des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Straf- und Zivil- sowie der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsrechtspflege. Ferner enthält es Bestimmungen über die Anwälte.

² Die Kompetenzzuteilungen sowie die Verfahren im einzelnen richten sich nach den einschlägigen Verfahrensordnungen.

³ Die Zuständigkeit weiterer Behörden als Organe der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten, ebenso diejenige der vertraglichen Schiedsgerichte. Für diese Behörden und die vertraglichen Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit die anwendbaren Spezialerlasse keine eigenen Vorschriften enthalten.

Art. 2

Konstituierung der Gerichte

¹ Die Gerichte konstituieren sich vorbehaltlich der Kompetenzen der Wahlbehörden sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbst.

² Die Konstituierung erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

³ Sie ist im Amtsblatt und im Staatskalender zu veröffentlichen.

Art. 3

Verbotene Parteivertretung

¹ Die Gerichtspräsidenten dürfen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten. Hievon ausgenommen ist der Präsident des Jugendgerichtes, der nur vor seinem eigenen Gericht nicht als Parteivertreter auftreten darf.

² Die Mitglieder des Obergerichtes und des Kantonsgerichtes dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten und die

Mitglieder des Verwaltungsgerichtes nicht vor ihrem eigenen Gericht.

³ Dem Staatsanwalt ist ausserhalb seines Amtes das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten untersagt, dem Jugendanwalt das Führen von Prozessen vor glarnerischen Jugendgerichten.

⁴ Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus.

B. Vermittlerämter

Art. 4

Bestand und Wahl

¹ In jedem Landratswahlkreis besteht ein Vermittleramt.

² Die Wahlkreisbehörde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Vermittler und dessen Stellvertreter.

Art. 5

Ausserordentliche Stellvertretung

¹ Befinden sich Vermittler und Stellvertreter im Ausstand oder sind beide verhindert, so amtet der Vermittler eines nicht beteiligten Wahlkreises. Dies gilt namentlich bei Beteiligung einer Gemeinde des betreffenden Wahlkreises an der Streitsache.

² Nötigenfalls wird der ausserordentliche Stellvertreter durch den Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes bezeichnet.

Art. 6

Aufgaben

¹ Die Verfahrensordnungen bestimmen, welche Streitigkeiten vor Vermittlung gebracht werden müssen.

² Die Zivilabteilung des Kantonsgerichtes erlässt eine Instruktion für die Vermittlerämter.

Art. 7

Aufsicht

¹ Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter.

² Er führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und erstattet darüber der Zivilabteilung des Kantonsgerichtes Bericht. Er kann mit der Inspektion auch ein Mitglied einer der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes betrauen.

C. Kantonsgericht und Einzelrichter

Art. 8

Bestand

¹ Das Kantonsgericht umfasst eine Straf- und zwei Zivilkammern. Es besteht aus zwei Präsidenten, von welchen der eine der Straf- und der andere den beiden Zivilkammern vorsteht, sowie je vier Mitgliedern der Straf- und der beiden Zivilkammern.

² Die Strafgerichtskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Strafkammer.

³ Die beiden Kantonsgerichtspräsidenten amten ausserdem als Einzelrichter.

Art. 9

Konstituierung

¹ Das Kantonsgericht bezeichnet als Gesamtbehörde die Kammerpräsidenten.

² Die Strafkammer bestimmt einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Strafgerichtskommission.

³ Der Präsident und die Richter der beiden Zivilkammern bestimmen die Besetzung der beiden Kammern, wählen für jede einen Vizepräsidenten und bezeichnen diejenige, welche obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist.

Art. 10

Zuständigkeit
der Straf-
kammer

¹ Die Strafkammer behandelt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle; insbesondere beurteilt sie erstinstanzlich die Verbrechen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Sie entscheidet über die Gewährung der Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Auslandes, sofern sich eine solche Pflicht nicht aus Staatsverträgen ergibt.

³ Sie hat die Aufsicht über das Verhöramt und den Staatsanwalt.

Art. 11

Zuständigkeit
der Straf-
gerichts-
kommission

Die Straferichtskommission behandelt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle, insbesondere Vergehen. Ferner behandelt sie Einsprachen gegen Strafverfügungen des Einzelrichters und von Bundesinstanzen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

Art. 12

Zuständigkeit
der Zivilabtei-
lung des Kan-
tonsgerichtes

¹ Der Präsident und die Mitglieder der beiden Zivilkammern bilden die Zivilabteilung des Kantonsgerichtes.

² Die Zivilabteilung tagt, um

- a. Instruktionen betreffend Vermittlung, Schuldbetreibung und Konkurs zu erlassen sowie die erforderlichen Aussenstellen des Betreibungs- und Konkurskreises zu bezeichnen;
- b. den Amtsbericht der erstinstanzlichen Organe der Zivilrechtspflege sowie der unterstellten Aemter zu erstatten;
- c. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung in Zivilsachen zu beraten.

Art. 13

Zuständigkeit
der Zivil-
kammern

¹ Die Zivilkammern behandeln alle dem Kantonsgericht durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Strafsachen. Sie sind insbesondere zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten, soweit das Gesetz keine andere Behörde als kompetent erklärt.

² Der Präsident der beiden Zivilkammern verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

Art. 14

Zuständigkeit
der Kantons-
gerichts-
präsidenten

¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für:

- a. Strafverfügungen bei Uebertretungen;
- b. Vorsorgliche Beweisaufnahmen in Zivilsachen;
- c. Verfügungen und Massnahmen im Zusammenhang mit einem Verfahren, welches vor einer Zivilkammer anhängig gemacht wurde oder dessen Anhängigmachung unmittelbar bevorsteht, soweit nicht nach Gesetz die betreffende Zivilkammer kompetent ist.

² Der Präsident der Strafkammer behandelt alle übrigen Fälle, welche nach Gesetz dem Einzelrichter übertragen sind, und amtet als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

³ Ueber Ausstands- und Verhinderungsfälle hinaus vertreten sich die Kantonsgerichtspräsidenten in allen Funktionen als Kammer-

präsidenten und als Einzelrichter gegenseitig, soweit dies für eine gleichmässige Aufteilung der anfallenden Geschäftslast erforderlich ist.

D. Obergericht

Art. 15

Bestand und
Konstituierung

¹ Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern.

² Die Obergerichtskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Obergerichtes.

³ Das Obergericht bestimmt einen Vizepräsidenten und die Mitglieder der Obergerichtskommission.

Art. 16

Zuständigkeit
des Ober-
gerichtes und
der Ober-
gerichts-
kommission

¹ Das Obergericht ist zuständig:

- a. zur Behandlung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivil- und Strafsachen im Rechtsmittelverfahren;
- b. zur Behandlung zivilrechtlicher Streitigkeiten, welche gemäss Bundesrecht von einer einzigen kantonalen Gerichtsinstanz zu entscheiden sind;
- c. zur Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen mit Ausnahme des Jugendgerichtes.

² Die Obergerichtskommission beurteilt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen im Rechtsmittelverfahren.

E. Verwaltungsgerichtliche Behörden

Art. 17

Bestand und
Konstituierung
des Verwal-
tungsgerichtes

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern.

² Es umfasst zwei Kammern, denen der Präsident, je ein Vizepräsident und je drei Richter angehören.

³ Der Präsident und die Verwaltungsrichter bestimmen die Besetzung der beiden Kammern und wählen für jede einen Vizepräsidenten.

Art. 18

Zuständigkeit
des Verwal-
tungsgerichtes
als Gesamt-
gericht

Das Verwaltungsgericht tagt als Gesamtgericht, um:

- a. Angelegenheiten zu erledigen, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gerichtes betreffen;
- b. Fragen einer einheitlichen öffentlichrechtlichen Rechtssprechung zu beraten;
- c. dem Gesamtgericht durch Gesetz zugewiesene Fragen zu entscheiden.

Art. 19

Zuständigkeit
der Kammern
des Verwal-
tungsgerichtes

¹ Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichtes beurteilen öffentlichrechtliche Streitigkeiten als einzige oder letzte Instanz nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

Art. 20Verwaltungs-
unabhängige
Rekurs-
kommissionen

¹ Die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen werden nach Gesetz bestellt.

² Sie beurteilen erstinstanzlich öffentlichrechtliche Streitigkeiten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Ihre Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes.

Art. 21Schieds-
gerichte

Schiedsgerichte, welche in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, werden nach Gesetz bestellt.

F. Gerichtsergänzung und Stellvertretung**Art. 22**

Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gerichtsergänzung und Stellvertretung in Fällen, da die Amtsinhaber in Ausstand treten müssen oder sonst an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Art. 23

Kantonsgericht

¹ Die Strafkammer des Kantonsgerichtes ergänzt sich durch Beizug von Mitgliedern der Zivilkammern.

² Die Straferichtskommission ergänzt sich durch Beizug weiterer Mitglieder der Strafkammer und im übrigen wie die Strafkammer.

³ Die beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes ergänzen sich gegenseitig und nötigenfalls durch Beizug von Mitgliedern der Strafkammer.

Art. 24

Obergericht

¹ Das Obergericht ergänzt sich durch Beizug der in erster Instanz unbeteiligt gewesenen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

² Die Obergerichtskommission ergänzt sich durch Beizug weiterer Mitglieder des Obergerichtes und im übrigen wie das Obergericht.

Art. 25Verwaltungs-
gericht

Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichtes ergänzen sich gegenseitig.

Art. 26Gerichts-
präsidenten

¹ Der Obergerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes vertreten.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten der betreffenden Kammer vertreten, als Vorsteher des Gesamtgerichtes durch den amtsälteren Vizepräsidenten.

³ Die Kantonsgerichtspräsidenten vertreten sich als Kammervorsteher wie auch als Einzelrichter gegenseitig. Als Kammervorsteher können sie sich auch durch den Vizepräsidenten der betreffenden Kammer vertreten lassen, als Einzelrichter durch die Vizepräsidenten jener Kammern, denen sie vorstehen.

Art. 27Stellvertretung
durch den
Gerichtsschreiber

Kann ein Kollegialgericht nicht innert nützlicher Frist vollständig besetzt werden, so ergänzt es sich durch Beizug des ordentlichen Gerichtsschreibers, welchem in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Richters zukommen.

Art. 28
 Ausserordentliche Fälle Reicht die Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die vollständige Besetzung eines Gerichtes nicht aus, so hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Ersatzmitglieder zu wählen.

Art. 29
 Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen und Schiedsgerichte Die Ergänzung und Stellvertretung bei verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen und Schiedsgerichten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

G. Geschäftsordnung der Gerichte

Art. 30
 Besetzung der Gerichte ¹ Die Gerichte müssen stets vollständig und in derselben Sache gleich besetzt sein.
² Scheidet ein Richter aus dem Amt aus oder ist seine weitere Mitwirkung im Hinblick auf die Behandlung eines Falles innert Frist unmöglich, so gelten die Bestimmungen über die Gerichtsergänzung und die Stellvertretung. Der beigezogene Richter ist über den bisherigen Gang des Verfahrens in allen Teilen zu orientieren.

Art. 31
 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte obliegt dem Präsidenten. Dieser trifft insbesondere die zur Vorbereitung der Tagfahrt nötigen Anordnungen, bestimmt den Verhandlungstag und leitet die Verhandlungen.
² Bei Rückzug, Anerkennung und Vergleich kann der Präsident die Abschreibung des Verfahrens verfügen.

Art. 32
 Geschäftskontrolle Die Gerichte führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Verfahren und die Art der Erledigung.

Art. 33
 Beförderliche Erledigung der Prozesse ¹ Die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, die an sie gelangenden Fälle beförderlich zu erledigen.
² Fälle, die bei der betreffenden Behörde seit mehr als einem Jahr anhängig sind, müssen im Amtsbericht speziell erwähnt werden.

Art. 34
 Protokoll Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches insbesondere die Anträge und die wesentlichen mündlichen Ausführungen der Parteien sowie die Ergebnisse von Beweiserhebungen enthält. Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.

Art. 35
 Gerichtsschreiber ¹ Der Gerichtsschreiber nimmt am Verfahren teil. Er hat beratende Stimme und ist antragsberechtigt. Er führt das Protokoll und entwirft die Urteilsbegründung.
² Er sorgt nach den Weisungen des Präsidenten für die administrative Abwicklung des Verfahrens. In dringlichen Fällen kann er von sich aus verfahrensleitende Anordnungen treffen.

³ Im einzelrichterlichen Verfahren kann die Protokollführung einem Kanzleibeamten übertragen werden.

⁴ Wird ein Entscheid an das Obergericht weitergezogen, so kann dort nicht der gleiche Gerichtsschreiber wie in der Vorinstanz amten.

Art. 36

Amtssprache

¹ Die Gerichtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Eingaben können zur Uebersetzung zurückgewiesen werden.

² Die Anwälte müssen sich stets der deutschen Sprache bedienen.

³ Sind Parteien oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein Uebersetzer beizuziehen.

⁴ In anderen Fällen erschwelter Verständigung zieht das Gericht geeignete Hilfspersonen bei.

Art. 37

Pflichten der Parteien

¹ Die Parteien sind zum Empfang von Mitteilungen der Behörden verpflichtet, und Zustellungen gelten auch dann als erfolgt, wenn sie schuldhaft verhindert wurden.

² Sie haben Aenderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen, ansonsten rechtswirksame Zustellungen weiterhin an die letztbekannte Adresse erfolgen können.

³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde im Kanton ein Zustelldomizil bezeichnen, ansonsten Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen können.

Art. 38

Oeffentliche Bekanntmachung

¹ Sind Zustellungen an eine Partei wegen unbekanntem Aufenthaltes oder aus anderen Gründen nicht möglich, so können die Mitteilungen im Amtsblatt und bei Bedarf in Zeitungen erfolgen.

² Oeffentliche Bekanntmachungen können auch erfolgen, wenn in einer Angelegenheit eine Vielzahl von Parteien vorhanden ist, die sich nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand ermitteln lässt.

Art. 39

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind bei allen Gerichten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

² Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Prozesse vor Jugendgericht sowie Verhandlungen vor Verwaltungsgericht in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und dienstrechtlichen Angelegenheiten.

³ Das Gericht kann die Oeffentlichkeit zudem aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

Art. 40

Verfahrensdisziplin

¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken, auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand gröblich verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder das Verfahren mutwillig oder böswillig führen;

- c. trotz gehöriger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Verhandlung nicht oder verspätet erscheinen.
- ² Personen, welche die Verhandlung stören oder sich unanständig benehmen, können auch weggewiesen werden.
- ³ Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

Art. 41

Verbot der Raterteilung

- ¹ Den Richtern und den Gerichtsschreibern ist es untersagt, im Hinblick auf einen bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreit Rat zu erteilen oder sich aussergerichtlich durch Parteien oder Dritte darüber unterrichten zu lassen.
- ² Das in der Sache zuständige Gericht ist über Beeinflussungsversuche zu unterrichten.

Art. 42

Akteneinsichtsrecht der Parteien

- Jede Partei hat nach Massgabe der anwendbaren Verfahrensordnung Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 43

Akteneinsicht Dritter

- ¹ Vom Verfahren nicht betroffene Personen sind zur Einsichtnahme in die Akten grundsätzlich nicht berechtigt.
- ² Die Vorsteher der betreffenden Behörde können im Rahmen der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses begründete Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

Urteilsberatung

- ¹ Die Urteilsberatungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 45

Gerichtsferien

- ¹ Die Gerichtsferien dauern vom 20. Dezember bis und mit 3. Januar und während fünf Wochen ab dem ersten Montag im Juli.
- ² Die Wirkungen der Gerichtsferien richten sich nach den einzelnen Verfahrensordnungen.

H. Aufsicht und Amtsbericht**Art. 46**

Oberaufsicht

- Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

Art. 47

Amtsbericht

- ¹ Das Ober- und das Verwaltungsgericht erstatten dem Landrat jährlich je einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Gerichtspraxis sowie über jene der unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Aemter.
- ² Die Verwaltungskommission der Gerichte erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 48

Aufsicht

- ¹ Die Aufsichtsbehörden wachen über den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Behörden und Aemter.

² Sie sind verpflichtet, gegen Missstände von Amtes wegen oder auf Anzeige hin einzuschreiten und nötigenfalls ihrer übergeordneten Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

³ Das Kantonsgericht, die Einzelrichter, das Verhöramt und die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen berichten ihren übergeordneten Gerichten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres sowie über diejenige der unter ihrer Aufsicht stehenden Aemter.

Art. 49

Aufsichts-
beschwerde

¹ Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat Antrag sowie Begründung zu enthalten. Erweist sie sich nicht sofort als unbegründet, so wird sie der unterstellten Behörde oder dem Amt zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären.

³ Die Anhebung einer Aufsichtsbeschwerde ersetzt die Ergreifung sonstiger Rechtsmittel nicht.

I. Verwaltungskommission der Gerichte

Art. 50

Bestand und
Konstituierung

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus dem Obergerichtspräsidenten als Vorsitzendem, dem Verwaltungsgerechtspräsidenten und den beiden Kantonsgerichtspräsidenten. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

² Sie bezeichnet einen der Gerichtsschreiber als Aktuar, welcher die administrativen Arbeiten besorgt.

Art. 51

Beschluss-
fassung

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden neben seiner Stimme der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesen zustimmen.

⁴ Der Aktuar hat beratende Stimme, kann jedoch nicht als Ersatzmitglied amten.

Art. 52

Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufsichtigt die Beamten und Angestellten der Gerichtsverwaltung und des Verhöramtes, vorbehaltlich der Wahlkompetenzen von Landsgemeinde und Landrat sowie der Aufgaben des Personalchefs der kantonalen Verwaltung.

² Sie erstattet vom Regierungsrat gewünschte Vernehmlassungen. Die Vorbereitung erfolgt in der Regel durch die im betreffenden Sachgebiet tätigen Gerichte und Kammern oder deren Präsidenten. Erforderlichenfalls stellt sie von sich aus den zuständigen Behörden Anträge; will dies ein Gericht selbständig tun, so hat es ihr vorgängig vom Inhalt der Anträge Kenntnis zu geben.

³ Sie erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben und kann weitere die Gerichtsverwaltung betreffende Fragen behandeln.

K. Gerichtskanzlei

Art. 53

- Bestand ¹ Die Gerichtskanzlei besteht aus den Gerichtsschreibern, dem Gerichtskassier und dem erforderlichen Kanzleipersonal.
- ² Die Verwaltungskommission der Gerichte kann für beschränkte Zeit oder besondere Fälle ausserordentliche Gerichtsschreiber und Praktikanten einsetzen. Diese haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Gerichtsschreiber, können aber nicht Ersatzrichter sein.

Art. 54

- Aufgaben ¹ Die Gerichtskanzlei erledigt die administrativen Arbeiten der Gerichte und Gerichtspräsidenten.
- ² Der Gerichtskassier betreut das Rechnungswesen.

Art. 55

- Organisation und Stellvertretung Die Verwaltungskommission der Gerichte ordnet in einem Reglement die Organisation der Gerichtskanzlei und die Stellvertretung der Gerichtsschreiber sowie der übrigen Beamten und Angestellten.

L. Verhöramt

Art. 56

- Bestand ¹ Das Verhöramt besteht aus zwei Verhörrichtern, einem Verhörschreiber und dem erforderlichen Kanzlei- und Gefängnispersonal. Einer der beiden Verhörrichter wird von der Verwaltungskommission der Gerichte als Vorsteher des Verhöramtes bezeichnet.
- ² Die Verwaltungskommission der Gerichte kann in besonderen Fällen oder für beschränkte Zeit ausserordentliche Verhörrichter bezeichnen, und sie kann dem Verhörschreiber für verhörrichterlich delegierte Fälle untersuchungsrichterliche Kompetenzen, ausgenommen den Erlass von Strafmandaten, übertragen.

Art. 57

- Aufgabe Dem Verhöramt obliegen namentlich:
- a. die Strafuntersuchungen bei Verbrechen und Vergehen;
 - b. Untersuchungen bei Uebertretungsfällen im Rekursverfahren auf Anordnung des Gerichtes;
 - c. die Erledigung von Rechtshilfebegehren in Strafsachen;
 - d. die Aufsicht über das Gefangenenwesen;
 - e. die Führung des Zentralstrafregisters für den Kanton Glarus.

Art. 58

- Organisation und Aufsicht ¹ Die Organisation der Geschäftsführung des Verhöramtes, namentlich die Zuteilung der Fälle, die Regelung des Pikettdienstes sowie die übrige Geschäftsleitung obliegen dem Vorsteher des Verhöramtes. Nach Zuteilung eines Straffalles ist jeder Verhörrichter für dessen Erledigung selber verantwortlich.
- ² Die Verhörrichter vertreten einander gegenseitig. Weitere in Frage kommende Stellvertretungen regelt der Vorsteher des Verhöramtes im Rahmen der durch die Verwaltungskommission der Gerichte erlassenen Weisungen.
- ³ Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verhöramtes obliegt der Strafkammer des Kantonsgerichtes. Die personellen und administrativen Belange unterstehen der Aufsicht der Verwaltungskommission der Gerichte, die hierüber ein Reglement erlassen kann.

M. Staatsanwalt und öffentlicher Verteidiger

Art. 59

Staatsanwalt

¹ Der Staatsanwalt vertritt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Anklage vor Gericht und erfüllt die weiteren Aufgaben, welche ihm durch die Strafprozessordnung übertragen sind.

² Er steht unter der Aufsicht der Strafkammer des Kantonsgerichtes, welche in Ausstands- und Verhinderungsfällen auch den Stellvertreter bezeichnet.

Art. 60

Öffentlicher
Verteidiger

¹ Der öffentliche Verteidiger hat die Vertretung des Angeschuldigten bzw. des Angeklagten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu übernehmen.

² Er wird vom Kanton nach Massgabe der üblichen Ansätze für die berufsmässige Parteivertretung entschädigt.

³ In Ausstands- und Verhinderungsfällen sorgt der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichtes für eine geeignete Stellvertretung.

N. Jugendgerichtsbarkeit

Art. 61

Bestand und
Konstituierung
des Jugend-
gerichtes

¹ Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Richtern.

² Es wählt einen Aktuar und führt eine eigene Kanzlei.

³ In Ausstands- und Verhinderungsfällen bezeichnet der Regierungsrat die erforderlichen Ersatzrichter.

Art. 62

Zuständigkeit
des Jugend-
gerichtes

Das Jugendgericht beurteilt Jugendstrafsachen als erste oder als Rechtsmittelinstanz nach Massgabe der Strafprozessordnung.

Art. 63

Jugendamt und
Jugendanwalt

¹ Dem Jugendamt, bestehend aus dem Jugendanwalt und einem vom Regierungsrat bezeichneten Protokollführer, obliegt die Strafuntersuchung gegen Kinder und Jugendliche.

² Der Jugendanwalt führt die Untersuchung. Er beurteilt nach Massgabe des Gesetzes erstinstanzlich Jugendstrafrechtsfälle und vertritt die Anklage vor den Gerichten.

³ In Ausstands- und Verhinderungsfällen sorgt der Präsident des Jugendgerichtes für geeignete Stellvertretung.

Art. 64

Aufsicht

Die Geschäftsführung der Jugendstrafrechtsbehörden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

O. Rechtsanwälte

Art. 65

Patentpflicht

¹ Die Vertretung vor Gericht ist den patentierten Rechtsanwälten vorbehalten, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² Nur die Inhaber des Patentbesitzes dürfen sich als Rechtsanwälte bezeichnen oder einen gleichwertigen Titel führen.

- Art. 66**
- Erteilung des Patent
 1 Das Glarner Anwaltspatent wird durch die Verwaltungskommission der Gerichte aufgrund einer Prüfung oder nach Vorlegung des Anwaltspatentes eines anderen Kantons erteilt.
 2 Die Verwaltungskommission der Gerichte kann ausnahmsweise Bewerbern, die aufgrund ihres Bildungsganges und einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Rechtspflege oder in der Verwaltung als zur Ausübung des Anwaltsberufes geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.
 3 Rechtsanwältin mit auswärtigem Patent wird das Glarner Anwaltspatent erteilt, wenn ihr Ausweis auf einer genügenden Abklärung der Fähigkeit beruht.
 4 Das Anwaltspatent darf im übrigen nur Personen erteilt werden, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und einen einwandfreien Leumund geniessen.
- Art. 67**
- Anwaltsprüfung
 1 Die Anwaltsprüfung wird von der Verwaltungskommission der Gerichte durchgeführt, welche sich durch einen von der Standesorganisation der Anwälte bestimmten Vertreter ergänzt.
 2 Zur Abnahme der Prüfung können Experten beigezogen werden.
 3 Im übrigen werden die Zulassung zur Anwaltsprüfung und deren Durchführung in einem Reglement der Verwaltungskommission der Gerichte geordnet. Dieses hat namentlich den für die Zulassung vorausgesetzten Bildungsgang und die zu prüfenden Rechtsgebiete zu umschreiben.
- Art. 68**
- Berufsausübungsbe-
 willigung
 1 Rechtsanwältin mit auswärtigem Patent können um die Berufsausübungsbe-
 willigung für einen einzelnen Fall nachsuchen. Die Bewilligung wird von der Verwaltungskommission der Gerichte erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 65 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.
 2 Ausländischen Rechtsanwältin kann die Verwaltungskommission der Gerichte nach freiem Ermessen die Berufsausübungsbe-
 willigung im Einzelfall erteilen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält. Artikel 65 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.
- Art. 69**
- Standes-
 pflichten
 1 Die Rechtsanwältin haben ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die der Anwaltsberuf erfordert.
 2 Die Verwaltungskommission der Gerichte kann nach Anhören der Vereinigung der Glarner Anwälte Verhaltensrichtlinien von Standesorganisationen als allgemeinverbindlich erklären.
- Art. 70**
- Disziplinar-
 massnahmen
 1 Verstösse gegen die Standespflichten werden von der Verwaltungskommission der Gerichte durch folgende Disziplinar-
 massnahmen geahndet:
 a. Verweis;
 b. Busse bis zu 10 000 Franken.
 2 Sind die Voraussetzungen zur Erteilung des Anwaltspatentes nicht mehr erfüllt oder hat der Rechtsanwalt trotz vorgängigem Verweis die Standesregeln erneut verletzt, so kann ihm nach Anhörung der Standesorganisation das Patent für bestimmte Zeit

oder auf Dauer entzogen werden. Bei kriminellen Handlungen ist der Entzug auch ohne vorgängigen Verweis möglich.

Art. 71

Anwaltstarif

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte kann von Standesorganisationen aufgestellte Honorarordnungen für das gerichtliche Verfahren als allgemeinverbindlich erklären.

² Das Moderationsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 72

Titelschutz

Wer sich unbefugterweise als Rechtsanwalt bezeichnet oder einen gleichwertigen Titel führt, wird von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall bis 5000 Franken, bestraft.

P. Kosten

Art. 73

Kostenvorschüsse, amtliche Kosten

¹ Die Behörde erhebt nach Massgabe der Verfahrensordnungen die Kostenvorschüsse und die amtlichen Kosten.

² Die amtlichen Kosten umfassen:

- a. eine Spruchgebühr;
- b. die Barauslagen;
- c. die Kanzleigeühren, welche jedoch auch in pauschalierter Form in die Spruchgebühr einbezogen werden können.

³ Die einzelnen Verfahrensordnungen bezeichnen die kostenlosen Verfahren.

Art. 74

Gebühren und Tarife

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Spruch- und Kanzleigeühren sowie über den Vermittlertarif.

² Die Spruchgebühren richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Art. 75

Barauslagen

¹ Die Barauslagen umfassen die Entschädigung an Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Dritte für ihre erforderliche Mitwirkung am Verfahren oder für von ihnen erbrachte Dienst- oder Sachleistungen.

² Der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, einschliesslich einer Vergütung für allfälligen Verdienstaufschlag. Das Nähere wird in einem Reglement der Verwaltungskommission der Gerichte geordnet.

³ Die Entschädigung an Sachverständige und sonstige Dritte wird von der Behörde unter Berücksichtigung der eingereichten Honorarrechnung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 76

Parteikosten

¹ Zu den Parteikosten gehören die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung sowie weitere mit dem erforderlichen Erscheinen vor den Behörden verbundene Aufwendungen der Parteien.

² Die Parteien tragen die Parteikosten grundsätzlich selbst. Die Verfahrensordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der

gegebenenfalls zuzusprechenden Parteientschädigungen. Die Honorarordnungen der Standesorganisationen dienen als Richtlinie.

Art. 77

Unentgeltliche
Rechtspflege

¹ Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.

² Wenn es die Art des Streitfalles rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Vertreter zu.

³ Die entscheidende Behörde legt die Höhe der Entschädigung des Anwaltes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Soweit keine Gegenpartei dafür aufkommen muss, geht die Entschädigung ganz oder teilweise zulasten des Staates. Wenn eine kostenpflichtige Partei später dazu imstande ist, kann von ihr ein angemessener Beitrag verlangt werden.

⁴ In Fällen offensichtlich mutwilliger oder grundloser Prozessführung ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

Q. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 78

Inkrafttreten
und Geltung

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Bestellung der Gerichte gemäss der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Es gilt für alle Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Art. 79

Hängige Ver-
fahren

¹ Die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren werden durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden weiterbehandelt.

² Sie finden grundsätzlich ohne weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

³ Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte gerichtliche Handlungen wiederholt; den Parteien dürfen hieraus keine zusätzlichen amtlichen Kosten erwachsen.

Art. 80

Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere sämtliche Vorschriften über das Augenscheingericht sowie über das augenscheingerichtliche Verfahren.

² Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 2. Mai 1965 über die Gebühren bleiben bis zur Neuordnung insoweit in Kraft, als sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

³ Im übrigen wird das Gerichtsorganisationsgesetz vom 2. Mai 1965 aufgehoben.

Art. 81

Anpassung gel-
tenden Rechts

¹ Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderen Vorlagen an dieses Gesetz angepasst.

² Verordnungen und Reglemente sind von den zuständigen Behörden ohne Verzug zu erlassen oder anzupassen.

Art. 82

Uebergangs-
recht

¹ Bis zum Inkrafttreten der angepassten Erlasse sind die anpassungsbedürftigen Bestimmungen sinngemäss weiter anzuwenden.

² Die Behörden gemäss diesem Gesetz ersetzen jene nach altem Recht.

³ Insbesondere ersetzen die Kantonsgerichtspräsidenten die Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, die Zivilkammern des Kantonsgerichtes die Kammern des Zivilgerichtes, die Strafkammer des Kantonsgerichtes das Kriminalgericht, die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes das Polizeigericht und die Obergerichtskommission die Jugendgerichtskammer des Obergerichtes.

B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1990)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten wird wie folgt geändert:

Art. 2

Wahlen durch die Landsgemeinde

¹ Die Landsgemeinde wählt den Landammann und den Landesstatthalter.

² Sie wählt im weiteren:

- a. den Obergerichtspräsidenten und die Mitglieder des Obergerichtes;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und die Mitglieder der Strafkammer sowie der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes;
- d. den Staatsanwalt.

Art. 9

Parteivertretung durch Mitglieder von Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden

Das Gerichtsorganisationsgesetz regelt, inwiefern die Parteivertretung vor glarnerischen Gerichten mit den Aufgaben einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde unvereinbar ist.

Art. 9^a

Unvereinbarkeiten für den Verwaltungsgerichts- und die Kantonsgerichtspräsidenten

¹ Der Verwaltungsgerichtspräsident und die Kantonsgerichtspräsidenten dürfen keine andere Beamtung bekleiden noch irgendeinen anderen Beruf oder ein Gewerbe treiben.

² Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, die einen Erwerb bezwecken, die Stellung eines Direktors oder Geschäftsführers oder eines Mitgliedes der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen.

Art. 10

Unvereinbarkeiten für das Verwaltungsgericht

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dürfen keiner anderen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Bestellung der Gerichte gemäss der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 14 Wahlen

Wie unter § 2 ausgeführt, erfolgen die Wahlen der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörer im Anschluss an die Verabschiedung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Die Landsgemeinde hat somit zu wählen:

- a. den Obergerichtspräsidenten und sechs Mitglieder des Obergerichtes;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichtes;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörer.

§ 15 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

I. Der Antrag des Zivilgerichtes

1. Das Zivilgericht des Kantons Glarus als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs stellte mit Eingabe vom Dezember 1988/September 1989 dem Regierungsrat Antrag auf Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG). Folgende Gründe haben das Zivilgericht zu diesem Schritt bewogen:

- Mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung sind die Wahlgemeinden abgeschafft worden, die bisher die Betreibungskreise gebildet haben. Die Betreibungskreise müssen also neu definiert werden.
- Die Schaffung eines Kantonsgerichtes mit zwei vollamtlichen Präsidenten erfordert gewisse Anpassungen; insbesondere wird die obere Aufsichtsbehörde künftighin von demjenigen vollamtlichen Präsidenten geleitet werden können, der nicht als untere Aufsichtsbehörde geamtet hat. Bis anhin führte ein Vizepräsident den Vorsitz, wenn über den Amtsbericht der unteren Aufsichtsbehörde debattiert wurde oder wenn eine Beschwerde gegen diese behandelt werden musste. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aenderungen sind weitgehend redaktioneller Natur und erfordern teilweise auch Anpassungen im Gerichtsorganisationsgesetz; vgl. hierzu § 13.
- Insbesondere für kleinere Gemeinden wird es je länger, desto schwieriger, geeignete Betreibungsbeamte zu finden. Das Amt eines Betreibungsbeamten erfordert nicht nur ein hohes fachliches Wissen, sondern die Betreibungsbeamten sind dauernd den sich widersprechenden Forderungen von Gläubigern und Schuldnern ausgesetzt, was recht zermürend sein kann.
- Das SchKG steht seit geraumer Zeit in Revision. Einer der Revisionspunkte ist die Abschaffung der sog. Sportelbeamten, das heisst, in Zukunft soll es nur noch fest besoldete Beamte geben, die ihre Gebühreneinnahmen dem Gemeinwesen abliefern müssen. Dies bedingt eine auch hinsichtlich der Gebühren einwandfreie Buchhaltung.

2. Das Hauptproblem der Revision stellt zweifelsfrei die Frage der Einteilung der Betreibungskreise und die Schaffung der entsprechenden Betreibungsämter dar:

Es ergeben sich grundsätzlich drei Lösungsmöglichkeiten: Ortsgemeinden = Betreibungskreise, Regionen = Betreibungskreise, ganzer Kanton = *ein* Betreibungskreis.

Eine weitere Möglichkeit könnte darin gefunden werden, dass die kommunalen Betreibungsämter durch eine zentrale Stelle unterstützt würden, die in schwierigen Fällen hilft oder diese sogar selbständig erledigt. Eine solche Stelle könnte auch in solchen Gemeinden das Betreibungsamt führen, in denen keine Beamten gefunden werden können. Faktisch nimmt heute das Betreibungsamt Glarus-Riedern eine derartige Funktion wahr.

a. Ortsgemeinden als Betreibungskreise

Dies würde die an sich naheliegendste Lösung darstellen, weil es in 15 Ortsgemeinden beim Status quo bliebe. Die Zahl der Betreibungsämter würde von 20 um 9 auf 29 erhöht, so dass 14 Ortsgemeinden das Amt neu zu bestellen hätten. Bei diesen Ortsgemeinden (Obstalden, Filzbach, Mühlehorn, Glarus, Riedern, Mittlödi, Sool,

Schwändi, Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach und Betschwanden) handelt es sich teilweise um sehr kleine. Für den Kanton Glarus müssten demnach 29 Beamte und 29 Stellvertreter gefunden werden. In den kleinen Gemeinden fielen nur Nebenämter in Betracht, die nach den Revisionspostulaten zur SchKG-Revision von fest besoldeten und nicht mehr von Sportelbeamten bekleidet sein müssten.

Als einziger Vorteil für eine solche Lösung fällt die Nähe des Amtes zum Kunden (= Schuldner) in Betracht, sofern man darin überhaupt einen Vorteil erblicken möchte (eine zu starke Nähe kann Abhängigkeiten schaffen; auch kommt es in letzter Zeit immer wieder vor, dass sich Schuldner darüber beschwerten, dass der als «Betreiber» bekannte Beamte persönlich bei ihnen aufgetaucht sei und nunmehr alle Welt wisse, dass man betrieben worden sei). Jedenfalls hat die Nähe des Schuldners zum Amte im Laufe der Zeit und mit der erhöhten Mobilität der Bevölkerung sehr an Bedeutung verloren: Zuzüger sind häufiger betrieben als alteingesessene Einwohner; zudem verteilen sich zirka 40 Prozent sämtlicher Betreibungen auf rund 100 Schuldner. Ueberdies können die Zustellungen postalisch erfolgen, und die Einvernahmen der Schuldner werden in der Regel auf dem Amte selbst durchgeführt. Die mit dieser Lösung verbundenen Nachteile sind dagegen zahlreich. An allererster Stelle steht dabei das Problem der Selektion geeigneter Beamter, die in kleineren Gemeinden schon wiederholt zu Schwierigkeiten geführt hat, teils sogar in dem Sinne, dass sich überhaupt niemand für das Amt zur Verfügung stellen wollte. Selbst in den mittleren Gemeinden bereitet die Bestellung des Amtes Probleme und führt oft zur Uebertragung des Betreibungsamtes an einen bereits mit zahlreichen Funktionen belasteten Gemeindebeamten. Gerade für die kommenden Jahre haben einige Betreibungsbeamte ihre Demission angekündigt.

Die Zersplitterung des Kantons in zahlreiche und überwiegend kleine Betreibungskreise schränkt die Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Amtsführung stark ein oder verunmöglicht sie sogar. Es ist kaum denkbar, dass in kleinen Gemeinden eine EDV-Lösung Einzug halten könnte, zumal dann nicht, wenn niemand mit EDV-Anwenderausbildung gefunden werden kann.

Auch an die Fachkenntnisse der Betreibungsämter werden je länger desto höhere Anforderungen gestellt, denn die zu würdigenden Sachverhalte werden immer komplexer, und Gläubiger und Schuldner lassen sich durch Fachleute beraten oder vertreten (Anwälte, Inkassobüros, Treuhänder). Um diesen nicht offenkundig unterlegen zu sein, haben kürzlich die Betreibungsbeamten des Kantons Thurgau eine tiefgreifende Ausbildung mit strengen Examen durchgesetzt.

Bis heute hat die dezentralisierte Lösung mit den Wahlgemeinden als Betreibungskreise nicht zuletzt dank der Hilfe und steten Präsenz des professionell geführten Betreibungsamtes Glarus-Riedern funktioniert. Tritt der betreffende Beamte zurück, so verwaist diese von ihm bis anhin übernommene beratende Funktion. Ein Ersatz könnte aller Wahrscheinlichkeit nach nur via den Weg neuer kantonaler Beamtungen bestellt werden. Es würde dann also Betreibungen geben, die von kommunalen Beamten, andere, die von kantonalen Beamten, und nochmals andere, die von kommunalen und kantonalen Beamten erledigt würden. Dieser Lösung haftet mithin der Nachteil an, dass die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verwischt würden. Bei der Masse der zu behandelnden Betreibungen ginge rasch die Uebersicht verloren. Es würde auch zu aufwendigen Abrechnungen kommen, und es müsste ein Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinde ausgearbeitet werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat denn auch keine Ortsgemeinde der kommunalen Lösung das Wort geredet.

b. Regionen als Betreibungskreise

Die jeweilige Zusammenfassung einiger weniger Gemeinden zu einem Betreibungskreis hätte in etwa die gleichen Vor- und Nachteile wie bei der Kommunalisierung. Ernsthaft in Betracht ziehen lässt sich einzig eine Regionalisierung, welche die Einführung vollamtlicher Beamter zuliesse, da Halb- oder Drittelämter nur schwer zu besetzen wären bzw. mit anderen Aemtern gekoppelt werden müssten. Ob solche Aemter überhaupt sinnvoll mit einem Betreibungsamt verkoppelt werden könnten, darf wohl mit Fug als fraglich bezeichnet werden, abgesehen davon, dass eigentlich kein Amt ersichtlich ist, welches auf regionaler Ebene überhaupt in Frage käme. Zudem müsste für ein regionales Betreibungsamt – unabhängig vom grösseren oder kleineren Umfang – eine Trägerschaft bestehen, beispielsweise eine Art Zweckverband der beteiligten Gemeinden. Dies bedingte u. a. ein spezielles Wahlgremium und hinsichtlich der Kosten einen komplizierten Verteilschlüssel. Immerhin bestünde die Möglichkeit, solche regionalen Betreibungsämter direkt als Verwaltungseinheiten des Kantons auszugestalten. Da das Betreibungsamt ein reines Vollzugsorgan der Justiz ist und im Betreibungswesen keinerlei kommunale Autonomie besteht, wäre – bei Bevorzugung einer regionalen Lösung – diese Variante gewiss sinnvoller; auf diese Weise könnte – sofern die Gemeinden von jeglicher Beteiligung ausgeschlossen wären – auf die Schaffung spezieller Zweckverbände oder ähnlicher regionaler Gebilde verzichtet werden. Die Betreibungsbeamten hätten dann den Status kantonaler Beamter und würden auch vom Kanton gewählt, welchem ohnehin die Aufsicht obliegt.

Für den Kanton Glarus wären drei Kreise denkbar: Hinterland, Mittelland, Unterland. Ein gewichtiger Nachteil dieser Lösung ist aber darin zu sehen, dass es im Fall von Abwesenheiten zu Stellvertretungsproblemen kommen kann. Zudem gäbe es im Effekt vier Chefbeamte (inkl. Konkursbeamter), was diese Lösung sicher teurer macht als die nachstehend beschriebene. Schliesslich würde die Einteilung der Betreibungskreise nicht mit derjenigen des Konkurskreises übereinstimmen, was als Nachteil zu werten ist.

c. Kanton als Betreibungskreis

Da es an einer Gebietskörperschaft als Trägerin eines regionalen Amtes ohnehin fehlt oder dann eine solche besonders geschaffen werden müsste, drängt sich eine Trägerschaft des Kantons und damit auch die Schaffung eines einzigen kantonalen Betreibungsamtes auf. Diese Lösung wird von der Mehrzahl der Ortsgemeinden favorisiert, speziell von den kleineren. Auch die Betreibungsbeamten selbst haben sich zur Hälfte für eine zentrale Lösung entschieden, während die andere Hälfte den Schritt zur Regionalisierung als genügend ansieht. Die Vorteile der Kantonalisierung bestehen vor allem im administrativen Bereich, und zwar im Sinne einer optimalen Abwicklung der Geschäfte, einschliesslich des Rechnungswesens und der Registratur, selbstverständlich EDV-gestützt. Der Einsatz der Beamten lässt sich flexibel und nach Bedarf gestalten, und insbesondere ist auch die Stellvertretung (mit Einschluss des Konkursamtes) jederzeit gewährleistet. Vollamtliche, im Betreibungsrecht versierte Beamte werden bei einer optimierten Infrastruktur die bestmögliche Leistung erbringen. Für den Kanton wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auch die kostengünstigste Lösung, dies wegen der Konzentration der gesamten Administration in wenigen Büros. Hinzu kommt, dass ein namhafter Teil der Kosten sowieso durch die Gebühren gedeckt wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn Betreibungs- und Konkursamt vereinigt werden. Im Jahre 1988 kam es im Kanton Glarus zu knapp 6000 Betreibungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass pro Betreibung (inkl. allfälliger Pfändung) durchschnittlich Fr. 50.– an Gebühren anfallen. Zudem kann jährlich mit Fr. 50 000.– Gebühreneinnahmen aus Konkursverfahren gerechnet werden, so dass insgesamt ein Ertrag von Fr. 350 000.– zu erwarten ist. Nachdem nun auf den 1. Januar 1990 ein neuer bundesrechtlicher Gebührentarif mit erhöhten Ansätzen in Kraft getreten ist, darf sogar mit einem Ertrag von rund 400 000 Franken gerechnet werden.

Nachteile sind eigentlich keine zu erblicken. Um die Anliegen der Befürworter einer Regionalisierung zu berücksichtigen, ist die Führung dezentralisierter Aussenstellen des Amtes vorzusehen, wobei veränderten Umständen rasch Rechnung getragen werden kann. Chef über diese Aussenstellen ist stets der Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes, der auch dafür verantwortlich zeichnet, dass die Stellvertretungen gewährleistet sind.

Damit ist auch dem allfälligen Einwand, dass bei einem überregionalen Amt regelmässig grosse Wegstrecken zu den Schuldnern zurückgelegt werden müssten, begegnet. Dieser Einwand ist ohnehin wenig stichhaltig, ist doch ein Grossteil der Arbeit administrativer Natur und hängt doch die Länge der zurückzulegenden Wegstrecken in erster Linie vom organisatorischen Talent des Beamten ab. Uebrigens sind sämtliche Ortschaften im Kanton Glarus, wenn schon einmal eine Sachpfändung vorgenommen werden muss, innert nützlicher Frist zu erreichen. Bei dieser Lösung ist es allerdings erforderlich, dass die Gemeinden, in denen eine Aussenstelle besteht, für beschränkte Zeitabschnitte ein Büro zur Verfügung halten, wo der Betreibungsbeamte seines Amtes walten kann; dies stellt aber keine Belastung der Gemeinden dar, zumal sie ja von der Entlohnung der Betreibungsbeamten befreit werden.

3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Schaffung eines einzigen kantonalen Betreibungsamtes und die Zusammenfassung des Kantons zu einem einzigen Betreibungskreis die effizienteste, qualitativ hochstehendste und letztlich auch kostengünstigste Lösung darstellt. Besonderen regionalen Bedürfnissen kann durch Schaffung dezentralisierter Aussenstellen sowie durch die Wahl von in den verschiedenen Regionen wohnhaften Beamten Rechnung getragen werden.

Eine zusätzliche Optimierung wird durch die Vereinigung des Betreibungsamtes mit dem Konkursamt erreicht. Es ist von grossem Vorteil, wenn der Konkursbeamte den Falliten bereits von den Betreibungen her kennt.

Mit der Schaffung eines kantonalen Betreibungs- und Konkursamtes ist im übrigen keine Beschneidung kommunaler Autonomie verbunden, gibt es doch kaum ein Rechtsgebiet, welches derart auf nationaler Ebene verreglementiert ist, wie das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Lösung mit einem zentralen Betreibungsamt existiert heute in den Kantonen Basel, Genf und seit kurzem auch in Nidwalden, welches gemäss Auskunft des dortigen Amtsvorstehers sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Die Mehrzahl der übrigen Kantone hat eine Regionallösung, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass viele dieser Regionen, gemessen an der Einwohnerzahl oder an den allenfalls zurückzulegenden Distanzen, grösser sind als der Kanton Glarus.

4. Nebst der Neueinteilung der Betreibungskreise soll auch das SchKG-Beschwerdeverfahren, das im geltenden Recht nur gerade eine äusserst rudimentäre Regelung erfährt, neu geordnet werden. Dabei ist allerdings auf eine Wiederholung dessen zu verzichten, was bereits bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Da das SchKG-Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen nahesteht und der Kanton Glarus nunmehr über ein Verwaltungsverfahrensgesetz verfügt, sind dessen Bestimmungen möglichst zu übernehmen.

Weitere Aenderungen müssen für den Zeitpunkt der Totalrevision der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und der Einführungsgesetze zum ZGB und OR vorbehalten bleiben.

– Soweit die Ausführungen des Zivilgerichtes.

II. Die weitere Behandlung der Vorlage

Ueber die (erste) Eingabe des Zivilgerichtes vom Dezember 1988 wurde in der Folge bei den Gemeinden und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Der Regierungsrat hat im Anschluss daran mit einer Delegation des Zivilgerichtes eine Aussprache gepflogen. Man war sich dabei einig, dass dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde die Variante «Ganzer Kanton = ein Betreibungskreis» vorgeschlagen werden soll. Auch der Regierungsrat erachtet diese Lösung als die für unsern kleinen Kanton zweckmässigste, kostengünstigste und effizienteste Lösung; zu deren Gunsten dürfen hier regionale oder gar kommunale Aspekte mit gutem Gewissen etwas zurückgestellt werden, zumal solchen Überlegungen mit der Schaffung von Aussenstellen (vgl. Art. 1 Abs. 2) wohl genügend Rechnung getragen worden ist; abgesehen davon kann regionalen oder kommunalen Aspekten auf dem Gebiete des Betreibungs- und Konkurswesens, welches ja weitestgehend vom Bund normiert ist, von vornherein kein allzu grosses Gewicht zukommen.

In diesem Sinne stellte der Regierungsrat dem Landrat Antrag, es sei der Landsgemeinde die vom Zivilgericht vorgeschlagene Aenderung des EG SchKG zu unterbreiten.

In der Folge wurde die Vorlage von einer landrätlichen Kommission beraten, die am Entwurf des Zivilgerichtes mehrere Aenderungen, allerdings zur Hauptsache redaktioneller Natur, vornahm. Der landrätlichen Kommission war es bei ihrer Arbeit vor allem ein Anliegen, die Vorlage auf Aenderung des EG SchKG in allen Teilen mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz in Uebereinstimmung zu bringen. In der Frage der Betreibungskreise schloss sich die landrätliche Kommission mit Erwägungen, die nachstehend wiedergegeben werden, dem Vorschlag des Zivilgerichtes für einen einzigen kantonalen Betreibungskreis an.

Im Landrat gab im wesentlichen nur die letztgenannte Frage Anlass zu einer Diskussion. Ein im Rat verfochtener Antrag, es sei für die Betreibungskreise eine regionale Lösung vorzusehen, blieb zugunsten der kantonalen Lösung in der Minderheit, ebenso ein Antrag, die Aussenstellen seien im Gesetz namentlich zu bezeichnen.

III. Zur Einteilung der Betreibungskreise

Es werden nachstehend die Ausführungen im Bericht der landrätlichen Kommission wiedergegeben, denen sich auch der Landrat angeschlossen hat:

«Von den drei im zivilgerichtlichen Bericht aufgeführten Möglichkeiten gab es in der Kommission nur Voten zugunsten der zentralen und der regionalen Lösung. Für das Zusammenfallen der Betreibungskreise mit den Ortsgemeinden sprach sich niemand aus. Aus der Kommissionsmitte wurde bestätigt, dass die Besetzung der Betreibungsämter manchenorts je länger desto schwieriger wird. Von kleinen und mittleren Gemeinden werde es begrüsst, wenn sie von dieser Aufgabe entlastet würden.

Eine klare Kommissionsmehrheit unterstützt die von Zivilgericht und Regierung favorisierte Lösung eines einzigen kantonalen Betreibungskreises. Sie ist der Auffassung, dass ein zentrales kantonales Amt eine optimale Abwicklung der betreibungsrechtlichen Aufgaben sowohl in administrativer als auch in fachlicher Hinsicht gewährleistet. Zur Begründung wurde weitgehend auf die entsprechenden Argumente im zivilgerichtlichen Bericht verwiesen.

Besonderes Gewicht wurde in der Diskussion darauf gelegt, dass bei der Einteilung der Betreibungskreise keine Autonomie der Gemeinden auf dem Spiele stehe. Das Betreibungsrecht sei bis ins Detail durch den Bund geregelt. Im übrigen habe das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz schon in der ursprünglichen Fassung des Jahres 1889 die Möglichkeit vorgesehen, einen einzigen kantonalen Betreibungskreis zu bilden. Diese Lösung sei in unseren Verhältnissen der Regionalisierung vorzuziehen, weil sie effizienter sei und keine Trägerschaftsprobleme schaffe.

In bezug auf die voraussichtlichen Kosten eines kantonalen Amtes liess sich die Kommission vom Zivilgerichtspräsidenten dahingehend informieren, dass man von der Besetzung des kantonalen Konkurs- und Betreibungsamtes mit fünf bis sechs Personen ausgeht. Dieser Personalbestand würde einen Amtsleiter, je einen Stellvertreter für das Betreibungs- und für das Konkurswesen sowie das erforderliche Kanzleipersonal umfassen. Dabei müssten sich die beiden Stellvertreter auch gegenseitig ersetzen können. Was die Einnahmenseite betrifft, so dürften die 400 000 Franken pro Jahr einer eher pessimistischen Einschätzung entsprechen.

Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Aussenstellen erläuterte der Zivilgerichtspräsident, dass man dabei nicht an örtlich ein für allemal fixierte Standorte gedacht habe. Vielmehr gehe es darum, flexibel auf den tatsächlichen Arbeitsanfall aus den verschiedenen Regionen des Kantons reagieren zu können. Die Aussenstellen würden zu bestimmten Zeiten von einem der Fachbeamten besetzt, um namentlich Sach- und Lohnpfändungen sowie Sprechstunden durchzuführen. Solche Aussenstellen änderten aber nichts an der zentralen Bearbeitung und Verbuchung der Betreuungsvorgänge.

Zugunsten der regionalen Lösung wurde andererseits vorgebracht, sie gewährleiste eine bestimmte Nähe der Ämter zu den Rechtsuchenden (Schuldner und Gläubiger), was in der Praxis sehr wichtig sei. Die Einteilung der regionalen Kreise könne den Gemeinden zur vertraglichen Regelung überlassen oder aber gleich im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Schritt von der bisherigen föderalistischen zu einer zentralistischen Lösung sei zu gross. Letztere werde auch nur in wenigen Kantonen praktiziert. Hingewiesen wurde im weiteren auch auf die sich vergrössernden Distanzen der Rechtsuchenden zum Betreibungsamt. Die vorgesehenen Aussenstellen hätten keinen grossen Sinn, solange die Stelleninhaber keine selbständigen Entscheide treffen könnten. Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass solche Aussenstationen früher oder später aufgehoben würden.»

In der Abstimmung sprach sich die Kommissionmehrheit zugunsten der zentralen Lösung mit einem kantonalen Betreibungskreis aus, was, wie bereits erwähnt, auch die Auffassung des Landrates ist.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Absatz 2 ordnet das Betreibungs- und Konkursamt administrativ der Gerichtsverwaltung zu und unterstellt die Beamten des Amtes dem kantonalen Beamtenrecht. Die Einordnung in die kantonale Verwaltung ist damit vollzogen.

Absatz 3 legt den Personalbestand fest. Es ist mit einem Bestand von fünf bis sechs Beamten (exkl. Lehrlinge) zu rechnen, einschliesslich des Amtsvorstehers und zweier Stellvertreter.

Art. 3

Absatz 3 überträgt dem Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde die Kompetenz, nötigenfalls einen ausserordentlichen Betreibungs- und Konkursbeamten zu ernennen. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die beispielsweise dann Platz greift, wenn sich der Konkursbeamte samt seinen Stellvertretern im Ausstand befindet oder wenn ein besonders aufwendiger Konkursfall zu bewältigen ist, welcher die Kapazität des Amtes sprengt. Da unter Umständen sehr rasch gehandelt werden muss, ist das Kantonsgericht, welches in der Regel allwöchentlich zusammentritt, für solche Ausnahmefälle das richtige Wahlorgan.

Art. 4

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für die Instruktion des Kantonsgerichtes dar. Darin sind die Einzelheiten der Organisation und Geschäftsführung zu regeln, soweit sie nicht durch das Bundesrecht vorgegeben sind.

Art. 5

Absatz 1 statuiert die Abschaffung des Sportelnsystems, wie es im Entwurf zum neuen SchKG vorgesehen ist. Absatz 2 überträgt die Rechnungsführung dem Amte selbst. Die Staats- und Gerichtskasse wird demnach von der Angliederung des Amtes an den Kanton nicht weiter tangiert. Selbstverständlich verbleibt das Lohnwesen bei der kantonalen Verwaltung. Die Rechnungsführung wird in ähnlicher Weise wie jene der Gerichte an das Rechnungswesen des Kantons angegliedert.

Art. 6

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Das Pflichtenheft der untern Aufsichtsbehörde ergibt sich aus dem Bundesrecht.

Art. 7

Auch diese Bestimmung entspricht im wesentlichen geltendem Recht. Absatz 1 bestimmt das Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde, meint aber nicht das Plenum, sondern eine der Zivilkammern, was im Gerichtsorganisationsgesetz näher zu regeln ist. Selbstverständlich amtet in Beschwerdefällen nicht jener Kantonsgerichtspräsident, der als untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde erstinstanzlich entschieden hat.

Absatz 2 enthält das allgemeine Weisungsrecht («Oberaufsichtsrecht») der oberen Aufsichtsbehörde. Sie entscheidet Beschwerden in zweiter Instanz, was sich aus Artikel 15 ergibt. Weisungen genereller Natur werden durch beide Zivilkammern zusammen erlassen (vgl. Art. 4).

Absatz 3 konkretisiert die aus dem Bundesrecht fließende Inspektionspflicht der Aufsichtsbehörde. Für die Rechnungsrevision gilt Artikel 5 Absatz 3.

Art. 28

Die Bestimmung stellt klar, dass die Richter für sämtliche ihnen obliegenden Verrichtungen nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen ausschliesslich ihre Besoldungen oder Taggelder beziehen und das Sportelnsystem vollständig abgeschafft ist.

Art. 35

Absatz 3 bringt eine Klarstellung in dem Sinne, dass eine schriftliche Eingabe einer Partei, die nicht erscheint, mitzubersichtigen ist.

Uebergangsbestimmungen

Absatz 1 erklärt das neue Recht als auch für hängige Beschwerden anwendbar, wobei allenfalls unterlassene Verfahrensschritte nachzuholen sind. Ist eine Beschwerde bereits an die obere Aufsichtsbehörde gelangt und hat beispielsweise die untere Aufsichtsbehörde dem Beschwerdegegner keine Gelegenheit zur Vernehmung eingeräumt, so muss das Verfahren vor der unteren Instanz nicht mehr wiederholt werden; es genügt, dass die obere Instanz alle nach neuem Recht erforderlichen Vernehmlassungen einholt.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es unmöglich ist, von einem Tag auf den andern das neue System einzuführen. Die hängigen Betreibungen müssen sukzessive beim kantonalen Amt erfasst werden, ähnlich einer herkömmlichen Buchhaltung, die auf EDV übernommen wird. Nach Massgabe der Integration der bisherigen Ämter in das kantonale Amt werden allmählich die einzelnen Betreibungskreise aufgehoben. Dabei soll auf die Rücktrittswünsche der Beamten Rücksicht genommen werden.

Im weitern muss festgelegt werden, wer in der Uebergangszeit Träger der bisherigen Betreibungskreise ist, bis diese in das kantonale Amt integriert werden können (vgl. Art. 145 Abs. 2 KV).

Absatz 3 setzt den Termin fest, bis zu welchem die bisherigen Betreibungskreise aufgehoben sein müssen, und schreibt im übrigen die Kompetenz des Kantonsgerichtes zur Regelung der Einzelheiten fest.

Zur Systematik

Nach Annahme dieser Gesetzesänderung durch die Landsgemeinde sollen alle Leerstellen des Gesetzes aufgehoben und die Artikel entsprechend neu numeriert werden; entsprechend sind dann auch alle Verweise auf Gesetzesartikel anzupassen.

V. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1990)

I.

Das kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs; EG SchKG) wird wie folgt geändert:

I. Organisation und Beschwerdeverfahren

A. Betreibungs- und Konkursamt

Art. 1

¹ Der Kanton Glarus bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse einen einzigen Betreibungs- und Konkurskreis.

² Das Kantonsgericht bezeichnet die erforderlichen Aussenstellen.

Art. 2

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt führt die Schuldbetreibungen und Konkurse durch.

² Es bildet einen Teil der Gerichtsverwaltung; seine Beamten stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Beamten des Kantons.

³ Es besteht aus dem Amtsvorsteher, einem oder mehreren Stellvertretern und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Art. 3

¹ Der Landrat wählt den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt die Stellvertreter sowie das Kanzleipersonal.

³ Das Kantonsgericht kann für besondere Fälle einen ausserordentlichen Betreibungs- und Konkursbeamten bezeichnen.

Art. 4

Das Kantonsgericht erlässt über die Organisation und Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes eine Instruktion.

Art. 5

¹ Die nach Massgabe des Bundesrechtes zu beziehenden Gebühren fallen an den Kanton.

² Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt seine Rechnungsführung selbst.

³ Die Rechnungsführung ist jährlich durch eine geeignete externe Revisionsstelle zu prüfen.

B. Aufsichtsbehörden

Art. 6

¹ Der Kantonsgerichtspräsident ist die untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

² Er überwacht die Amtsführung und entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden.

Art. 7

¹ Das Kantonsgericht ist die obere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

² Es erlässt die für einen geordneten Gang des Betreibungs- und Konkurswesens erforderlichen Weisungen und Verfügungen und entscheidet über Beschwerden gegen die untere Aufsichtsbehörde.

³ Eines oder mehrere Mitglieder des Kantonsgerichtes prüfen die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes jährlich mindestens einmal.

Art. 8

Dem Kantonsgericht stehen sämtliche in Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes vorgesehene Disziplinarbefugnisse zu.

C. Beschwerdeverfahren

Art. 9

¹ Beschwerden im Sinne der Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes sind bei den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen oder beizulegen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder fehlt dem Rechtsbegehren oder der Begründung die erforderliche Klarheit, so setzt die Aufsichtsbehörde eine kurze Frist zur Behebung der Mängel unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten oder aufgrund der Akten entschieden werde.

Art. 10

Die untere Aufsichtsbehörde bzw. der Präsident der oberen Aufsichtsbehörde befindet über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

Art. 11

¹ Mit der Einreichung der Beschwerde wird die Aufsichtsbehörde für die Behandlung der Angelegenheit, die Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildet, zuständig.

² Das Betreibungs- und Konkursamt kann den Entscheid aber bis zu seiner Vernehmlassung zur Beschwerde in Wiedererwägung ziehen und abändern. Es eröffnet den neuen Entscheid unverzüglich den Parteien und bringt ihn der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

³ Die Aufsichtsbehörde behandelt in diesem Fall die Beschwerde noch soweit, als sie durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 12

¹ Die Aufsichtsbehörde bringt Beschwerden, welche sich nicht offensichtlich als unzulässig oder unbegründet erweisen, der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Beschwerdeantwort sowie zur Einreichung der Akten.

² Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind lediglich der Vorinstanz zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Art. 13

Die Beschwerde kann solange zurückgezogen werden, als der Entscheid noch nicht ausgefällt ist.

Art. 14

¹ Die Aufsichtsbehörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und trifft beförderlichst ihren Entscheid.

² Nötigenfalls weist sie die Sache mit verbindlichen Weisungen an das Betreibungs- und Konkursamt zurück.

³ Der Beschwerdeentscheid ist den Parteien sowie dem Betreibungs- und Konkursamt zu eröffnen.

Art. 15

Der Entscheid der untern Aufsichtsbehörde kann innert zehn, bei der Wechselbetreibung innert fünf Tagen seit Zustellung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

Art. 16

Zuständige Amtsstelle für die Bewilligung des Arrestes ist der Kantonsgerichtspräsident.

Art. 17

In dringlichen Fällen kann der Betreibungs- und Konkursbeamte einen vorläufigen Arrest bewilligen, der jedoch höchstens für 24 Stunden Gültigkeit hat.

Art. 18

Kompetente Behörde für die Ausweisung von Mietern und Pächtern ist der Kantonsgerichtspräsident (Art. 23 Ziff. 2 und Art. 282 des BG). Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 19

¹ Nachlassgesuche (Art. 23 Ziff. 3 und die Art. 293–317 des BG) sind beim Kantonsgericht anhängig zu machen.

² Es trifft alle nach Titel XI und XII des Bundesgesetzes der Nachlassbehörde zugewiesenen Entscheide.

Art. 20

Für die nach Artikel 22 des Bundesgesetzes dem Richter übertragenen Entscheide und Anordnungen sind zuständig: der Kantonsgerichtspräsident, das Kantonsgericht und das Obergericht und zwar nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 21

Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständige Gerichtsbehörde für folgende Fälle:

a. – n.: unverändert

Art. 22 Abs. 1

¹ Für alle übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie das Bundesgesetz nicht auf den ordentlichen Prozessweg verweist, und die weiterhin im Bundesgesetz vorgesehenen gerichtlichen Entscheide ist unter Vorbehalt von Absatz 3 das Kantonsgericht kompetent.

Art. 24 Abs. 1 und 2

¹ Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Artikel 21 ist in den Fällen von Buchstaben *k*, *l* und *m* die Appellation an das Obergericht zulässig. Im Falle von Artikel 21 Buchstabe *i* ist die Appellation an das Obergericht oder die Obergerichtskommission zulässig, sofern der in der Zivilprozessordnung bestimmte Streitwert vorliegt. In den anderen Fällen besteht keine Appellationsmöglichkeit.

² Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtes gemäss Artikel 22 ist die Appellation an das Obergericht oder die Obergerichtskommission zulässig, sofern der in der Zivilprozessordnung bestimmte Streitwert vorliegt. Im Falle von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *a* kann stets an das Obergericht appelliert werden.

Art. 26

In den Fällen, da gegen Entscheide und Verfügungen, welche vom Kantonsgericht oder vom Kantonsgerichtspräsidenten aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, keine Appellationsmöglichkeit besteht, bleibt die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vorbehalten. Hievon ausgenommen sind jedoch Entscheide über Aufsichtsbeschwerden; diese können in keiner Weise an das Obergericht weitergezogen werden. Bei Entscheiden der Nachlassbehörde ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht in den Fällen zulässig, wo das Bundesgesetz den Weiterzug an eine obere Nachlassbehörde vorsieht.

Art. 27

Für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidenten, vor Kantons- und Obergericht gelten die bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht das Bundesgesetz oder dieses Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Art. 28

¹ Die Richter werden nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entschädigt.

² Sämtliche zu erhebenden Gebühren fallen an den Kanton.

Art. 31

Die Tagfahrt hat in Fällen im beschleunigten Verfahren in der Regel innert 20 Tagen seit Eingang des Leitscheins stattzufinden.

Art. 34

¹ Die in den Artikeln 77, 80, 81, 82 und 84, 278, 85 und 107 des Bundesgesetzes vorgesehenen Begehren (Art. 21 Bst. *a*, *b* und *c*) können beim Kantonsgerichtspräsidenten mündlich oder schriftlich anhängig gemacht werden.

² Er lässt darüber, wie überhaupt über alle ihm durch vorliegendes Gesetz zugeschiedenen Funktionen, ein kurzes Protokoll führen.

Art. 35

¹ Nach Eingang des Klagebegehrens sind die Parteien spätestens auf einen der nächstfolgenden fünf Tage und wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, mit dem Auftrag, alle ihre Beweisurkunden mitzubringen.

² Der Gerichtsschreiber nimmt die wesentlichsten Parteienbringen zu Protokoll.

³ Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, so wird aufgrund der Akten, allfälliger schriftlicher Eingaben und im übrigen nach den Ausführungen der Gegenpartei entschieden.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Insolvenzerklärung nach Artikel 191 des Bundesgesetzes kann schriftlich oder mündlich abgegeben werden; in letzterm Falle ist sie zu Protokoll des Kantonsgerichtspräsidenten schriftlich zu unterzeichnen.

Art. 40

Im übrigen richtet sich das summarische Verfahren bei Behandlung der Konkursbegehren und anderweitigen demselben unterliegenden Klagen ganz nach den Artikeln 258 ff. der Zivilprozessordnung bzw. nach den Artikeln 34–36 dieses Gesetzes.

II. Inkrafttreten

¹ Das Kantonsgericht legt das Inkrafttreten dieser revidierten Bestimmungen fest.

² Artikel 3 tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

III. Uebergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gelten auch für die hängigen Beschwerden, wobei allenfalls unterlassene und von diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahrensschritte durch diejenige Instanz nachzuholen sind, bei welcher die Beschwerde hängig ist.

² Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Einteilung und Organisation der Betreibungskreise gelten nach Massgabe der stufenweise erfolgenden Integration der einzelnen Aemter in das kantonale Amt weiter. Dabei

bestehen für die Uebergangszeit die Betreibungskreise in den bisherigen Zuständigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1906/5. Mai 1968 aus den entsprechenden Ortsgemeinden.

³ Der Zusammenschluss aller Betreibungsämter in ein kantonales Amt hat bis spätestens 31. Dezember 1992 zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Kantonsgerichtes.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1989**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1990**

Staatssteuerertrag 1989

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	167 649.30	1 029 429.90	322.70	1 029 107.20	1 196 756.50
Obstalden	83 515.45	541 440.05	—.--	541 440.05	624 955.50
Filzbach	90 382.—	600 812.90	—.--	600 812.90	691 194.90
Bilten	451 039.40	3 707 224.95	1 031.10	3 706 193.85	4 157 233.25
Niederurnen	1 340 995.95	7 384 240.10	3 028.20	7 381 211.90	8 722 207.85
Oberurnen	357 623.15	3 250 269.55	234.95	3 250 034.60	3 607 657.75
Näfels	1 576 978.05	8 848 030.35	190 427.10	8 657 603.25	10 234 581.30
Mollis	907 395.25	6 963 469.25	2 072.70	6 961 397.20	7 868 792.45
Netstal	1 617 396.15	6 920 488.60	11 826.20	6 908 662.40	8 526 058.55
Riedern	108 768.35	1 047 735.60	390.40	1 047 345.20	1 156 113.55
Glarus	3 096 023.30	16 560 830.15	16 511.05	16 544 319.10	19 640 342.40
Ennenda	1 238 391.25	5 680 355.35	16 028.10	5 664 327.25	6 902 718.50
Mitlödi	450 367.45	2 380 639.50	439.20	2 380 200.30	2 830 567.75
Sool	72 639.25	450 392.40	—.--	450 392.40	523 031.65
Schwändi	85 055.15	578 227.75	—.--	578 227.75	663 282.90
Schwanden	1 168 987.60	5 676 763.45	4 544.65	5 672 218.80	6 841 206.40
Nidfurn	69 254.45	383 371.55	20.70	383 350.85	452 605.30
Leuggelbach	39 009.20	345 019.10	—.--	345 019.10	384 028.30
Luchsingen	96 554.60	877 897.15	42.05	877 855.10	974 409.70
Haslen	133 569.15	738 128.90	—.--	738 128.90	871 698.05
Hätzingen	62 822.80	500 360.30	245.95	500 114.35	562 937.15
Diesbach	75 222.15	478 698.55	448.45	478 250.10	553 472.25
Betschwanden	48 199.—	248 308.50	—.--	248 308.50	296 507.50
Rüti	79 498.30	783 716.30	78.65	783 637.65	863 135.95
Braunwald	278 038.80	962 875.55	26 729.—	936 146.55	1 214 185.35
Linthal	658 294.70	2 463 839.15	384.90	2 463 454.25	3 121 748.95
Engi	202 567.45	1 080 344.85	118.90	1 080 225.95	1 282 793.40
Matt	114 477.—	615 506.60	162.45	615 344.15	729 821.15
Elm	287 601.65	1 127 752.05	—.--	1 127 752.05	1 415 353.70
Total	14 958 316.30	82 226 169.05	275 087.40	81 951 081.65	96 909 397.95

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde.	65 736.60		59 500.--		65 549.05	
10 Landsgemeinde	65 736.60		59 500.--		65 549.05	
11 Landrat.	161 743.90		193 200.--		173 345.--	
10 Landrat	161 743.90		193 200.--		173 345.--	
12 Ständerat.	101 481.30		76 500.--		85 753.--	
10 Ständerat	101 481.30		76 500.--		85 753.--	
13 Regierungsrat	1 223 271.60	65 686.95	1 276 800.--	85 000.--	1 152 045.60	62 422.60
10 Regierungsrat	1 223 271.60	65 686.95	1 276 800.--	85 000.--	1 152 045.60	62 422.60
14 Regierungskanzlei	1 716 265.05	274 342.45	1 777 900.--	293 000.--	1 701 474.75	296 165.95
10 Regierungskanzlei	785 298.95	89 141.--	746 100.--	82 000.--	769 190.10	82 764.--
15 Weibelamt	275 749.70	12 839.90	317 500.--	11 000.--	270 681.45	38 571.80
18 Telefonzentrale	462 020.45	166 161.55	493 000.--	192 000.--	454 733.75	167 060.15
20 Gesetzessammlung	111 094.30	6 200.--	96 300.--	8 000.--	81 287.10	7 770.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung					18 310.60	
40 Fahrtsfeier.	22 059.85		25 000.--		41 256.45	
90 Beiträge.	60 041.80		100 000.--		66 015.30	
15 Richterliche Behörden	2 657 681.95	1 406 277.20	2 575 000.--	1 375 900.--	2 612 217.75	1 541 789.80
05 Gerichtskanzlei	784 278.85	11 569.60	790 300.--	10 500.--	831 980.45	17 480.15
10 Verhöramt.	373 413.75	25 403.60	360 200.--	35 000.--	368 549.60	34 561.50
15 Strafgerichte	242 092.75	992 553.95	184 600.--	955 000.--	186 518.05	1 138 908.60
20 Zivilgerichte	373 735.45	271 173.55	375 300.--	291 700.--	365 616.50	263 331.10
25 Konkursamt	97 283.05	516.15	95 200.--	101 308.55		
30 Obergericht	107 889.35	39 716.20	91 000.--	32 200.--	103 195.90	47 841.50
31 Verwaltungsgericht	410 337.80	19 740.55	396 900.--	21 500.--	434 540.60	14 815.45
35 Strafvollzug	268 650.95	45 603.60	281 500.--	30 000.--	220 508.10	24 851.50
20 Finanzdirektion	74 997 326.07	140 344 061.64	65 321 810.--	133 032 900.--	73 464 370.14	137 938 715.91
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	216 404.65		221 000.--		220 968.20	763.--
10 Staatskasse	1 086 392.87	3 010.06	1 156 300.--	7 200.--	1 171 996.37	26 131.11

11 Personaldienst	346 326.60	552.--	325 100.--	1000.--	110 315.30	
12 Informatik und Organisation EDV	242 524.65	242 524.65	275 800.--	275 800.--	249 920.25	249 920.25
15 Finanzkontrolle	218 115.20	23 964.50	210 800.--	10 000.--	208 224.55	33 728.95
20 Steuerverwaltung	2 424 751.75	30 054.35	2 441 360.--	28 000.--	2 383 035.65	48 422.20
25 Handelsregister	163 968.55	180 189.43	159 500.--	160 500.--	168 097.40	176 799.95
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	43 870 605.45	97 548 713.45	43 165 000.--	95 890 500.--	43 692 052.70	96 656 438.--
35 Bausteuerzuschlag		2 196 956.50		2 016 000.--		2 172 782.85
40 Gewässerschutzzuschlag		1 961 024.75		1 916 000.--		1 967 554.10
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 580 925.65	4 516 930.50	700 000.--	2 000 000.--	1 379 350.45	3 941 001.35
50 Grundstückgewinnsteuer	2 502 538.60	5 005 077.20	1 750 000.--	3 500 000.--	2 322 234.85	4 644 469.75
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		15 404 128.15		14 280 000.--		14 305 611.35
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	3 610.--	2 736 658.90		2 726 000.--	2 500.--	2 918 194.35
70 Steuern der Domizilgesellschaften		3 000 000.--		3 000 000.--		4 000 000.--
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 108 443.70	1 108 443.70	850 000.--	850 000.--	1 007 179.70	1 007 179.70
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 507 913.25	6 365 833.50	1 430 000.--	5 434 600.--	1 582 076.75	5 185 142.95
85 Abschreibungen	17 683 658.45	20 000.--	10 715 854.--	917 300.--	17 010 913.42	30 000.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	2 041 146.70		1 921 096.--	20 000.--	1 955 504.55	574 576.05
30 Polizeidirektion	15 200 358.20	10 076 461.--	15 631 550.--	10 171 800.--	14 184 553.10	8 806 883.75
10 Direktionssekretariat	312 684.75	325 337.45	286 100.--	317 200.--	308 896.35	312 711.45
15 Arbeitsinspektorat	154 928.45	44 248.--	53 250.--	30 000.--	43 634.35	14 679.--
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	331 199.05	382 157.75	391 000.--	471 500.--	286 231.05	395 339.75
30 Jagdwesen	464 797.65	456 925.--	461 000.--	449 100.--	639 341.45	501 338.40
40 Fischereiwesen	178 719.50	170 591.15	178 800.--	183 700.--	195 430.65	170 234.20
50 Messwesen	24 030.--		29 100.--		22 677.10	
60 Strassenverkehrsamt	7 255 162.85	7 255 162.85	7 545 000.--	7 545 000.--	6 241 434.85	6 241 434.85
70 Schifffahrtskontrolle	46 613.15	106 634.20	54 650.--	101 500.--	47 398.95	105 238.50
80 Kantonspolizei	6 432 222.80	1 335 404.60	6 632 650.--	1 073 800.--	6 399 508.35	1 065 907.60
35 Militärdirektion	5 258 818.60	3 696 779.40	5 524 997.--	3 443 773.--	6 006 095.95	4 181 240.65
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	585 468.45	143 669.80	569 200.--	126 500.--	587 108.90	139 352.70
20 Zivilschutzverwaltung	483 136.95	22 494.10	460 924.--	8 000.--	455 474.50	10 748.--
25 Zivilschutz-Ausbildung	499 127.65	246 841.95	455 208.--	214 300.--	489 625.70	191 126.50
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	116 240.05	75 404.70	371 550.--	267 473.--	46 712.90	84 345.70
35 Zivilschutzbauten	330.--	2 220.--				90 786.90
40 Geschützte Operationsstelle	23 125.95		242 515.--		29 883.65	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	43 681.80	11 591.60	72 100.--	10 000.--	36 304.85	111 540.80
60 Zeughausbetrieb	3 488 242.--	3 179 044.25	3 327 000.--	2 797 500.--	4 345 596.85	3 540 041.05
65 ALST Unterkunft	19 465.75	15 513.--	26 500.--	20 000.--	15 388.60	13 299.--

	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	14 425 328.05	11 293 193.24	15 092 300.--	11 163 800.--	13 225 726.40	9 586 699.12
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 215 819.60	1 165 652.35	2 210 200.--	570 000.--	2 062 066.30	950 456.50
10 Verwaltungsliegenschaften	1 138 943.05	173 475.15	1 239 600.--	132 000.--	1 069 424.60	190 239.95
20 Unterhalt Kantonsstrassen	6 998 311.25	6 895 679.64	6 567 300.--	6 567 300.--	6 388 020.20	6 174 807.15
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 971 775.80	2 971 775.80	3 657 500.--	3 657 500.--	2 617 327.85	2 122 482.12
35 Ölwehr	59 847.30	12 984.65	47 700.--	12 000.--	29 088.25	18 261.40
50 Beiträge	1 040 631.05	73 625.65	1 370 000.--	225 000.--	1 059 799.20	130 452.--
50 Erziehungsdirektion	34 731 550.15	7 537 795.25	32 813 080.--	6 666 100.--	35 788 505.05	8 352 059.70
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	198 436.35	916.50	196 210.--		294 672.60	632.10
10 Schulinspektorat	451 318.40	65.--	437 900.--		337 705.30	979.70
15 Landesarchiv/Landesbibliothek	498 642.--		499 190.--	2 000.--	528 904.55	62.--
20 Turn- und Sportamt	254 826.35	104 280.15	276 880.--	101 000.--	283 374.60	115 359.45
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	65 308.65	222.10	47 900.--		50 731.10	
30 Berufsberatung	243 596.55		205 350.--		204 755.85	862.80
35 Schulpsychologischer Dienst	325 118.85	79 684.--	421 960.--	100 400.--	347 310.35	67 290.40
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 812 852.85	863 620.40	1 855 730.--	791 400.--	1 399 642.50	707 451.25
45 Volksschule und Kindergärten	17 906 332.80	2 525 402.80	15 816 000.--	1 493 000.--	19 896 654.05	3 513 475.95
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 672 981.10	1 749 762.10	2 669 300.--	1 924 800.--	2 640 867.25	1 729 175.25
55 Kantonsschule	5 219 988.35	913 850.70	4 826 640.--	888 000.--	4 672 699.55	989 760.30
60 Beiträge an Schulen	4 075 373.95	930 494.10	4 220 000.--	926 000.--	3 943 444.60	869 146.80
66 Stipendien	768 050.--	359 229.--	1 100 000.--	429 000.--	935 370.--	346 737.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	160 619.25	10 000.--	163 450.--	10 500.--	177 286.45	10 000.--
75 Freulerpalast	78 104.70	268.40	76 570.--		75 086.30	1 126.70
60 Sanitätsdirektion	31 851 070.35	17 637 318.24	31 779 528.--	17 349 300.--	29 462 870.45	16 506 851.43
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	2 726 163.50	136 273.75	2 806 000.--	135 500.--	2 574 346.30	134 241.80
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	335 942.75	35 208.50	341 600.--	26 500.--	338 530.15	31 442.45
30 Fleischschau	48 501.25	19 195.50	54 000.--	20 000.--	40 320.10	18 274.--
40 Sanitätsdienst	86 411.65		102 400.--		103 623.25	
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	995 220.20		1 044 500.--		1 182 580.--	
50 Drogenberatungsstelle	97 327.70	50 000.--	95 100.--	50 000.--	91 540.75	50 000.--
80 Kantonsspital	26 645 067.20	17 068 897.49	26 434 528.--	16 777 800.--	24 338 523.25	15 994 503.18
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	916 436.10	327 743.--	896 400.--	339 500.--	793 406.65	278 390.--
85 Kant. Kinder- und Jugendpsychiatr. Dienst			5 000.--			
65 Fürsorgedirektion	737 845.30	329 617.20	739 700.--	345 500.--	730 743.65	339 881.60
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	258 413.60	128 783.30	267 100.--	125 700.--	277 035.15	130 189.50

20 Jugendamt und Jugendgericht	48 702.25	8 026.50	50 600.--	9 500.--	40 199.70	4 680.--
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft . . .	150 931.40	47 249.25	118 100.--	43 500.--	105 565.10	42 160.40
40 Schutzaufsicht	16 893.50		17 200.--		16 477.--	
50 Familienberatungsstelle	89 795.75	2 449.35	91 700.--	1 800.--	98 615.--	
55 Alimenteninkasso	30 000.--		35 000.--	5 000.--	30 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	143 108.80	143 108.80	160 000.--	160 000.--	162 851.70	162 851.70
70 Forstdirektion.	1 622 136.85	231 599.05	1 780 000.--	201 000.--	1 284 555.10	228 550.25
10 Forstamt	871 713.40	227 005.55	913 300.--	182 000.--	910 629.90	223 170.75
30 Amt für Umweltschutz	750 423.45	4 593.50	866 700.--	19 000.--	373 925.20	5 379.50
75 Landwirtschaftsdirektion	10 090 555.65	8 786 520.70	11 124 600.--	9 627 700.--	9 457 352.05	8 336 052.15
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission . .	132 927.45		145 700.--		135 010.65	
10 Meliorationsamt	274 722.60	25 560.50	273 200.--	27 200.--	226 461.50	15 580.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	362 180.80	110 165.35	375 100.--	107 800.--	297 870.35	97 322.40
45 Preiskontrolle	360.--		2 000.--		481.--	
50 Veterinärdienst	157 155.55	113 326.50	126 300.--	100 000.--	96 368.20	93 340.--
55 Viehwirtschaft.	779 606.15	380 765.05	1 407 700.--	806 000.--	754 222.50	395 511.95
60 Viehprämien	42 253.--	5 465.--	41 500.--	5 700.--	35 404.--	5 525.--
65 Beiträge.	8 341 350.10	8 151 238.30	8 753 100.--	8 581 000.--	7 911 533.85	7 728 772.80
80 Direktion des Innern	16 103 457.65	9 612 744.60	15 881 296.--	8 188 663.--	15 944 920.25	9 447 356.95
10 Direktionssekretariat	61 252.95		67 500.--		61 770.70	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	266 695.20	60 447.35	311 800.--	35 000.--	276 759.25	89 801.--
20 Grundbuchamt	558 904.15	2 044 478.80	702 900.--	1 500 000.--	682 881.75	1 917 111.80
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit . .	353 986.05	109 593.75	299 500.--	102 000.--	336 811.15	113 922.55
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik .	485 172.95	2 135.40	545 600.--	500.--	261 107.55	2 287.--
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	60 876.35		59 400.--		46 262.85	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	104 958.55	32 367.25	114 100.--	18 000.--	116 604.15	11 113.90
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	12 987 246.25	6 170 288.85	13 747 496.--	6 533 163.--	12 806 742.50	5 982 940.35
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 193 433.20	1 193 433.20			1 330 180.35	1 330 180.35
90 Beiträge.	30 932.--		33 000.--		25 800.--	
90 Teuerungen.			1 200 000.--			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen			1 000 000.--			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung			200 000.--			

Zusammenstellung	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	210 944 627.27	211 292 396.92	202 847 761.-	201 944 436.-	205 340 077.29	205 624 669.86
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	347 769.65			903 325.-	284 592.57	
10 Landsgemeinde	65 736.60		59 500.-		65 549.05	
11 Landrat	161 743.90		193 200.-		173 345.-	
12 Ständerat	101 481.30		76 500.-		85 753.00	
13 Regierungsrat	1 223 271.60	65 686.95	1 276 800.-	85 000.-	1 152 045.60	62 422.60
14 Regierungskanzlei	1 716 265.05	274 342.45	1 777 900.-	293 000.-	1 701 474.75	296 165.95
15 Gerichte	2 657 681.95	1 406 277.20	2 575 000.-	1 375 900.-	2 612 217.75	1 541 789.80
20 Finanzdirektion	74 997 326.07	140 344 061.64	65 321 810.-	133 032 900.-	73 464 370.14	137 938 715.91
30 Polizeidirektion	15 200 358.20	10 076 461.-	15 631 550.-	10 171 800.-	14 184 553.10	8 806 883.75
35 Militärdirektion	5 258 818.60	3 696 779.40	5 524 997.-	3 443 773.-	6 006 095.95	4 181 240.65
40 Baudirektion	14 425 328.05	11 293 193.24	15 092 300.-	11 163 800.-	13 225 726.40	9 586 699.12
50 Erziehungsdirektion.	34 731 550.15	7 537 795.25	32 813 080.-	6 666 100.-	35 788 505.05	8 352 059.70
60 Sanitätsdirektion	31 851 070.35	17 637 318.24	31 779 528.-	17 349 300.-	29 462 870.45	16 506 851.43
65 Fürsorgedirektion	737 845.30	329 617.20	739 700.-	345 500.-	730 743.65	339 881.60
70 Forstdirektion.	1 622 136.85	231 599.05	1 780 000.-	201 000.-	1 284 555.10	228 550.25
75 Landwirtschaftsdirektion	10 090 555.65	8 786 520.70	11 124 600.-	9 627 700.-	9 457 352.05	8 336 052.15
80 Direktion des Innern	16 103 457.65	9 612 744.60	15 881 296.-	8 188 663.-	15 944 920.25	9 447 356.95
90 Teuerungen			1 200 000.-			

II. Investitionsrechnung

	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	5 416 302.55		520 000.--		428 839.10	
10 Staatskasse	5 000 000.--					
12 Informatik + Organisation EDV	416 302.55		520.000.--		428.839.10	
30 Polizeidirektion	138 379.95				145 727.15	
40 Fischereiwesen	138 379.95				141 296.55	
65 Autoprüfanlage Biäsche					4 430.60	
35 Militärdirektion	594 319.--	324 369.--	1 365 000.--	917 000.--	1 945 329.10	784 807.--
35 Zivilschutzbauten	494 468.--	324 369.--	1 365 000.--	917 000.--	1 283 695.--	784 807.--
60 Renovation Zeughaus	99 851.--				661 634.10	
40 Baudirektion	31 520 696.86	13 904 580.81	29 972 900.--	19 005 000.--	25 902 174.53	15 571 560.53
10 Verwaltungsliegenschaften	8 238 943.35		100 000.--		1 589 544.90	
15 Braunwaldbahn AG	499 350.--					
20 Kantonsstrassen	9 669 558.55	5 800 000.--	16 634 700.--	11 495 000.--	8 840 909.15	5 034 163.--
21 Lawinenverbauungen Sernftalstr.	398 375.40	44 375.30	600 000.--	210 000.--	193 518.75	
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	4 884 223.31	4 314 577.21	4 836 900.--	4 230 000.--	7 412 607.23	6 922 557.03
28 Radroute Linthal – Bilten	90 303.80		100 000.--		248 440.30	
70 Gewässerschutz	6 160 215.--	2 932 013.--	5 481 300.--	1 900 000.--	6 035 757.30	2 909 098.--
80 Wasserbauten	430 554.50	181 455.--	1 050 000.--	520 000.--	392 120.60	188 400.--
85 Durnagelbachverbauung					39 739.25	
90 Kehrlichtverbrennungsanlage			20 000.--		162 680.05	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 149 172.95	632 160.30	1 150 000.--	650 000.--	986 857.--	517 342.50
50 Erziehungsdirektion.	3 793 946.50		3 960 000.--		1 339 283.65	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	1 708 980.--		1 630 000.--		630 176.80	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	39 971.50		130 000.--		114 994.85	
45 Schulhausbauten	2 044 995.--		2 200 000.--		594 112.--	

	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	3 148 273.05		3 323 200.--		5 845 745.15	
46 Höhenklinik Braunwald	225 000.--		286 700.--		3 697 892.--	
80 Kantonsspital	2 923 273.05		2 836 500.--		2 147 853.15	
82 Schwesternunterkünfte			200 000.--			
65 Fürsorgedirektion	1 218 182.35		1 600 000.--		2 732 962.40	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 118 182.35		1 500 000.--		1 232 962.40	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	100 000.--		100 000.--			
82 Baubeitrag an Fridlihuus					1 500 000.--	
70 Forstdirektion	7 736 547.05	4 138 244.45	9 563 000.--	5 499 000.--	9 136 223.--	5 089 586.75
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 838 341.55	1 291 667.65	2 150 000.--	1 440 000.--	3 001 238.15	1 986 751.30
11 Waldwege und Waldstrassen	756 059.45	281 645.80	1 590 000.--	860 000.--	1 454 057.15	671 370.05
12 Waldbauprojekte	996 791.55	670 419.--	2 900 000.--	1 920 000.--	788 988.70	528 275.40
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	4 145 354.50	1 894 512.--	2 923 000.--	1 279 000.--	3 891 939.--	1 903 190.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 049 441.--	1 600 456.--	3 000 000.--	1 600 000.--	2 872 059.--	1 519 100.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 049 441.--	1 600 456.--	3 000 000.--	1 600 000.--	2 872 059.--	1 519 100.--
80 Direktion des Innern	33 120.45	49 154.95	500 000.--	48 000.--	252 515.40	77 490.--
40 Investitionshilfedarlehen		34 940.--	500 000.--	48 000.--	248 000.--	77 490.--
41 Informationsstelle Glarnerland	33 120.45	14 214.95			4 515.40	

Zusammenstellung

	Rechnung 1989		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	56 649 208.76	20 016 805.21	53 804 100.--	27 069 000.--	50 600 858.48	23 042 544.28
Zunahme der Nettoinvestition.		36 632 403.55		26 735 100.--		27 558 314.20
20 Finanzdirektion	5 416 302.55		520 000.--		428 839.10	
30 Polizeidirektion	138 379.95				145 727.15	
35 Militärdirektion	594 319.--	324 369.--	1 365 000.--	917 000.--	1 945 329.10	784 807.--
40 Baudirektion	31 520 696.86	13 904 580.81	29 972 900.--	19 005 000.--	25 902 174.53	15 571 560.53
50 Erziehungsdirektion.	3 793 946.50		3 960 000.--		1 339 283.65	
60 Sanitätsdirektion	3 148 273.05		3 323 200.--		5 845 745.15	
65 Fürsorgedirektion.	1 218 182.35		1 600 000.--		2 732 962.40	
70 Forstdirektion.	7 736 547.05	4 138 244.45	9 563 000.--	5 499 000.--	9 136 223.--	5 089 586.75
75 Landwirtschaftsdirektion	3 049 441.--	1 600 456.--	3 000 000.--	1 600 000.--	2 872 059.--	1 519 100.--
80 Direktion des Innern	33 120.45	49 154.95	500 000.--	48 000.--	252 515.40	77 490.--

III. BESTANDESRECHNUNG**1. Aktiven****FINANZVERMÖGEN**

10 Flüssige Mittel

100 Kassa	
101 Postcheck	
102 Bankguthaben	

31. Dez. 1989	31. Dez. 1988
11 590.15	15 489.90
417 378.93	3 570 726.27
2 691 629.75	1 045 984.--
3 120 598.83	4 632 200.17

11 Guthaben

111 Kontokorrente	
112 Steuerguthaben	
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	
115 Debitoren	
116 Festgelder	
119 Übrige Guthaben	

4 466 530.49	2 264 346.08
44 762 724.65	37 173 566.--
2 662 531.30	2 530 387.--
14 836 775.23	13 872 021.15
2 900 000.--	25 615 807.05
1 471 636.20	1 085 553.60
71 100 197.87	82 541 680.88

12 Anlagen

120 Festverzinsliche Wertpapiere	
122 Darlehen, Hypotheken	
123 Liegenschaften	
129 Übrige	

16 047 500.--	17 197 500.--
12 000.--	12 000.--
1.--	1.--
1.--	1.--
16 059 502.--	17 209 502.--

13 Trans. Aktiven

139 Übrige	
----------------------	--

880 702.55	1 249 438.--
------------	--------------

Total Finanzvermögen

91 161 001.25 105 632 821.05

VERWALTUNGSVERMÖGEN

14 Sachgüter

141 Tiefbauten	
143 Hochbauten	
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	
147 Vorräte	

3 900 000.--	3 500 000.--
9 958 617.20	2 755 659.35
2.--	2.--
39 371.80	43 816.30.--
13 897 991.--	6 299 477.65

15 Darlehen und Beteiligungen

152 Gemeinden	
153 Eigene Anstalten	
154 Gemischtwirtschaftl. Unternehmungen	
155 Private Institutionen	
156 Private Haushalte	

504 710.--	539 650.--
38 254 906.68	33 564 986.94
13 605 006.--	13 561 506.--
95 708.95	107 708.95
411 000.--	376 500.--
52 871 331.63	48 150 351.89

16 Investitionsbeiträge

162 Gemeinden	
164 Gemischtwirtschaftl. Unternehmungen	
165 Private Institutionen	
166 Private Haushalte	

19 196 779.70	13 229 602.45
100.001.--	1.--
4 013 550.--	4 500 000.--
1 800 000.--	1 000 000.--
25 110 330.70	18 729 603.45

Total Verwaltungsvermögen

91 879 653.33 73 179 432.99
183040654.58 178812254.04

	31. Dez. 1989	31. Dez. 1988
2. Passiven		
FREMDKAPITAL		
20 Laufende Verpflichtungen		
200 Kreditoren	42 012 887.99	38 149 520.69
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	238 174.10	238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	18 626 670.08	1 017 745.95
	60 877 732.17	39 405 440.74
21 Kurzfristige Schulden		
211 Gemeinwesen	3 180 870.11	3 300 767.41
219 Übrige	5 000.--	5 000.--
	3 185 870.11	3 305 767.41
22 Mittel- und langfristige Schulden		
221 Schuldscheine	10 000 000.--	5 000 000.--
229 Übrige	--	183 050.50
	10 000 000.--	5 183 050.50
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
231 Personalversicherungskassen	--	8 317 217.--
232 Sparkassen	--	12 582 455.23
233 Verwaltete Fonds und Stiftungen	36 187 148.90	36 075 281.45
	36 187 148.90	56 974 953.68
24 Rückstellungen		
240 Rückstellungen der Laufenden Rechn.	9 637 437.25	10 210 541.75
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	10 207 924.89	8 333 874.79
	19 845 362.14	18 544 416.54
25 Trans. Passiven		
259 Übrige	1 990 149.70	4 792 003.26
Total Fremdkapital	132 086 263.02	128 205 632.13
EIGENKAPITAL		
29 Kapital		
290 Steuerreserven	39 988 162.04	39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96	235 885.96
292 Vorschlag (Konto Vor- und Rückschlag)	10 730 343.56	10 382 573.91
Total Eigenkapital	50 954 391.56	50 606 621.91
	183 040 654.58	178 812 254.04
EVENTUALVERPFLICHTUNGEN		
lt. Finanzhaushaltgesetz Art. 26, Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12		
Region Glarner Hinterland / Sernftal	3 721 037.50	2 516 865.--
Region Sarganserland / Walensee	609 605.--	611 120.--
Total Kanton	4 330 642.50	3 127 985.--

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
			Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 479 806.70	
Zinsen		98 697.25		
Beiträge	87 100.--			
	87 100.--	98 697.25		
Zunahme	11 597.25		11 597.25	
Vermögen am 31. Dezember 1989				2 491 403.95
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			53 747.90	
Zinsen		2 387.20		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 387.20		
Zunahme	2 087.20		2 087.20	
Vermögen am 31. Dezember 1989				55 835.10
3. Krankenhausfonds			396 141.75	
Zinsen		15 679.30		
Anschaffungen	--			
	--	15 679.30		
Zunahme	15 679.30		15 679.30	
Vermögen am 31. Dezember 1989				411 821.05
4. Kantonaler Freibettenfonds			779 370.95	
Zinsen		34 720.70		
Vergabungen		--		
An das Kantonsspital	37 711.70			
	37 711.70	34 720.70		
Abnahme		2 991.--	2 991.--	
Vermögen am 31. Dezember 1989				776 379.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds			391 685.45	
Zinsen		15 502.90		
Zuwendungen	--			
	--	15 502.90		
Zunahme	15 502.90		15 502.90	
Vermögen am 31. Dezember 1989				407 188.35
6. Fonds für Radiumbehandlung			32 534.65	
Zinsen		1 287.70		
		1 287.70		
Zunahme	1 287.70		1 287.70	
Vermögen am 31. Dezember 1989				33 822.35

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen.			103 713.55	
Zinsen		4 001.55		
		4 001.55		
Zunahme	4 001.55		4 001.55	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				107 715.10
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			14 723.10	
Zinsen		495.65		
Beiträge.	4 400.--			
	4 400.--	495.65		
Abnahme		3 904.35	3 904.35	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				10 818.75
9. Fonds für ein Erholungsheim			254 292.90	
Zinsen		10 439.55		
		10 439.55		
Zunahme	10 439.55		10 439.55	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				264 732.45
10. Militärunterstützungsfonds			340 431.85	
Bussenanteile		15 120.--		
Zinsen		16 193.25		
		31 313.25		
Zunahme	31 313.25		31 313.25	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				371 745.10
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			8 188 678.60	
Zinsen		362 903.10		
Beiträge und Leistungen	4 829.70			
	4 829.70	362 903.10		
Zunahme	358 073.40		358 073.40	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				8 546 752.--
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			891 562.65	
Zinsen		35 288.05		
Verwaltungskosten.	--			
	--	35 288.05		
Zunahme	35 288.05		35 288.05	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				926 850.70

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			196 429.75	
Zinsen		7 774.70		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	7 774.70			
	7 774.70	7 774.70		
Zunahme/Abnahme	---	---	---	
Vermögen am 31. Dezember 1989				196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 716.60	
Zinsen		938.70		
1989-er Rentenanteile	939.20			
	939.20	938.70		
Abnahme		0.50	0.50	
Vermögen am 31. Dezember 1989				23 716.10
15. Elmer-Stiftung			6 893.35	
Zinsen		272.85		
		272.85		
Zunahme	272.85		272.85	
Vermögen am 31. Dezember 1989				7 166.20
16. Kantonaler Stipendienfonds.			171 934.15	
Zinsen		7 662.25		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung.		117.40		
		7 779.65		
Zunahme	7 779.65		7 779.65	
Vermögen am 31. Dezember 1989				179 713.80
17. Marty'scher Stipendienfonds			632 438.45	
Zinsen		25 031.90		
		25 031.90		
Zunahme	25 031.90		25 031.90	
Vermögen am 31. Dezember 1989				657 470.35
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung.			91 555.-	
Zinsen		3 623.75		
		3 623.75		
Zunahme	3 623.75		3 623.75	
Vermögen am 31. Dezember 1989				95 178.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus. (gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)			166 548.95	
Zinsen		8 076.10		
Aufwendungen	10 000.--			
	10 000.--	8 076.10		
Abnahme		1 923.90	1 923.90	
Vermögen am 31. Dezember 1989				164 625.05
20. Kadettenfonds			15 935.10	
Zinsen		630.70		
		630.70		
Zunahme	630.70		630.70	
Vermögen am 31. Dezember 1989				16 565.80
21. Aufforstungsfonds			343 577.20	
Aufwendungen	--			
Zinsen		13 598.80		
	--	13 598.80		
Zunahme	13 598.80		13 598.80	
Vermögen am 31. Dezember 1989				357 176.--
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			2 130 522.25	
Zinsen		85 909.45		
Aufwendungen	46 930.30			
	46 930.30	85 909.45		
Zunahme	38 979.15		38 979.15	
Vermögen am 31. Dezember 1989				2 169 501.40
23. A. Bremicker-Fonds			558 572.05	
Zinsen		26 140.20		
		26 140.20		
Zunahme	26 140.20		26 140.20	
Vermögen am 31. Dezember 1989				584 712.25
24. Hans-Streiff-Stiftung Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1989 .				2 214 231.--
Verwendbare Zinsen			795 850.20	
Zinsen		88 085.35		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
Beiträge	100 000.--			
	116 800.--	88 085.35		
Abnahme		28 714.65	28 714.65	
Vermögen am 31. Dezember 1989				767 135.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
25. Fonds für Zwangsarbeitsanstalt			201 991.70	
Zinsen		7 994.85		
		7 994.85		
Zunahme	7 994.85		7 994.85	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				209 986.55
26. Tierseuchenfonds.			1 234 132.85	
Zinsen		45 672.55		
Viehsteuer		42 909.—		
Viehhandelspatente		7 159.—		
Verkehrsscheine		8 731.50		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		838.—		
Kantonsbeitrag pro 1989		—.—		
Aufwendungen	170 783.15			
	170 783.15	105 310.05		
Abnahme		65 473.10	65 473.10	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				1 168 659.75
27. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			280 422.70	
Zinsen		5 961.80		
		5 961.80		
Zunahme	5 961.80		5 961.80	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				286 384.50
28. Fremdenverkehrsfonds			152 189.75	
Zinsen		4 685.55		
80% der Wirtschaftspatente		86 176.40		
Zuwendungen für Verkehrswesen.	67 615.—			
	67 615.—	90 861.95		
Zunahme	23 246.95		23 246.95	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				175 436.70
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus.			265 100.10	
Zinsen		10 443.45		
Rückzahlungen		27 513.15		
Beiträge.	30 000.—			
Übertrag aus Konto 6565.380.00.		1 556.—		
	30 000.—	39 512.60		
Zunahme	9 512.60		9 512.60	
Vermögen am 31. Dezember 1989.				274 612.70

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1989	31. Dez. 1989
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			4 077 025.15	
Zinsen		183 849.55		
Aufwendungen	34 446.45			
	34 446.45	183 849.55		
Zunahme	149 403.10		149 403.10	
Vermögen am 31. Dezember 1989				4 226 428.25
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			93 409.35	
Zinsen		3 637.75		
Aufwendungen	3 000.--			
	3 000.--	3 637.75		
Zunahme	637.75		637.75	
Vermögen am 31. Dezember 1989				94 047.10

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1989	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 491 403.95	1 814 000.—	677 403.95
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge . . .	55 835.10	30 000.—	25 835.10
3. Krankenhausfonds	411 821.05		411 821.05
4. Kantonaler Freibettenfonds	776 379.95	580 000.—	196 379.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds	407 188.35		407 188.35
6. Fonds für Radiumbehandlung	33 822.35		33 822.35
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	107 715.10	37 000.—	70 715.10
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	10 818.75		10 818.75
9. Fonds für Erholungsheim	264 732.45	25 000.—	239 732.45
10. Militärunterstützungsfonds	371 745.10	160 000.—	211 745.10
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 546 752.—	5 585 000.—	2 961 752.—
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	926 850.70		926 850.70
13. Landesarmenreservefonds	196 429.75		196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 716.10		23 716.10
15. Elmer-Stiftung	7 166.20		7 166.20
16. Kantonaler Stipendienfonds	179 713.80	150 000.—	29 713.80
17. Marty'scher Stipendienfonds	657 470.35		657 470.35
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	95 178.75		95 178.75
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	164 625.05	164 625.05	
20. Kadettenfonds	16 565.80		16 565.80
21. Aufforstungsfonds	357 176.—		357 176.—
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	2 169 501.40	2 150 000.—	19 501.40
23. A. Bremicker-Fonds	584 712.25	445 000.—	139 712.25
24. Hans-Streiff-Stiftung	767 135.55	35 000.—	732 135.55
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	209 986.55		209 986.55
26. Tierseuchenfonds	1 168 659.75		1 168 659.75
27. Legat Rosa Hefti sel.	286 384.50	105 603.—	180 781.50
28. Fremdenverkehrsfonds	175 436.70		175 436.70
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	274 612.70		274 612.70
30. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . .	4 226 428.25	1 535 000.—	2 691 428.25
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	94 047.10		94 047.10
	26 060 011.40	12 816 228.05	13 243 783.35

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1989		915 006.74
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		900 021.70
		<u>1 815 028.44</u>

Beiträge:

Musik, Theater.	240 141.15	
Film	11 439.40	
Bildende Kunst	34 112.70	
Literatur.	19 000.--	
Wissenschaft	19 575.--	
Museen, Ausstellungen.	322 996.70	
Regionen und Vereine (Kulturelles)	26 100.--	
Restaurierungen und Anschaffungen	--	
Gemälde für Kanton	14 509.50	
600-Jahrfeier Schlacht	30 000.--	
Diverses.	2 000.--	
Soziale Zwecke	192 926.--	912 800.45
Stand 31. Dezember 1989		<u>902 227.99</u>

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1989		198 977.85
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		230 648.--
		<u>429 625.85</u>

Auszahlungen:

Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	101 550.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte.	113 300.--	
Sportanlässe	27 168.10	242 018.10
Stand 31. Dezember 1989		<u>187 607.75</u>

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus	Fr. 1989	Fr. 1988
AKTIVEN		
Bargeld und Forderungen		
Guthaben und Darlehen	913 711.45	256 288.95
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 011 950.—	805 341.—
Anlehensobligationen und ähnliche Anlagen	33 961 000.—	26 833 000.—
Forderungen in Grundpfandtiteln auf Liegenschaften in der Schweiz	3 550 000.—	2 050 000.—
Kontokorrent Staat.	18 233 432.68	21 638 356.83
Kontokorrente und Obligationen GKB	5 609 278.—	5 218 364.—
	63 279 372.13	56 801 350.78
Sachwerte		
Liegenschaften in der Schweiz	903 000.—	872 000.—
TOTAL AKTIVEN	64 182 372.13	57 673 350.78
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristige Schulden und passive Rechnungsabgrenzung	695 118.75	774 793.50
Vorsorgekapital		
Vorsorgekapital Versicherungskasse		
Stand 1. Januar 1989	41 608 638.90	35 536 099.05
Einnahmenüberschuss 1989.	4 684 645.85	6 072 539.85
Stand 31. Dezember 1989	46 293 284.75	41 608 638.90
Vorsorgekapital Sparkasse		
Stand 1. Januar 1989	12 699 332.23	11 150 145.38
Einnahmenüberschuss 1989.	995 571.15	1 549 186.85
Stand 31. Dezember 1989	13 694 903.38	12 699 332.23
Vorsorgekapital BVG		
Stand 1. Januar 1989	2 590 586.15	1 959 103.60
Einnahmenüberschuss 1989.	908 479.10	631 482.55
Stand 31. Dezember 1989	3 499 065.25	2 590 586.15
TOTAL PASSIVEN	64 182 372.13	57 673 350.78

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus		
13. Jahresrechnung für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1989		
I. Betriebsrechnung		
Aufwand		
Entschädigungen an Arbeitslose	292 041.60	
Kurzarbeitsentschädigungen	59 029.—	
Einarbeitungszuschüsse	29 160.—	
Insolvenzentschädigungen	4 225.65	
Verwaltungskosten.	115 549.15	
Div. Aufwand	2 219.10	
Vorschlag	313 708.35	
Ertrag		
Vorschussleistungen Ausgl.fonds		800 000.—
Zinserträge		9 629.95
Insolvenzentschädigungen		4 225.65
Div. Ertrag		2 077.25
	815 932.85	815 932.85
II. Bilanz		
Aktiven		
Bankkontokorrent	326 856.—	
Verrechnungssteuerguthaben.	3 370.55	
Insolvenz Forderungen	15 445.05	
Mobilien	6 000.—	
EDV-Geräte	7 898.85	
Buchungsanzeige Vorschuss	200 000.—	
Transitorische Aktiven	2 077.25	
Passiven		
Nicht eingelöste Checks		60.90
Nicht ausbezahlte Leistungen.		19 395.35
Transitorische Passiven.		97 812.85
Betriebskapital per 1.1.89 =		
Fr. 130 670.25		444 378.60
	561 647.70	561 647.70

**AHV-AUSGLEICHSKASSE des
Kantons Glarus**

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1989

(1. Februar 1989 – 31. Januar 1990)

Konten des Landesausgleichs

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
AHV / IV / EO-Beiträge		30 961 436.20
Verzugszinsen		11 019.15
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		41 449.85
ALV-Beiträge		1 467 368.90
		<u>32 481 274.10</u>
Ausgaben		
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . .		44 059 770.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		7 404 503.10
Hilfsmittel der AHV		34 065.--
AHV-Durchführungskosten		—.--
IV-Durchführungskosten		369 644.60
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:	1 855 154.50	
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	54 210.20	
– Bergbauern	771 203.40	825 413.60
ALV-Durchführungskosten		34 850.--
		<u>54 583 400.80</u>
Abschlussresultat		
Die Ausgaben betragen		54 583 400.80
Die Einnahmen betragen		32 481 274.10
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds.		<u>22 102 126.70</u>
B. Verwaltungskostenrechnung (1. Februar 1989 – 31. Januar 1990)		
Einnahmen		
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		689 440.10
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds.		584 500.25
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		184 543.05
Durchführungskosten Familienausgleichskasse		141 433.45
Übrige Einnahmen		53 650.80
		<u>1 653 567.65</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	938 069.30
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	147 989.50
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	70 800.—
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	30 630.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	73 342.20
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	102 877.—
EDV-Programm-Entwicklungs- und Betriebskosten	64 632.55
übriger Sachaufwand	147 289.15
	<u>1 575 629.70</u>
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 575 629.70
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 653 567.65
Vorschlag pro 1989	<u>77 937.95</u>
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	1 259 779.75
Kassa und Postcheck.	462 609.90
Abrechnungspflichtige	2 984 089.90
Guthaben an Verrechnungssteuern	11 208.10
Transitorische Aktiven	—.—
	<u>4 717 687.65</u>
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	3 353 663.85
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	45 885.—
Familienausgleichskasse (FAK)	154 417.65
Rückstellung für technische Einrichtungen.	—.—
Reserven	964 282.90
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK.	80 000.—
Kreditoren.	684.85
Nicht zustellbare Auszahlungen.	2 768.—
Wartekonto FAK/EO Gutschriften	18 957.45
Transitorische Passiven.	19 090.—
	<u>4 639 749.70</u>
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen.	4 717 687.65
Die Passiven betragen	4 639 749.70
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>77 937.95</u>
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1989	964 282.90
Vorschlag im Jahre 1989	77 937.95
Reserven am 31. Januar 1990	<u>1 042 220.85</u>

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1989 – 31. Dezember 1989)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		4 570 593.--
abzüglich 22% Bundesbeitrag		1 005 530.45
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		3 565 062.55
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*1 782 531.30
zu Lasten des Kantons		1 782 531.25

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 594 177.10
zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 188 354.20
zu Lasten der Fürsorgegemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung:

Personalaufwand	122 913.85	
Sachaufwand	58 092.20	181 006.05

2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge . . .

Im Gesamten zu Lasten des Kantons.		3 537.--
		184 543.05

3. Familienausgleichskasse 1989 (1. Februar 1989 – 31. Januar 1990)

Einnahmen

FAK-Beiträge		8 198 629.25
Zinserträge		221 192.45
Total		8 419 821.70

Ausgaben

Kinderzulagen		7 998 136.20
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)		175 797.45
Total		8 173 933.65

Abschlussergebnis

Einnahmen		8 419 821.70
Ausgaben		8 173 933.65
Erfolg per 31. Januar 1990		245 888.05

Vermögen

Stand am 1. Februar 1989		5 271 199.20
Vermögenszunahme		245 888.05
Stand am 31. Januar 1990		5 517 087.25

**STAATLICHE
ALTERS- UND INVALIDENVERSICHERUNG**
Rechnung 1989
I. Betriebsrechnung
Einnahmen

Zinsen 101 715.05

Ausgaben

1. Invalidenrenten	4 520.--
2. Altersrenten	98 160.--
3. Abfindungssummen und Todesfallkapital	11 475.--
4. Alterskapital	178 945.--
5. Verwaltungskosten	30 000.--
6. Bankgebühren und Verluste auf Wertschriften	33 563.51
7. PTT-Gebühren, Porti, Telefon	2 503.30
8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc.	4 000.--
9. Versicherungstechnische Kontrolle	4 280.--
10. Beiträge Alters-, Wohn- und Pflegeheime	312 871.50
	<u>680 318.31</u>
	680 318.31
Ausgaben	680 318.31
Einnahmen	101 715.05
Mehrausgaben	<u>578 603.26</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1989

Wertschriften	1 750 000.--
Guthaben Verrechnungssteuer	11 539.75
Glarner Kantonalbank Glarus, Kontokorrent	42 262.--

 Deckungskapital per 1. Januar 1989 2 375 747.01
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 578 603.26

Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1989	1 797 143.75
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke	6 658.--
	<u>1 803 801.75</u>
	1 803 801.75

VII. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1989 der Gebäude-Feuerversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien		6 870 460.35	
Rückversicherung		733 698.70	
Kapital- und Liegenschaftserträge		1 282 679.05	
Gewinnbeteiligung Rückversicherung und verschiedene Einnahmen		142 622.15	9 029 460.25
Aufwand			
Feuerschäden		1 601 309.40	
Elementarschäden		338 211.35	
Rückversicherung und Erdbebenpool		1 816 179.20	
Entschädigung Gemeinden und Aussendienst		235 392.55	
Beiträge Feuerschutz- u. Kulturschadenfonds		964 000.—	
Abschreibungen auf Immobilien		329 000.—	
Verwaltungskosten		490 253.65	
Steuern		327 164.45	
Zuweisung an Schadenausgleichsreserve		600 000.—	
Verzinsung und Zuweisung Reservefonds		2 200 000.—	
Ertragsüberschuss		127 949.65	9 029 460.25
II. Bilanz per 31. Dezember 1989			
Aktiven			
Liquide Mittel		395 132.80	
Guthaben fällige Prämien		3 370.70	
Abrechnungskonto Wettbewerbsversicherung		2 612 209.60	
Transitorische Aktiven		358 914.25	
Wertschriften		24 319 439.50	
Immobilien und Mobilien		151 001.—	27 840 067.85
Passiven			
Schwebende Schäden	1 660 732.30		
./.. Anteil Rückversicherung	497 000.—	1 163 732.30	
Prämienabgrenzung		728 155.75	
Transitorische Passiven		425 135.45	
Rückstellungen		400 000.—	
Schadenausgleichsreserve		2 600 000.—	
Reservefonds		22 500 000.—	
Vortragskonto		23 044.35	27 840 067.85

**Jahresrechnung 1989
der Sachversicherung im freien Wettbewerb**
I. Betriebsrechnung
Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien.		2 592 328.85	
Rückversicherung		1 569 771.45	
Kapital- und Liegenschaftserträge.		548 146.50	
Verwaltungskostenanteil Rückvers. für Spezialbranchen und versch. Einnahmen		383 789.70	5 094 036.50

Aufwand

Feuerschäden		2 351 132.30	
Elementarschäden		182 159.35	
Schäden Spezialbranchen		229 850.85	
Rückversicherung		796 370.20	
Entschädigungen Aussendienst		359 722.20	
Beiträge Feuerschutzfonds		47 000.--	
Abschreibungen auf Immobilien		--	
Verwaltungskosten.		276 615.10	
Steuern		119 571.95	
Verzinsung und Zuweisung Reservefonds		700 000.--	
Ertragsüberschuss		31 614.55	5 094 036.50

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1989	31 614.55		
Saldo vortrag 1988	36 278.95	67 893.50	
Vortrag auf neue Rechnung.		67 893.50	

II. Bilanz per 31. Dezember 1989
Aktiven

Liquide Mittel		255 106.05	
Guthaben fällige Prämien.		28 502.80	
Transitorische Aktiven		789 828.10	
Wertschriften		10 971 585.50	
Immobilien und Mobilien		3 150 002.--	15 195 024.45

Passiven

Schwebende Schäden	895 200.--		
./ Anteil Rückversicherung	307 000.--	588 200.--	
Prämienabgrenzung		1 523 407.50	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung		2 612 209.60	
Transitorische Passiven.		123 313.85	
Rückstellungen		230 000.--	
Schadensausgleichsreserve		2 250 000.--	
Reservefonds		7 800 000.--	
Vortragskonto		67 893.50	15 195 024.45

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1989 des Kulturschadenfonds			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Beiträge Glarner Sachversicherung		64 000.—	
Landesbeitrag		19 200.—	
Kapitalertrag		84 353.—	167 553.—
Aufwand			
Schadenvergütung (netto abzüglich Beiträge)		24 662.80	
Verwaltungskosten		29 555.80	
Schadenermittlungskosten und Entschädigungen Gemeinden		7 885.—	62 103.60
Aufwand		62 103.60	
Ertrag		167 553.—	
Ertragsüberschuss		105 449.40	105 449.40
II. Bilanz per 31. Dezember 1989			
Aktiven			
Liquide Mittel		725 859.90	
Transitorische Aktiven		7 277.—	
Wertschriften		933 855.—	1 666 991.90
Passiven			
Offene Schadenvergütungen		14 526.—	
Schadenausgleichsreserve		150 000.—	
Reservefonds			
Stand 1. Januar 1989	1 397 016.50		
Ertragsüberschuss 1989	105 449.40		
Stand am 31. Dezember 1989		1 502 465.90	1 666 991.90

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1989 des Feuerschutzfonds			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Beiträge Glarner Sachversicherung		947 000.--	
Beiträge private Feuerversicherer		147 743.70	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen		76 017.80	1 170 761.50
Aufwand			
Vorbeugender Brandschutz		231 633.20	
Wasserversorgungen		361 385.--	
Feuerwehrwesen		496 662.15	
Verwaltungskosten		415 741.05	
Aufwand		1 505 421.40	
Ertrag		1 170 761.50	
Mehraufwand		334 659.90	1 170 761.50
II. Bilanz per 31. Dezember 1989			
Aktiven			
Liquide Mittel		213 257.--	
Transitorische Aktiven		1 503.75	
Wertschriften		1 020 000.--	1 234 760.75
Passiven			
Verpflichtungen		867 044.80	
Reserven			
Stand 1. Januar 1989	702 375.85		
Rückschlag 1989	334 659.90		
Stand am 31. Dezember 1989		367 715.95	1 234 760.75

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1989		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		75 653 288.32
Zinsaufwand		73 924 251.63
Zinsensaldo.		1 729 036.69
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere. . .		225 279.11
Kommissionsertrag		4 897 388.23
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		685 236.41
Wertschriftenertrag		13 968 161.92
Couponsbetrag		256 960.36
Bruttoertrag		21 762 062.72
Kommissionsaufwand	207 541.40	
Bankbehörden und Personal	7 149 022.40	
Beiträge.	740 994.50	
Geschäfts- und Bürokosten.	4 452 975.37	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen .	4 507 831.70	17 058 365.37
Betriebsgewinn.		4 703 697.35
Liegenschaftenertrag		178 796.45
Übrige Erträge.		125 018.—
Unternehmungs-Reingewinn		5 007 511.80
Gewinnvortrag des Vorjahres		85 889.33
Verfügbarer Reingewinn		5 093 401.13
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.—/35 000 000.—		1 721 875.—
Einlage in den Reservefonds		965 000.—
Ablieferung an den Kanton		2 250 000.—
Vortrag auf neue Rechnung.		156 526.13
		5 093 401.13

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1989 (Nach Verwendung des Reingewinnes)	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	10 965 049.44	
Banken-Debitoren auf Sicht	13 453 182.81	
Banken-Debitoren auf Zeit	251 000 000.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere.	5 442 715.15	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	6 981 771.14	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	61 562 775.80	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	55 244 322.—	
Feste Darlehen mit Deckung	80 070 274.20	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	46 569 176.90	
Hypothekaranlagen	1022 280 634.04	
Wertschriften	260 105 562.14	
Dauernde Beteiligungen	1.—	
Bankgebäude	2 250 000.—	
Andere Liegenschaften.	5 750 000.—	
Sonstige Aktiven.	30 434 532.15	
Banken-Kreditoren auf Sicht		3 020 646.50
Banken-Kreditoren auf Zeit		86 300 000.—
Kreditoren auf Sicht		73 001 262.12
Kreditoren auf Zeit		372 243 500.—
Spareinlagen		704 410 239.85
Depositen		88 325 777.73
Kassenobligationen		300 525 000.—
Obligationen-Anleihen		50 000 000.—
Pfandbriefdarlehen		48 200 000.—
Sonstige Passiven		72 307 044.44
Dotationskapital		35 000 000.—
Reservefonds		18 620 000.—
Gewinnvortrag		156 526.13
	1852 109 996.77	1852 109 996.77
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	6 145 951.90	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	47 366 133.45	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven.		15 656 784.55
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		1 059 000.—
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		6 145 951.90

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1989		
Aufwand		
Personalkosten	21 192 014.--	
Medizinischer Bedarf.	2 357 054.50	
Lebensmittel	653 746.--	
Haushaltaufwand	538 723.20	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	699 926.75	
Energie und Wasser	189 351.20	
Zinsen	2 520.--	
Büro- und Verwaltungsspesen	735 674.85	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	276 056.70	
Ertrag		
Pflegetaxen		12 752 292.95
Honoraranteile der Patienten		1 757 043.75
Medizinische Nebenleistungen		156 550.35
Ambulante Behandlungen		1 797 677.14
Übrige Erträge von Patienten		201 420.15
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		39 970.10
Erträge aus Leistungen an Patienten und an Dritte		363 943.05
Betriebsdefizit 1989.		9 576 169.71
	26 645 067.20	26 645 067.20
Bilanz per 31. Dezember 1989		
Aktiven		
Kassa	15 202.70	
Postcheck	223 640.51	
Bank	37 458.15	
Patienten-Debitoren	3 468 675.80	
Diverse Debitoren	56 212.40	
Verrechnungssteuer	5 652.40	
Vorräte	1 137 442.82	
Transitorische Aktiven	180 731.05	
Betriebseinrichtung	--	
Wertschriften	400 646.16	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		868 372.35
Kreditoren (Übrige)		84 804.50
Transitorische Passiven.		49 126.35
Eigenkapital.		3 254 906.68
Reserve, Rücklagen		864 955.15
Fonds und Stiftungen		403 496.96
	5 525 661.99	5 525 661.99

X. Bericht zur Staatsrechnung 1989

Die finanziellen Kennziffern

	Rechnung 1989	Budget 1989	Rechnung 1988
Laufende Rechnung			
– Ertragsüberschuss	347 770	–	284 593
– Aufwandüberschuss	–	903 325	–
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	36 632 403	26 735 100	27 558 314
Cash flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	20 098 520	11 713 625	18 709 054
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	25 945	–	32 620
– Verwaltungsvermögen	17 683 658	10 715 854	17 010 913
Rückstellungen	2 041 147	1 921 096	1 955 504
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	–
– Finanzierungsfehlbetrag	18 600 975	16 922 571	10 262 808

Laufende Rechnung

Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von 0,9 Mio. Franken resultierte ein Ertragsüberschuss von 0,3 Mio. Franken; das Ergebnis ist somit um 1,2 Mio. Franken besser als budgetiert. Die Gründe dafür liegen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen sind im Vergleich zum Budget von 26,7 Mio. Franken auf 36,6 Mio. Franken angestiegen. Dies ist insbesondere auf den Kauf der «alten Stadtschule» (8 Mio. Fr.) und die Erhöhung des Dotationskapitals der Glarner Kantonalbank (um 5 Mio. Fr.) zurückzuführen. Angesichts dieser beiden grossen Posten fallen die nicht vorgenommenen Investitionen im Strassenbau von 1,4 Mio. Franken kaum ins Gewicht.

Cash flow

Der Cash flow ist die für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons wichtigste Kennziffer. Sie gibt an, wieviele Mittel für die Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen erwirtschaftet wurden. Der Cash flow liegt 8,4 Mio. Franken über dem Voranschlag. Dies ist auf einen höheren Ertrag – vor allem bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern) – sowie auf hohe Zinserträge zurückzuführen. Die Entwicklung des Cash flow sieht wie folgt aus:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Cash flow in Mio. Franken	22,4	21,3	18,3	22,5	18,7	20,1

Abschreibungen

Die Abschreibungen bewegen sich mit 17,6 Mio. Franken im Rahmen des Vorjahres. Sie liegen 7 Mio. Franken über dem Budget, was auf den erhöhten Cash flow zurückzuführen ist.

Rückstellungen

Die Rückstellung aus dem Bausteuer-Ertrag liegt im Rahmen des Vorjahres.

Finanzierung

Der Finanzierungsfehlbetrag im Jahr 1989 beträgt 18,6 Mio. Franken. Diese Kennziffer zeigt, welchen Betrag der Kanton durch Auflösung eigener Reserven oder durch Aufnahme von fremden Mitteln decken muss. **Die folgende Darstellung zeigt die bedenkliche Entwicklung dieser Kennziffer in den letzten Jahren:** Während 1984 und 1985 noch ein Finanzierungsüberschuss und 1986 und 1987 ein bescheidener Finanzierungsfehlbetrag resultierte, explodierte dieser in den letzten zwei Jahren förmlich.

In Mio. Franken	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Finanzierungsüberschuss Finanzierungsfehlbetrag	+4,9	+3,2	-0,7	-0,7	-10,2	-18,6

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt unter Berücksichtigung der Rückstellung 54,7 Prozent, der Neuverschuldungsgrad liegt dementsprechend bei 45,3 Prozent. Diese Entwicklung ist eine direkte Folge der hohen Investitionen (alte Stadtschule, Erhöhung Dotationskapital GKB).

Budgetänderungen / nachträgliche Kreditbeschlüsse

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 1988 das Budget teilweise geändert. Von der Landsgemeinde 1989 wurden weitere, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben beschlossen. Die Änderungen und Kreditbeschlüsse sind in diesem Bericht enthalten. Es handelt sich im wesentlichen um

- die Teuerungszulagen und den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung (inklusive Beitrag an die Lehrerversicherungskasse), was zu einer Belastung der Laufenden Rechnung von 1,3 Mio. Franken führt;
- eine Kürzung des Kredites für die Sanierung der Wäscherei des Kantonsspitals durch den Landrat, wodurch die Investitionsrechnung um 2 Mio. Franken entlastet wird;
- den Kauf der «alten Stadtschule» durch die Landsgemeinde, wodurch die Investitionsrechnung mit 8 Mio Franken belastet wird;
- Beiträge von 0,5 Mio. Franken an die Braunwaldbahn AG und von 0,4 Mio Franken an das SGU (Landsgemeindebeschlüsse), welche die Investitionsrechnung ebenfalls belasten.

Im übrigen genehmigte der Landrat einen Nachkredit von 0,7 Mio. Franken für Massnahmen zur Walderhaltung. Auch dieser Betrag belastet die Investitionsrechnung.

Überblick über die VERWALTUNGSRECHNUNG

Die Verwaltungsrechnung 1989 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsfehlbetrag von 18 600 975.45 Franken** ab.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1989 sah einen Finanzierungsfehlbetrag von rund 16,923 Mio. Franken vor. Dieser liegt nun um 1,678 Mio. Franken höher. Gegenüber der Rechnung 1988 ist eine Erhöhung um 8,338 Mio. Franken festzustellen.

In der folgenden Tabelle sind die Umsatzzahlen der Rechnung 1988, des Budgets 1989 und der Rechnung 1989 dargestellt und die Abweichungen aufgezeigt.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1989	
	1988	1989	1989	zu R 1988	zu B 1989
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	205 340 077	202 847 761	210 944 627	+ 5 604 550	+ 8 096 866
Erträge total	205 624 670	201 944 436	211 292 397	+ 5 667 727	+ 9 347 961
Ertragsüberschuss	284 593	-	347 770	+ 63 177	+ 1 251 095
Aufwandüberschuss	-	903 325	-	-	-
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	50 600 858	53 804 100	56 649 208	+ 6 048 350	+ 2 845 108
Einnahmen total	23 042 544	27 069 000	20 016 805	- 3 025 739	- 7 052 195
Nettoinvestitionen	27 558 314	26 735 100	36 632 403	+ 9 074 089	+ 9 897 303
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	17 010 913	10 715 854	17 683 658	+ 6 72 745	+ 6 967 804
Ertragsüberschuss	284 593	-	347 770	+ 63 177	+ 1 251 095
Aufwandüberschuss	-	903 325	-	-	-
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	10 262 808	16 922 571	18 600 975	+ 8 338 167	+ 1 678 404

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 1989 weist einen **Ertragsüberschuss von 347 769.65 Franken** aus.

Die nächste Tabelle zeigt den Gesamtaufwand und -Ertrag des Kantons, korrigiert um die Verrechnungen, die Einlagen in Rückstellungen, die Abschreibungen sowie die Steueranteile der Gemeinden.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
GESAMTAUFWAND	205 340 077	202 847 761	210 944 627	+ 5 604 550	+ 8 096 866
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	47 393 638	45 615 000	47 954 070	+ 560 432	+ 2 339 070
Buchmäss. Aufwand *)	19 029 038	13 554 250	19 770 750	+ 741 712	+ 6 216 500
NETTO-AUFWAND	138 917 401	143 678 511	143 219 807	+ 4 302 406	- 458 704
GESAMTERTRAG	205 624 669	201 944 436	211 292 397	+ 5 667 728	+ 9 347 961
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	47 393 638	45 615 000	47 954 070	+ 560 432	+ 2 339 070
Buchmäss. Ertrag **)	604 576	937 300	20 000	- 584 576	- 917 300
NETTO-ERTRAG	157 626 455	155 392 136	163 318 327	+ 5 691 872	+ 7 926 191
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	18 709 054	11 713 625	20 098 520	+ 1 389 466	+ 8 384 895
Entnahme aus Rücklagen	574 576	20 000	-	- 574 576	- 20 000
Verfügbarer Ertrag	19 283 630	11 733 625	20 098 520	+ 814 890	+ 8 364 895
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	32 620	-	25 945	- 6 675	+ 25 945
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17 010 913	10 715 854	17 683 658	+ 672 745	+ 6 967 804
Rückstellungen	1 955 504	1 921 096	2 041 147	+ 85 643	+ 120 051
ERTRAGSÜBERSCHUSS	284 593	-	347 770	+ 63 177	+ 1 251 095
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	903 325	-		

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen, Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen Rechn. 1989	
				zu R 1988	zu B 1989
STAATSSTEUER-ERTRÄGE					
Einkommenssteuern	71 565 370	74 000 000	75 325 653	+ 3 760 283	+ 1 325 653
Vermögenssteuern	10 897 509	10 500 000	11 053 622	+ 156 113	+ 553 622
Reinertragssteuern	8 022 425	7 000 000	6 625 428	- 1 396 997	- 374 572
Kapitalsteuern	5 107 102	4 000 000	3 904 695	- 1 202 407	- 95 305
Nach- und Strafsteuern	845 360	300 000	466 837	- 378 523	+ 166 837
Total	96 437 766	95 800 000	97 376 235	+ 938 469	+ 1 576 235
STEUERN BETEILIGUNGS- UND DOMIZILGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften . .	2 500 000	2 000 000	2 000 000	- 500 000	-
Ertragssteuern Betteil.-Gesellschaften . .	1 500 000	1 000 000	1 000 000	- 500 000	-
Total	4 000 000	3 000 000	3 000 000	- 1 000 000	-
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- und Schenkungssteuern . .	3 941 001	2 000 000	4 516 931	+ 575 930	+ 2 516 931
Grundstückgewinnsteuern	4 644 470	3 500 000	5 005 077	+ 360 607	+ 1 505 077
Total	8 585 471	5 500 000	9 522 008	+ 936 537	+ 4 022 008
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 2%, 5%	2 172 783	2 016 000	2 196 956	+ 24 173	+ 180 956
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 967 554	1 916 000	1 961 025	- 6 529	+ 45 025
Total	4 140 337	3 932 000	4 157 981	+ 17 644	+ 225 981
Gesamter Steuerertrag brutto	113 163 574	108 232 000	114 056 224	+ 892 650	+ 5 824 224
./. Gemeindeanteile	47 393 638	45 615 000	47 954 070	+ 560 432	+ 2 339 070
STEUERERTRAG netto KANTON	65 769 936	62 617 000	66 102 154	+ 332 218	+ 3 485 154
AUFWANDSTEUERN					
Motorfahrzeugsteuern	4 183 412	5 600 000	5 133 608	+ 950 196	- 466 392
Fahrrad- und Mofasteuern	279 748	260 000	284 990	+ 5 242	+ 24 990
Schiffahrtssteuern	92 234	88 000	90 900	- 1 334	+ 2 900
Hundesteuern	83 340	90 000	84 747	+ 1 407	- 5 253
Total	4 638 734	6 038 000	5 594 245	+ 955 511	- 443 755

Im Jahre 1989 hat bei den natürlichen Personen für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den juristischen Personen für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern eine Neuveranlagung stattgefunden.

Trotz anhaltend guter Wirtschaftslage machen sich die Auswirkungen der verschiedenen Steuerentlastungen bemerkbar. Der gesamte Steuerertrag netto Kanton weist gegenüber der Rechnung 1988 lediglich eine Steigerung von 0,332 Mio. Franken oder 0,5 Prozent auf. Diese Zuwachsrate liegt deutlich unter der Teuerungsrate von 5 Prozent; der Steuerertrag ist somit gegenüber dem Vorjahr real um 4,5 Prozent gesunken.

Einkommenssteuer

Die Steigerung gegenüber dem Budget 1989 von 1,79 Prozent ist minim; die Steigerung gegenüber der Rechnung 1988 liegt mit 5,25 Prozent im Rahmen der Teuerung.

Vermögenssteuer

Der Ertrag der Vermögenssteuer liegt real im Rahmen von Budget und Vorjahr.

Reinertragssteuer

Bei der Reinertragssteuer wurde der budgetierte Ertrag nicht ganz erreicht. Gegenüber der Rechnung 1988 liegt der Ertrag um 1,4 Mio. Franken tiefer, was darauf zurückzuführen ist, dass die Erträge im zweiten Veranlagungsjahr wesentlich höher ausfallen.

Kapitalsteuer

Der Kapitalsteuer-Ertrag bewegt sich im Rahmen des Budgets, liegt jedoch um 1,2 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Dieser Einbruch ist eine Folge der Tarifreduktion.

Kapital- und Ertragssteuer der Domizilgesellschaften

Die Erträge entsprechen dem Budget. Systembedingt erfolgt die Rechnungstellung im zweiten Jahr der Steuerperiode.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Ergebnis übertrifft das Budget um rund 2,5 Mio. Franken, das Rechnungsergebnis von 1988 um rund 0,6 Mio. Franken.

Grundstückgewinnsteuer

Die gestiegenen Liegenschaftspreise haben zu weit höheren Erträgen geführt. Gegenüber dem Budget beträgt die Steigerung rund 1,5 Mio. Franken, gegenüber der Rechnung 1988 rund 0,4 Mio. Franken.

Aufwandsteuern

Der Ertrag der Motorfahrzeugsteuer wurde um rund 0,5 Mio. Franken zu hoch veranschlagt.

Gemeindeanteile

Die Gemeindeanteile am kantonalen Steuerertrag machen rund 48 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Budget um 2,339 Mio. Franken oder 5,13 Prozent. Gegenüber der Rechnung des Vorjahres beträgt der Zuwachs 0,56 Mio. Franken oder 1,18 Prozent.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	zu B 1989
Direkte Bundessteuer	11 000 000	11 000 000	12 133 363	+ 1 133 363	+ 1 133 363
Verrechnungssteuer	1 026 237	1 000 000	991 390	- 34 847	- 8 610
Total	12 026 237	12 000 000	13 124 753	+ 1 098 516	+ 1 124 753
Militärpflichtersatz	101 304	100 000	108 533	+ 7 229	+ 8 533
Alkoholmonopol	162 852	160 000	143 109	- 19 743	- 16 891
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	-	- 626
Erträge total	12 319 767	12 290 000	13 405 769	+ 1 086 002	+ 1 115 769

1989 ist ein «bundessteuerschwaches» Jahr. Trotzdem liegt der Ertrag um 1,1 Mio. Franken über dem Ergebnis des Vorjahres. Der Periodenbetrag 1988 und 1989 (Kantonsanteil) beträgt 23,133 Mio. Franken. Das fiskalische Ergebnis der direkten Bundessteuer hängt von der Verteilung der Kantonsanteile dieser Steuer ab.

Die übrigen Erträge bewegen sich im Rahmen von Budget und Vorjahresergebnis.

1.3. Erträge aus Regalien und Patenten

Ertrag aus	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	zu B 1989
Salzregal	160 571	150 000	144 894	- 15 677	- 5 106
Wasserwerkregal	2 632 830	2 450 000	2 470 372	- 162 458	+ 20 372
Jagdregal	252 035	260 000	249 760	- 2 275	- 10 240
Fischereiregal	148 665	165 000	149 957	+ 1 292	- 15 043
Regalien total	3 194 101	3 025 000	3 014 983	- 179 118	- 10 017
Handelsreisendenpatente	1 895	3 500	2 726	+ 831	- 774
Hausier- und Ausverkaufpatente	69 475	50 000	25 265	- 44 210	- 24 735
Marktpatente	16 607	16 000	15 645	- 962	- 355
Wirtschaftspatente	108 537	100 000	107 721	- 816	+ 7 721
Bruttoerträge total	3 390 615	3 194 500	3 166 340	- 224 275	- 28 160

Der Gesamtertrag liegt im Rahmen des Budgets; einzelne Positionen wurden jedoch zu optimistisch veranschlagt.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Erträge aus	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Wertschriften, Aktien usw. *)	2 801 506	2 465 000	3 397 293	+ 595 787	+ 932 293
Zins vom Dotationskapital GKB	1 443 750	1 500 000	1 721 875	+ 278 125	+ 221 875
Verzugszinsen	36 651	20 000	76 378	+ 39 727	+ 56 378
Total	4 281 907	3 985 000	5 195 546	+ 913 639	+ 1 210 546
Miet- und Pachtzinsen	169 490	125 000	119 369	- 50 121	- 5 631
Gewinnanteil GKB	2 250 000	2 250 000	2 250 000	-	-
Strombezugsrecht KLL	120 000	120 000	120 000	-	-
Bussen (ganze Verwaltung)	1 265 164	986 000	1 006 070	- 259 094	+ 20 070
Erträge total	8 086 561	7 466 000	8 690 985	+ 604 424	+ 1 224 985

*) inkl. Zinsertrag Gerichte

Der angespannte Geld- und Kapitalmarkt mit seinem hohen Zinsniveau führte zu wesentlich erhöhten Einnahmen. So übertrafen die Einnahmen aus den Wertschriften, Aktien usw. das Budget um rund 932 000 Franken. Die Erhöhung des Dotationskapitals der GKB um 5 Mio. Franken und die gestiegenen Hypothekarzinsen führten ebenfalls zu Mehreinnahmen.

1.5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Gerichte	423 076	419 000	399 943	- 23 133	- 19 057
Handelsregister	176 800	160 000	180 189	+ 3 389	+ 20 189
Lotteriegebühren	47 860	40 000	52 142	+ 4 282	+ 12 142
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	110 728	115 000	115 981	+ 5 253	+ 981
Patent- und Passbüro, Fremdenpolizei	304 941	400 000	339 729	+ 34 788	- 60 271
Schiffahrtskontrolle	12 480	13 000	15 210	+ 2 730	+ 2 210
MF-Steuer und -Gebühren	751 491	725 000	755 551	+ 4 060	+ 30 551
Konzessionen, Schürfgebühren	4 794	6 000	1 393	- 3 401	- 4 607
Grundbuchgebühren	1 885 749	1 500 000	2 025 241	+ 139 492	+ 525 241
Kanzleigegebühren	220 783	185 100	221 958	+ 1 175	+ 36 858
Erträge total	3 938 702	3 563 100	4 107 337	+ 168 635	+ 544 237

Augenfällig ist die massive Steigerung der Erträge aus den Grundbuchgebühren. Dies ist auf den lebhaften Liegenschaftensmarkt zurückzuführen.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1988	1989	1989	zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Benzinzoll-Anteil	1 841 446	2 200 000	1 855 467	+ 14 021	- 344 533
Bundesbeitrag für pol. Überwachung N3	680 717	660 000	954 780	+ 274 063	+ 294 780
Bundesbeitrag für Betrieb und Unterhalt N3	917 724	1 850 000	1 601 058	+ 683 334	- 248 942
Baurechtszins und Umsatzabgabe Raststätten N3	719 730	700 000	847 209	+ 127 479	+ 147 209
Total	4 159 617	5 410 000	5 258 514	+ 1 098 897	- 151 486

Der Gesamtertrag liegt etwa im Rahmen des Budgets. Einzelne Positionen haben sich jedoch stark verändert.

Zufolge Rückgang des Bauvolumens wurde beim Benzinzoll-Anteil der budgetierte Ertrag nicht erreicht. Beim Bundesbeitrag für den Betrieb und Unterhalt N3 wurde im Rechnungsjahr 1988 ein zuviel ausbezahlter Vorschuss aus dem Jahre 1987 belastet. Die Umsatzabgaben der Raststätten an der Nationalstrasse haben sich wiederum erfreulich entwickelt.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettotreffnisse des Kantons) Rechnung 1989 im Vergleich zu Rechnung 1988 und Budget 1989

Ertragsarten	Rechnung		Rechnung 1989	Abweichungen Rechn. 1989	
	1988	Budget 1989		zu R 1988	zu B 1989
Vermögenssteuern natürliche Personen .	4 359 004	4 200 000	4 421 449	+ 62 445	+ 221 449
Kapitalsteuern juristische Personen . .	1 532 130	1 200 000	1 171 408	- 360 722	- 28 592
Einkommenssteuern nat. Personen . . .	41 507 914	42 920 000	43 688 879	+ 2 180 965	+ 768 879
Reinertragssteuern jur. Personen	4 653 007	4 060 000	3 842 748	- 810 259	- 217 252
Staatssteuern total	52 052 055	52 380 000	53 124 484	+ 1 072 429	+ 744 484
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften . .	2 500 000	2 000 000	2 000 000	- 500 000	-
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften . .	1 500 000	1 000 000	1 000 000	- 500 000	-
Nach- und Strafsteuern	693 657	255 000	381 145	- 312 512	+ 126 145
Erbschafts- und Schenkungssteuern . . .	2 561 651	1 300 000	2 936 005	+ 374 354	+ 1 636 005
Grundstückgewinnsteuern	2 322 235	1 750 000	2 502 539	+ 180 304	+ 752 539
Bausteuern 2%, 5%	2 172 783	2 016 000	2 196 956	+ 24 173	+ 180 956
Gewässerschutzzuschlag	1 967 554	1 916 000	1 961 025	- 6 529	+ 45 025
Steuern auf Einkommen und Vermögen total	65 769 935	62 617 000	66 102 154	+ 332 219	+ 3 485 154
Aufwandsteuern	4 638 734	6 038 000	5 594 245	+ 955 511	- 443 755
Steuern total	70 408 669	68 655 000	71 696 399	+ 1 287 730	+ 3 041 399
Anteile an Bundeseinnahmen	12 319 767	12 290 000	13 405 769	+ 1 086 002	+ 1 115 769
Regalien- und Patenteinnahmen	3 390 615	3 194 500	3 166 340	- 224 275	- 28 160
Kapitalerträge, Rückvergütungen	8 086 561	7 466 000	8 690 985	+ 604 424	+ 1 224 985
Steuern und Gebühren	3 938 702	3 563 100	4 107 337	+ 168 635	+ 544 237
Übrige Erträge	4 159 617	5 410 000	5 258 514	+ 1 098 897	- 151 486
Erträge total	102 303 931	100 578 600	106 325 344	+ 4 021 413	+ 5 746 744

Diese Darstellung zeigt die Nettotreffnisse des Kantons bei den wesentlichen Einnahmequellen.

Die Gesamterträge liegen um 5,747 Mio. Franken oder 5,7 Prozent über dem Budget; die Zuwachsrate gegenüber der Rechnung des Vorjahres beträgt jedoch nur 4,021 Mio. Franken oder 3,9 Prozent. Sie liegt damit 1,1 Prozent unter der Teuerungsrate von 5 Prozent; der Gesamtertrag ist somit real gesunken.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

2.1. Finanzdirektion / Passivzinsen

	Rechnung		Rechnung 1989	Abweichungen Rechn. 1989	
	1988	Budget 1989		zu R 1988	zu B 1989
Bank-Kontokorrente	-	-	51 074	+ 51 074	+ 51 074
Bauzinsen N3	44 998	10 000	-	- 44 998	- 10 000
Verzinsung von Darlehen	230 907	220 000	212 500	- 18 407	- 7 500
Zinsen an Fonds und Stiftungen	1 184 815	1 100 000	1 228 661	+ 43 846	+ 128 661
Zins für Steuervorauszahlungen	121 356	100 000	15 678	- 105 678	- 84 322
Total	1 582 076	1 430 000	1 507 913	- 74 163	+ 77 913

Wegen der Verschlechterung der Liquidität musste der Kanton erstmals Kontokorrent-Kredite in Anspruch nehmen. Die Liquiditätsschwierigkeiten wurden dadurch verstärkt, dass die Gemeinden die Steuervorauszahlungen nur äusserst zurückhaltend ablieferten. Daher rührt auch der Minderaufwand bei den Passivzinsen für Steuervorauszahlungen.

In Tabelle 1 im Anhang sind die zu Lasten der Finanzdirektion vorgenommenen Abschreibungen und die Rückstellung aus der Bausteuer aufgelistet.

Bei den **staatseigenen Investitionen** (Hochbauten und Einrichtungen) wurden rund 4,226 Mio. Franken abgeschrieben. Im Sektor **Strassenbauten** betragen die Abschreibungen 4,484 Mio. Franken. Bei den **Investitionsbeiträgen und Beteiligungen** sind für Abschreibungen rund 8,974 Mio. Franken eingesetzt.

Insgesamt wurden Abschreibungen von rund 17,684 Mio. Franken vorgenommen. Wie bereits begründet, konnten dank dem gegenüber dem Budget erhöhten Cash flow zusätzlich 6,968 Mio. Franken abgeschrieben werden.

Dem Bausteuerkonto sind rund 2,041 Mio. Franken zugewiesen worden.

2.2. Polizeidirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Direktionssekretariat	308 896	286 100	312 685	+ 3 789	+ 26 585
Arbeitsinspektorat	43 634	53 250	154 928	+ 111 294	+ 101 678
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	286 231	391 000	331 199	+ 44 968	- 59 801
Jagdwesen	639 341	461 000	464 798	- 174 543	+ 3 798
Fischereiwesen	195 431	178 800	178 719	- 16 712	- 81
Messwesen	22 677	29 100	24 030	+ 1 353	- 5 070
Strassenverkehrsamt	6 241 434	7 545 000	7 255 163	+ 1 013 729	- 289 837
Schiffahrtskontrolle	47 399	54 650	46 613	- 786	- 8 037
Kantonspolizei	6 399 508	6 632 650	6 432 223	+ 32 715	- 200 427
Aufwand total	14 184 551	15 631 550	15 200 358	+ 1 015 807	- 431 192

Infolge Umwandlung der Halbtags- in eine Vollzeitstelle des Arbeitsinspektors liegt der Aufwand für das Arbeitsinspektorat rund 110 000 Franken höher als budgetiert.

Der Aufwand für die Fremdenpolizei liegt rund 60 000 Franken unter dem Budget (Minderausgaben für Ausweispapiere).

Beim Strassenverkehrsamt sind folgende Verrechnungspositionen zu berücksichtigen:

- 4,438 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Kantonsstrassen
- 0,217 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Nationalstrasse N3
- 0,006 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Gemeindestrassen

Bei der Kantonspolizei liegen die Aufwendungen im Rahmen der Rechnung 1988, jedoch rund 200 000 Franken tiefer als budgetiert.

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
AUFWAND					
Zivilschutzverwaltung	455 475	460 924	483 137	+ 27 662	+ 22 213
Zivilschutzausbildung	489 626	455 208	499 127	+ 9 501	+ 43 919
Material und Ausrüstung	46 713	371 550	116 240	+ 69 527	- 255 310
Zivilschutzbauten	-	-	330	+ 330	+ 330
Geschützte Operationsstelle	29 884	242 515	23 126	- 6 758	- 219 389
Aufwand brutto	1 021 698	1 530 197	1 121 960	+ 100 262	- 408 237
ERTRAG					
Bundesvergütungen	172 878	234 146	91 162	- 81 716	- 142 984
Gemeindebeiträge	146 571	205 627	161 679	+ 15 108	- 43 948
Beiträge Dritter	57 557	50 000	94 120	+ 36 563	+ 44 120
Erträge total	377 006	489 773	346 961	- 30 045	- 142 812
Nettoaufwand	644 692	1 040 424	774 999	+ 130 307	- 265 425

Beim Posten «Material und Ausrüstung» für den Zivilschutz liegen Aufwand und Ertrag unter dem Budget (verzögerte Lieferung von persönlicher Ausrüstung und Korpsmaterial durch den Bund).

Die vorgesehene bauliche Sanierung der geschützten Operationsstelle ist im Rechnungsjahr 1989 nicht erfolgt.

2.4. Baudirektion

Das Strassengesetz regelt in Artikel 88 Absatz 1 die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen für die Erstellungs-, Korrekptions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Dem Landrat wird zusätzlich die Kompetenz erteilt, weitere Einnahmen aus der Laufenden Rechnung zu bewilligen.

Gemäss Tabelle 2 (Anhang) beträgt der Überschuss des Strassenverkehrsamtes rund 4,655 Mio. Franken. Der Benzinzoll-Anteil beläuft sich auf rund 1,855 Mio. Franken. Für die Abdeckung des Strassenunterhaltes stehen rund 6,51 Mio. Franken zur Verfügung.

Der Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes vermag den Unterhalt der Strassen nicht zu decken.

Nettoaufwand Kantonsstrassen	6,396 Mio. Franken
Nettoaufwand Nationalstrasse N3	0,217 Mio. Franken
Total Nettoaufwand	6,613 Mio. Franken
Nettoertrag	6,510 Mio. Franken

Fehlbetrag zu Lasten Laufende Rechnung	0,103 Mio. Franken
---	---------------------------

Für Abschreibungen stehen keine Mittel zur Verfügung

2.5. Erziehungsdirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen Rechn. 1989 zu R 1988 zu B 1989	
Direktionssekretariat	294 040	196 210	197 520	- 96 520	+ 1 310
Schulinspektorat	336 726	437 900	451 253	+ 114 527	+ 13 353
Landesarchiv/-Bibliothek	528 843	497 190	498 642	- 30 201	+ 1 452
Turn- und Sportamt	168 015	175 880	150 546	- 17 469	- 25 334
Naturwissenschaftliche Sammlung	50 731	47 900	65 086	+ 14 355	+ 17 186
Berufsberatung	203 893	205 350	243 597	+ 39 704	+ 38 247
Schulpsychologischer Dienst	280 020	321 560	245 435	- 34 585	- 76 125
Berufsbildung/Lehrlingswesen	692 191	1 064 330	949 232	+ 257 041	- 115 098
Volksschule und Kindergärten	16 383 178	14 323 000	15 380 930	- 1 002 248	+ 1 057 930
Gewerbliche Berufsschule	911 692	744 500	923 219	+ 11 529	+ 178 719
Kantonsschule	3 682 939	3 938 640	4 306 138	+ 623 199	+ 367 498
Beiträge an Schulen	3 074 298	3 294 000	3 144 880	+ 70 582	- 149 120
Stipendien	588 633	671 000	408 821	- 179 812	- 262 179
Kulturelle Angelegenheiten	167 286	152 950	150 619	- 16 667	- 2 331
Freulerpalast	73 959	76 570	77 836	+ 3 877	+ 1 266
Nettoaufwand total	27 436 444	26 146 980	27 193 754	- 242 690	+ 1 046 774

Erhebliche Mehrkosten fallen bei der Position «Volksschule und Kindergärten» an. Sie werden insbesondere durch die Beitragsleistungen des Kantons an die Lehrerbesoldungen und an die Kindergärten verursacht.

2.6. Sanitätsdirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen	
				zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Direktionssekretariat	2 440 104	2 670 500	2 589 890	+ 149 786	- 80 610
Lebensmittelinspektorat	307 088	315 100	300 734	- 6 354	- 14 366
Fleischschau	22 046	34 000	29 306	+ 7 260	- 4 694
Sanitätsdienst	103 623	102 400	86 412	- 17 211	- 15 988
Bekämpfung der Lungenkrankheiten *) .	1 182 580	1 044 500	995 220	- 187 360	- 49 280
Drogenberatungsstelle	41 541	45 100	47 327	+ 5 786	+ 2 227
Kantonsspital	8 344 020	9 656 728	9 576 169	+ 1 232 149	- 80 559
Pflegerinnen- und Pflegerschule	515 017	556 900	588 693	+ 73 676	+ 31 793
Nettoaufwand total	12 956 019	14 425 228	14 213 751	+ 1 257 732	- 211 477

*) Höhenklinik Braunwald

Die Tabelle 3 im Anhang zeigt eine Zusammenfassung der Leistungen des Kantons im Gesundheitswesen (Betriebsbeitrag an die Höhenklinik, Defizit Kantonsspital, unentgeltliche Beerdigung, Beitrag an Krankenkassen).

2.7. Fürsorgedirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen	
				zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Direktionssekretariat	146 846	141 400	129 630	- 17 216	- 11 770
Jugendamt und Jugendgericht	35 520	41 100	40 676	+ 5 156	- 424
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	63 404	74 600	103 682	+ 40 278	+ 29 082
Schutzaufsicht	16 477	17 200	16 894	+ 417	- 306
Familienberatungsstelle	98 615	89 900	87 346	- 11 269	- 2 554
Alimenten-Inkassostelle	30 000	30 000	30 000	-	-
Nettoaufwand total	390 862	394 200	408 228	+ 17 366	+ 14 028

Das Rechnungsergebnis liegt im Rahmen von Rechnung 1988 und Budget 1989.

2.8. Forstdirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen	
				zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Forstamt	687 459	731 300	644 708	- 42 751	- 86 592
Amt für Umweltschutz	368 546	847 700	745 830	+ 377 284	- 101 870
Nettoaufwand total	1 056 005	1 579 000	1 390 538	+ 334 533	- 188 462

Der Aufwand des Amtes für Umweltschutz liegt rund 100 000 Franken tiefer als budgetiert, was auf einen verringerten Sachaufwand zurückzuführen ist.

2.9. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen	
				zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	135 011	145 700	132 927	- 2 084	- 12 773
Meliorationsamt	210 881	246 000	249 162	+ 38 281	+ 3 162
Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	200 548	267 300	252 015	+ 51 467	- 15 285
Preiskontrolle	481	2 000	360	- 121	- 1 640
Veterinärdienst	3 028	26 300	43 829	+ 40 801	+ 17 529
Viehwirtschaft	358 711	601 700	398 841	+ 40 130	- 202 859
Viehprämien	29 879	35 800	36 788	+ 6 909	+ 988
Beiträge	182 761	172 100	190 112	+ 7 351	+ 18 012
Nettoaufwand total	1 121 300	1 496 900	1 304 034	+ 182 734	- 192 866

Bei der Position «Viehwirtschaft» liegt der Aufwand rund 200 000 Franken unter dem Budget. Dies deshalb, weil wesentlich weniger Tiere ausgemerzt wurden als erwartet.

2.10. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen	
				zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Landwirtschaftliche Familienzulagen	150 861	167 333	154 961	+ 4 100	- 12 372
AHV, IV	4 784 141	4 864 000	4 684 792	- 99 349	- 179 208
Ergänzungsleistungen	1 722 387	2 028 000	1 782 532	+ 60 145	- 245 468
Nettoaufwand total	6 657 389	7 059 333	6 622 285	- 35 104	- 437 048

Der Tabelle 4 im Anhang können die Beiträge an die Sozialwerke des Bundes entnommen werden. Sie zeigt die Entwicklung zwischen 1980 und 1989. Die Steigerung in diesen zehn Jahren beträgt rund 80 Prozent.

2.11. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und dessen Verwendung in Rechnung 1988,
Budget 1989 und Rechnung 1989

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
10 Landsgemeinde	65 549	59 500	65 737	+ 188	+ 6 237
11 Landrat	173 345	193 200	161 744	- 11 601	- 31 456
12 Ständerat	85 753	76 500	101 481	+ 15 728	+ 24 981
13 Regierungsrat	1 152 046	1 276 800	1 223 272	+ 71 226	- 53 528
14 Regierungskanzlei	1 701 475	1 777 900	1 716 265	+ 14 790	- 61 635
15 Gerichte	2 579 598	2 575 000	2 657 682	+ 78 084	+ 82 682
20 Finanzdirektion	7 104 314	7 069 860	7 292 505	+ 188 191	+ 222 645
30 Polizeidirektion	14 154 553	14 714 250	15 180 358	+ 1 025 805	+ 466 108
35 Militärdirektion	6 006 096	5 524 997	5 258 819	- 747 277	- 266 178
40 Baudirektion	13 225 726	15 092 300	14 425 328	+ 1 199 602	- 666 972
50 Erziehungsdirektion	35 788 505	32 813 080	34 731 550	- 1 056 955	+ 1 918 470
60 Sanitätsdirektion	29 462 870	31 779 528	31 851 070	+ 2 388 200	+ 71 542
65 Fürsorgedirektion	730 744	739 700	737 845	+ 7 101	- 1 855
70 Forstdirektion	1 284 555	1 780 000	1 622 137	+ 337 582	- 157 863
75 Landwirtschaftsdirektion	9 457 352	11 124 600	10 090 556	+ 633 204	- 1 034 044
80 Direktion des Innern	15 944 920	15 881 296	16 103 458	+ 158 538	+ 222 162
90 Teuerungszulagen, Einbau in versicherte Besoldung	-	1 200 000	-	-	- 1 200 000
Aufwand total	138 917 401	143 678 511	143 219 807	+ 4 302 406	- 458 704
Erträge total	157 626 455	155 392 136	163 318 327	+ 5 691 872	+ 7 926 191
Ertragsüberschuss (Cash flow)	18 709 054	11 713 625	20 098 520	+ 1 389 466	+ 8 384 895
Entnahme aus Rückstellungen	574 576	20 000	-	- 574 576	- 20 000
Total verfügbarer Ertrag	19 283 630	11 733 625	20 098 520	+ 8 14 890	+ 8 364 895
Abschreibung Finanzvermögen	32 620	-	25 945	- 6 675	+ 25 945
Abschreibung Verwaltungs-Vermögen:					
- Hochbauten und Einrichtungen	2 729 462	818 904	4 226 196	+ 1 496 734	+ 3 407 292
- Strassenbauten	4 016 231	3 113 000	4 483 509	+ 467 278	+ 1 370 509
- Investitionsbeiträge	10 265 220	6 783 950	8 973 953	- 1 291 267	+ 2 190 003
Einlagen in Rückstellungen	1 955 504	1 921 096	2 041 147	+ 85 643	+ 120 051
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG LAUFENDE RECHNUNG	+ 284 593	- 903 325	+ 347 770	+ 63 177	+ 1 251 095

Der Gesamtaufwand entspricht dem Budget; gegenüber der Rechnung des Vorjahres ist eine Steigerung von 3,1 Prozent zu verzeichnen.

Die Gesamterträge liegen 5,1 Prozent über dem Budget und 3,6 Prozent über der Rechnung des Vorjahres.

3. INVESTITIONSRECHNUNG

Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, Finanzierung und Kapitalveränderung Rechnung 1989

I. Stufe: NETTOINVESTITIONEN			
– Investitionsausgaben *)			Fr. 56 649 209
– Investitionseinnahmen			Fr. 20 016 805
= Nettoinvestitionen			<u>Fr. 36 632 404</u>
II. Stufe: FINANZIERUNG			
– Zunahme Nettoinvestitionen			Fr. 36 632 404
– Selbstfinanzierung:			
– Abschreibungen aus Laufender Rechnung	Fr. 17 683 658		
– Ertragsüberschuss	Fr. 347 770		<u>Fr. 18 031 428</u>
= Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)			<u>Fr. 18 600 976</u>
III. Stufe: KAPITALVERÄNDERUNG			
– Aktivierungen			Fr. 56 649 209
– Passivierungen **)	Fr. 37 700 463		
– Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 18 600 976		<u>Fr. 56 301 439</u>
= Zunahme des Kapitals			<u>Fr. 347 770</u>

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

**) Passivierungen = Investitionseinnahmen und Abschreibungen

Die vorstehende Darstellung zeigt:

- Nettoinvestitionen (Stufe I): rund 36,632 Mio. Franken
- Finanzierung (Stufe II): Zunahme der Nettoinvestitionen rund 36,632 Mio. Franken. Abschreibungen aus Laufender Rechnung und Ertragsüberschuss rund 18,031 Mio. Franken = Eigenfinanzierung. Der Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) beträgt rund 18,601 Mio. Franken.
- Kapitalveränderung (Stufe III): Aktivierungen rund 56,649 Mio. Franken, Passivierungen (Investitionseinnahmen und Abschreibungen) rund 37,7 Mio. Franken, Finanzierungsfehlbetrag rund 18,601 Mio. Franken. Zunahme des Kapitals rund 0,348 Mio. Franken.

**Vergleich der Investitionsrechnung / Finanzierung
Rechnung 1989 zu Rechnung 1988 und Budget 1989**

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Ausgaben total	50 600 858	53 804 100	56 649 209	+ 6 048 351	+ 2 845 109
Einnahmen total	23 042 544	27 069 000	20 016 805	- 3 025 739	- 7 052 195
Nettoinvestitionen	27 558 314	26 735 100	36 632 404	+ 9 074 090	+ 9 897 304
Abschreibungen Verwaltungsaktiven **)	17 010 913	10 715 854	17 683 658	+ 6 72 745	+ 6 967 804
Ertragsüberschuss	284 593	-	347 770	+ 63 177	+ 1 251 095
Aufwandüberschuss	-	903 325	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	10 262 808	16 922 571	18 600 976	+ 8 338 168	+ 1 678 405
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

**) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Die obige Darstellung zeigt die Investitionsausgaben und -einnahmen, die Nettoinvestitionen, die Finanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag der Rechnung 1989.

Gegenüber dem Voranschlag sind bei einigen Positionen wesentliche Verschiebungen sowohl bei den Ausgaben wie bei den Einnahmen eingetreten. So liegen im Strassenwesen die Ausgaben um 7,129 Mio. Franken und die Einnahmen um 5,776 Mio. Franken unter den budgetierten Werten. Im Forstwesen resultierten Minderausgaben von 1,826 Mio. Franken und Mindereinnahmen von 1,361 Mio. Franken.

**Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge Rechnung 1989
im Vergleich zu Rechnung 1988 und Budget 1989 (vor Abschreibungen)**

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
Hochbauten und Einrichtungen	5 088 593	3 659 000	11 729 154	+ 6 640 561	+ 8 070 154
Strassenbauten	4 738 755	6 236 600	4 883 509	+ 144 754	- 1 353 091
Staatseigene Nettoinvestitionen	9 827 348	9 895 600	16 612 663	+ 6 785 315	+ 6 717 063
Investitionsbeiträge	17 730 966	16 839 500	15 019 742	- 2 711 224	- 1 819 758
Dotationskapital GKB	-	-	5 000 000	+ 5 000 000	+ 5 000 000
Gesamte Nettoinvestitionen	27 558 314	26 735 100	36 632 405	+ 9 074 091	+ 9 897 305

Im Bereich «Hochbauten und Einrichtungen» beträgt die Erhöhung gegenüber dem Budget rund 8 Mio. Franken, was auf den Erwerb der «alten Stadtschule» zurückzuführen ist. Beim Strassenbau wurden zufolge des angespannten Baumarktes rund 1,353 Mio. Franken netto Kanton weniger investiert. Die Investitionsbeiträge blieben rund 1,82 Mio. Franken unter den Budgetvorgaben. Die Erhöhung des Dotationskapitals der GKB gilt nach dem harmonisierten Rechnungsmodell als Ausgabe in der Investitionsrechnung, da sie mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung zusammenhängt und nicht realisiert werden kann.

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1989, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 5

In Tabelle 5 im Anhang sind sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1989 nach Direktionen und Investitionsbereichen systematisch dargestellt.

Ende des Rechnungsjahres 1988 betrug das abzuschreibende Verwaltungsvermögen rund 25,525 Mio. Franken. Nach Aufrechnung der Nettoinvestitionen im Jahre 1989 und vor Abschreibungen beträgt es rund 57,157 Mio. Franken (ohne Dotationskapital GKB). Die Abschreibungen im Rechnungsjahr 1989 stehen mit rund 17,684 Mio. Franken zu Buche. Es verbleibt ein Tilgungsbestand von rund 39,474 Mio. Franken.

Die Entwicklung der Tilgungsbestände über vier Rechnungsjahre:	Jahr	total	Anteil Gewässerschutz
	1986	11,89 Mio. Fr.	9,39 Mio. Fr.
	1987	14,57 Mio. Fr.	9,47 Mio. Fr.
	1988	25,52 Mio. Fr.	10,63 Mio. Fr.
	1989	39,47 Mio. Fr.	11,9 Mio. Fr.

4. BESTANDESRECHNUNG (Bilanz)

Die Bestandesrechnung auf den 31.12.1989 weist beidseitig die Summe von 183,041 Mio. Franken aus.

Das **Finanzvermögen** hat gegenüber dem Rechnungsjahr 1988 von rund 105,633 Mio. Franken auf 91,161 Mio. Franken, also um 14,472 Mio. Franken abgenommen. Dies ist auf den erhöhten Mittelbedarf für die Investitionen zurückzuführen.

Dementsprechend ist das **Verwaltungsvermögen** gegenüber dem Rechnungsjahr 1988 von rund 73,179 Mio. Franken auf 91,88 Mio. Franken, also um 18,7 Mio. Franken angestiegen.

Bei den **Passiven** hat das Fremdkapital vom Jahre 1988 von rund 128,206 Mio. Franken auf 132,086 Mio. Franken zugenommen, was auf den vermehrten Fremdmittelbedarf zurückzuführen ist.

Das **Eigenkapital** veränderte sich um den Vorschlag von 0,348 Mio. Franken und beträgt per 31.12.1989 rund 50,954 Mio. Franken.

In der nachfolgenden Darstellung ist eine konsolidierte Bestandesrechnung (inkl. Gerichte und Kantonsspital) enthalten.

Konsolidierte BESTANDESRECHNUNG 1988 und 1989 (inkl. Gerichte und Spital)

	31. Dezember 1988		31. Dezember 1989	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
FINANZVERMÖGEN				
100 Kassen	87 693.07		58 972.17	
101 Postcheck	3 923 303.02		7 024 555.57	
102 Banken	1 933 681.70		2 767 213.10	
111 Kontokorrente	739 988.93		---	
112 Steuerguthaben	37 173 566.--		44 762 724.65	
114 Ausstehende Gemeindebeiträge	2 530 387.--		2 662 531.30	
115 Debitoren	17 230 217.85		18 371 940.93	
116 Festgelder	25 615 807.05		3 400 000.--	
119 Vorschüsse	1 085 553.60		1 471 636.20	
120 Wertpapiere	17 605 591.91		16 448 146.16	
122 Darlehen und Hypotheken	12 000.--		12 000.--	
123 Liegenschaften	1.--		1.--	
129 Münzen und diverse Anlagen	1.--		1.--	
139 Transitorische Aktiven	1 423 469.50		1 071 237.40	
VERWALTUNGSVERMÖGEN				
141 Tiefbauten	3 500 000.--		3 900 000.--	
143 Hochbauten	2 755 659.35		9 958 617.20	
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--		2.--	
147 Vorräte	1 271 426.02		1 176 814.62	
152 Darl. + Beteiligungen Gemeinden	539 650.--		504 710.--	
153 Darl. + Beteiligungen eigene Anstalten	33 564 986.94		38 254 906.68	
154 Darl. + Beteiligungen gem. wirt. Unternehmen	13 561 506.--		13 605 006.--	
155 Darl. + Beteiligungen private Institutionen	107 708.95		95 708.95	
156 Darl. + Beteiligungen private Haushalte	376 500.--		411 000.--	
162 Investitionsbeiträge Gemeinden	13 229 602.45		19 196 779.70	
164 Investitionsbeiträge gem. wirt. Unternehmen	1.--		100 001.--	
165 Investitionsbeiträge private Institutionen	4 500 000.--		4 013 550.--	
166 Investitionsbeiträge private Haushalte	1 000 000.--		1 800 000.--	
FREMDKAPITAL				
200 Kreditoren		39 563 934.84		43 363 558.34
205 Kontokorrente		---		14 646 989.74
211 Kurzfristige Schulden		3 305 767.41		3 185 870.11
221 Schuldscheine		5 000 000.--		10 000 000.--
231 Personalversicherungskassen		8 317 217.--		---
232 Personalsparkassen		12 582 455.23		---
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds		36 075 281.45		36 187 148.90
Fonds und Stiftungen Kantonsspital		411 079.36		403 496.96
240 Rückstellungen Laufende Rechnung		10 210 541.75		9 637 437.25
241 Rückstellungen Investitionsrechnung		8 333 874.79		10 207 924.89
242 Rückstellungen Kantonsspital		943 659.65		864 955.15
259 Transitorische Passiven		4 842 900.51		2 039 276.05
EIGENKAPITAL				
290 Steuerreserven		39 988 162.04		39 988 162.04
291 Freie Reserven		235 885.96		235 885.96
292 Vor- und Rückschläge		13 957 544.35		13 985 250.24
	183 768 304.34	183 768 304.34	184 745 955.63	184 745 955.63

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Finanzen des Kantons geraten je länger je mehr aus dem Gleichgewicht. Zwar liegt der Cash flow von 20,1 Mio. Franken im Durchschnitt der Vorjahre. Real ist er aber seit 1984 um 12,6 Prozent gesunken. Da die Nettoinvestitionen gleichzeitig auf 36,6 Mio. Franken angewachsen sind, ist der Selbstfinanzierungsgrad auf 54,7 Prozent gesunken. Ein Neuverschuldungsgrad von 45,3 Prozent ist mittel- und längerfristig volkswirtschaftlich nicht zu verantworten. **Auf die Dauer ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 80 bis 100 Prozent anzustreben, wie dies Artikel 1 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vorschreibt.**

Um eine bessere Eigenfinanzierung zu erreichen, muss die Laufende Rechnung entlastet werden. Dies kann nur durch Einsparungen oder höhere Einnahmen (Steuererhöhungen) geschehen.

Im Investitionsbereich – staatseigene Investitionen und Investitionsbeiträge – drängt sich allenfalls eine Plafonierung und eine klare Prioritätensetzung auf.

6. Stand der Verpflichtungskredite per 31. Dezember 1989

Laut Artikel 30 Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio. Franken	Stand 31. 12. 88	Stand 31. 12. 89	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite			
inkl. Nationalstrasse N3	612,4	640,0	+ 27,6
Anteil Bund und Dritte	466,4	468,3	+ 1,9
Nettoanteil Kanton	146,0	171,7	+ 25,7
davon beansprucht	93,0	106,2	+ 13,2
Noch nicht beanspruchte Kredite	53,0	65,5	+ 12,5
Hievon entfallen auf:			
– Staatseigene Objekte (inkl. N3)	26,7	31,0	+ 4,3
– Staatsbeiträge an Gemeinden + Dritte	26,3	34,5	+ 8,2

Die wesentlichen Veränderungen des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1988 von rund 26,7 Mio. Franken um rund 4,3 Mio. auf 31 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu. Ein Zuwachs ist zu verzeichnen bei den Verwaltungsliegenschaften (alte Stadtschule) und für das AC-Labor um rund 8,7 Mio. Franken. Grössere Reduktionen traten ein beim Strassenwesen (Kantonsstrassen, Lawinenverbauungen Sernftalstrasse) und beim Kantonsspital (Computer-Tomograph) um rund 4,6 Mio. Franken.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Zunahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 26,2 Mio. Franken um rund 8,3 Mio. auf 34,5 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– Gewässerschutz	rund 1,3 Mio. Franken
– Braunwaldbahn AG	rund 0,7 Mio. Franken
– Schulhausbauten	rund 1,5 Mio. Franken
– Anlagen für sportliche Ausbildung	rund 0,7 Mio. Franken
– Waldbauprojekte der Gemeinden	rund 6,2 Mio. Franken

Grössere Reduktionen von Verpflichtungen ergeben sich für

– Beiträge an Hochschulen	rund 0,9 Mio. Franken
– Baubeiträge an Alterswohn- und Pflegeheime	rund 1,1 Mio. Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte sind gegenüber dem Vorjahr von rund 53 Mio. auf rund 66 Mio. Franken angestiegen. Die Zunahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1989 beträgt rund 13 Mio. Franken.

RECHNUNG 1989**Abschreibungen und Rückstellungen z.L. der Laufenden Rechnung (Details)**

Exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

Tabelle 1

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988	Rechn. 1989 zu B 1989
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Fischbrutanstalt	30 000	20 000	20 000	- 10 000	-
EDV-Anlagen	428 839	165 000	416 303	- 12 536	+ 251 303
Verwaltungsliegenschaften	589 545	52 000	738 943	+ 149 398	+ 686 943
Kantonsspital: Laufende Investitionen	1 247 853	430 000	2 466 772	+ 1 218 919	+ 2 036 772
Zeughaus-Renovation	217 278	94 904	544 206	+ 326 928	+ 449 302
Naturwissenschaftliche Sammlung	211 516	57 000	39 972	- 171 544	- 17 028
Autoprüfanlage Biäsche	4 431	-	-	- 4 431	-
	2 729 462	818 904	4 226 196	+ 1 496 734	+ 3 407 292
Strassenbauten					
Kantonsstrassen und Brücken	2 566 425	2 163 000	3 169 559	+ 603 134	+ 1 006 559
Radroute Linthal bis Bilten	289 100	125 000	290 304	+ 1 204	+ 165 304
N3 und Nebenanlagen	870 153	725 000	769 646	- 100 507	+ 44 646
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	290 553	100 000	254 000	- 36 553	+ 154 000
	4 016 231	3 113 000	4 483 509	+ 467 278	+ 1 370 509
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	6 745 693	3 931 904	8 709 705	+ 1 964 012	+ 4 777 801
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	39 739	-	-	- 39 739	-
Wasserbauten	203 721	236 000	249 100	+ 45 379	+ 13 100
Schulhausbauten	350 152	543 000	844 995	+ 494 843	+ 301 995
Anlagen für sportliche Ausbildung	330 177	450 000	508 980	+ 178 803	+ 58 980
Zivilschutzbauten Gemeinden	498 888	129 000	170 099	- 328 789	+ 41 099
Gewässerschutz	1 967 554	1 916 000	1 961 025	- 6 529	+ 45 025
Kehrichtverbrennungsanlage	162 680	20 000	-	- 162 680	- 20 000
Verbauungen und Aufforstungen	514 487	257 000	446 674	- 67 813	+ 189 674
Meliorationen und ldw. Hochbauten	552 959	500 000	748 985	+ 196 026	+ 248 985
Wohnbausanierung Berg und Tal	269 515	180 000	417 013	+ 147 498	+ 237 013
Waldwege und Waldstrassen	482 687	269 000	374 413	- 108 274	+ 105 413
Alterswohn- und Pflegeheime	732 962	577 000	818 182	+ 85 220	+ 241 182
Höhenklinik Braunwald	1 405 722	711 450	711 450	- 694 272	-
Braunwaldbahn AG	-	-	399 350	+ 399 350	+ 399 350
Fridlihuus: Baubeitrag	1 500 000	-	-	- 1 500 000	-
Informationsstelle Glarnerland	4 516	-	18 905	+ 14 389	+ 18 905
Waldbauprojekte	260 713	245 000	326 373	+ 65 660	+ 81 373
Massnahmen Walderhaltung	988 749	523 000	750 843	- 237 906	+ 227 843
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	-	-	-	-	-
Balm, Jona: Baubeitrag	-	100 000	100 000	+ 100 000	-
Evang. Pflegeschule Chur: Baubeitrag	-	127 500	127 568	+ 127 568	+ 68
INVESTITIONSBEITRÄGE	10 265 221	6 783 950	8 973 955	- 1 291 266	+ 2 190 005
ABSCHREIBUNGEN TOTAL	17 010 914	10 715 854	17 683 660	+ 672 746	+ 6 967 806
Einlagen in Rückstellungen					
Kantonale Bausteuer	1 955 505	1 921 096	2 041 147	+ 85 642	+ 120 051

RECHNUNG 1989

Tabelle 2

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Mofa-Steuer-, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1988	Budget 1989	Rechnung 1989	Abweichungen zu R 1988 zu B 1989	
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	4 183 412	5 600 000	5 133 608	+ 950 196	- 466 392
Steuer-, Geb., Verkauf Vignetten usw.	945 714	865 000	986 207	+ 40 493	+ 121 207
Fahrrad- und Mofataxen	279 748	260 000	284 990	+ 5 242	+ 24 990
Schwerverkehrsabgabe	832 561	820 000	850 358	+ 17 797	+ 30 358
ERTRÄGE TOTAL	6 241 435	7 545 000	7 255 163	+ 1 013 728	- 289 837
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuer	549 857	700 000	657 043	+ 107 186	- 42 957
Haftpflichtversicherungen	127 597	129 000	115 967	- 11 630	- 13 033
Verwaltungsaufwand	942 501	971 700	996 605	+ 54 104	+ 24 905
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	50 000	125 000	6 093	- 43 907	- 118 907
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	807 584	800 000	824 847	+ 17 263	+ 24 847
AUFWAND TOTAL	2 477 539	2 725 700	2 600 555	+ 123 016	- 125 145
Überschuss Strassenverkehrsamt	3 763 896	4 819 300	4 654 608	+ 890 712	- 164 692
Benzinzoll-Anteil	1 841 446	2 200 000	1 855 467	+ 14 021	- 344 533
ÜBERSCHUSS TOTAL	5 605 342	7 019 300	6 510 075	+ 904 733	- 509 225
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 213 544	1 135 500	1 228 616	+ 15 072	+ 93 116
Sachaufwand netto	199 025	1 617 000	690 122	+ 491 097	- 926 878
Aufwand N3 netto	1 412 569	2 752 500	1 918 738	+ 506 169	- 833 762
Bundesbeitrag Unterhalt N3	917 724	2 687 000	1 701 736	+ 784 012	- 985 264
Nettoaufwand total	494 845	65 500	217 002	- 277 843	+ 151 502
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 266 998	1 152 300	1 072 599	- 194 399	- 79 701
Sachaufwand	4 551 557	4 904 200	5 323 105	+ 771 548	+ 418 905
Aufwand Kantonsstrassen netto	5 818 555	6 056 500	6 395 704	+ 577 149	+ 339 204
AUFWAND STRASSEN TOTAL	6 313 400	6 122 000	6 612 706	+ 299 306	+ 490 706
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	-	897 300	-	-	-
AUFWANDÜBERSCHUSS (z.L. Laufender Rechnung)	708 058	-	102 631	- 605 427	+ 999 931
VERWENDUNG in Verrechnung für:					
- Abschreibung Kantonsstrassen	-	500 000	-	-	- 500 000
- Abschreibung N3	-	297 300	-	-	- 297 300
- Abschreibung Radroute	-	100 000	-	-	- 100 000
Abschreibungen total	-	897 300	-	-	- 897 300

RECHNUNG 1989

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag Kranken- kassen	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
Budget					
1980	550 000	4 469 000	250 000	940 000	6 209 000
1981	625 000	4 900 000	250 000	940 000	6 715 000
1982	675 000	5 535 000	280 000	940 000	7 430 000
1983	832 000	5 389 000	290 000	895 000	7 406 000
1984	986 000	6 612 000	300 000	895 000	8 793 000
1985	983 000	6 994 700	300 000	906 000	9 183 700
1986	987 000	7 954 500	335 000	905 000	10 181 500
1987	1 045 000	8 551 400	335 000	1 132 000	11 063 400
1988	1 079 000	9 696 400	305 000	1 200 000	12 280 400
1989	985 000	9 656 700	350 000	1 250 000	12 241 700

RECHNUNG 1989

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV und Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	2 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
Budget											
1980	205 000	68 333	136 667	3 652 000	1 724 000	1 792 000	3 584 000	2 100 000	1 596 000	504 000	4 224 667
1981	180 000	60 000	120 000	3 542 000	1 317 000	1 619 667	3 239 333	2 200 000	1 705 000	495 000	3 854 333
1982	159 000	53 000	106 000	3 984 000	1 546 000	1 843 333	3 686 667	2 500 000	1 937 500	562 500	4 355 167
1983	147 000	49 000	98 000	4 028 000	1 496 000	1 841 333	3 682 667	2 500 000	1 937 000	563 000	4 343 667
1984	188 000	62 700	125 300	4 467 000	1 699 000	2 055 400	4 110 600	2 850 000	2 208 750	641 250	4 877 150
1985	199 000	66 333	132 667	4 417 000	1 836 000	2 084 333	4 168 667	2 850 000	2 223 000	627 000	4 928 334
1986	246 000	82 000	164 000	4 268 000	1 917 000	2 061 666	4 123 334	3 100 000	1 953 000	1 147 000	5 434 334
1987	251 000	83 700	167 300	4 078 000	2 442 000	2 173 300	4 346 700	3 800 000	2 337 000	1 463 000	5 977 000
1988	239 000	79 700	159 300	4 339 000	2 687 000	2 342 000	4 684 000	4 800 000	2 952 000	1 848 000	6 691 300
1989	251 000	83 667	167 333	4 538 000	2 758 000	2 432 000	4 864 000	5 200 000	3 172 000	2 028 000	7 059 333

RECHNUNG 1989

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- inve- stitionen	Tilgungs- bestand 31.12.1988	Tilgungs- bestand 31.12.1989 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1989	Tilgungs- bestand 31.12.1989 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
FINANZDIREKTION								
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	416 303	-	416 303	1	416 304	416 303	1	-
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	-	-	-	1	1	-	1	-
	416 303	-	416 303	2	416 305	416 303	2	-
POLIZEIDIREKTION								
Fischbrutanstalt	138 380	-	138 380	111 298	249 678	20 000	229 678	+ 118 380
Autoprüfanlage Bläsche	-	-	-	1	1	-	1	-
	138 380	-	138 380	111 299	249 679	20 000	229 679	+ 118 380
MILITÄRDIREKTION								
Zivilschutzbauten	494 468	324 369	170 099	-	170 099	170 099	-	-
Zeughaus-Renovation	99 851	-	99 851	444 356	544 207	544 206	1	- 444 355
	594 319	324 369	269 950	444 356	714 306	714 305	1	- 444 355
BAUDIREKTION								
Verwaltungsliegenschaften	8 238 943	-	8 238 943	1 000 000	9 238 943	738 943	8 500 000	+ 7 500 000
Kantonsstrassen	9 669 559	5 800 000	3 869 559	2 500 000	6 369 559	3 169 559	3 200 000	+ 700 000
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	398 375	44 375	354 000	-	354 000	254 000	100 000	+ 100 000
N3 und Nebenanlagen	4 884 223	4 314 577	569 646	500 000	1 069 646	769 646	300 000	- 200 000
Radroute Linthal bis Bilten	90 304	-	90 304	500 000	590 304	290 304	300 000	- 200 000
Gewässerschutzbeiträge	6 160 215	2 932 013	3 228 202	10 629 602	13 857 804	1 961 025	11 896 779	+ 1 267 177
Wasserbauten	430 555	181 455	249 100	-	249 100	249 100	-	-
Wohnbausanierung Berg und Tal	1 149 173	632 160	517 013	200 000	717 013	417 013	300 000	+ 100 000
Braunwaldbahn AG	499 350	-	499 350	-	499 350	399 350	100 000	+ 100 000
	31 520 697	13 904 580	17 616 117	15 329 602	32 945 719	8 248 940	24 696 779	+ 9 367 177
ERZIEHUNGSDIREKTION								
Anlagen für sportliche Ausbildung	1 708 980	-	1 708 980	300 000	2 008 980	508 980	1 500 000	+ 1 200 000
Naturwissenschaftliche Sammlung	39 972	-	39 972	-	39 972	39 972	-	-
Schulhausbau-Beiträge	2 044 995	-	2 044 995	300 000	2 344 995	844 995	1 500 000	+ 1 200 000
Gewerbliche Berufsschulgebäude	-	-	-	1	1	-	1	-
Kantonsschulgebäude	-	-	-	1	1	-	1	-
	3 793 947	-	3 793 947	600 002	4 393 949	1 393 947	3 000 002	+ 2 400 000

SANITÄTSDIREKTION								
Höhenklinik Braunwald	225 000	–	225 000	4 500 000	4 725 000	711 450	4 013 550	– 486 450
Projektierungskosten Spitalsanierung . .	28 933	–	28 933	–	28 933	–	28 933	+ 28 933
Dachsanierung Haus 1	140 642	–	140 642	400 000	540 642	440 642	100 000	– 300 000
Computer-Tomograph	620 850	–	620 850	500 000	1 120 850	620 850	500 000	–
Brandschutz, Pflegebetten	161 122	–	161 122	–	161 122	161 122	–	–
Verbesserung Hygiene-Einrichtungen . .	523 253	–	523 253	–	523 253	423 253	100 000	+ 100 000
Ersatzanschaffungen Pflegebereich + OP	254 643	–	254 643	–	254 643	254 643	–	–
Sanierung Wäscherei	998 762	–	998 762	–	998 762	498 762	500 000	+ 500 000
Massnahmen für Strahlenschutz	67 500	–	67 500	–	67 500	67 500	–	–
Evang. Pflegeschule Chur: Baubeitrag . .	127 568	–	127 568	–	127 568	127 568	–	–
	3 148 273	–	3 148 273	5 400 000	8 548 273	3 305 790	5 242 483	– 157 517
FÜRSORGEDIREKTION								
Alterswohn- und Pflegeheime	1 118 182	–	1 118 182	500 000	1 618 182	818 182	800 000	+ 300 000
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	–	100 000	–	100 000	100 000	–	–
	1 218 182	–	1 218 182	500 000	1 718 182	918 182	800 000	+ 300 000
FORSTDIREKTION								
Verbauungen und Aufforstungen	1 838 342	1 291 668	546 674	500 000	1 046 674	446 674	600 000	+ 100 000
Waldwege und Waldstrassen	756 059	281 646	474 413	300 000	774 413	374 413	400 000	+ 100 000
Waldbauprojekte	996 792	670 419	326 373	–	326 373	326 373	–	–
Massnahmen Walderhaltung	4 145 355	1 894 512	2 250 843	1 000 000	3 250 843	750 843	2 500 000	+ 1 500 000
	7 736 548	4 138 245	3 598 303	1 800 000	5 398 303	1 898 303	3 500 000	+ 1 700 000
LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION								
Meliorationen und landw. Hochbauten . .	3 049 441	1 600 456	1 448 985	800 000	2 248 985	748 985	1 500 000	+ 700 000
DIREKTION DES INNERN								
Investitionshilfedarlehen	–	34 940	– 34 940	539 650	504 710	–	504 710	– 34 940
Informationsstelle Glarnerland	33 120	14 215	18 905	–	18 905	18 905	–	–
	33 120	49 155	– 16 035	539 650	523 615	18 905	504 710	– 34 940
Pro Memoria	–	–	–	4	4	–	4	–
GESAMTTOTAL RECHUNG 1989	51 649 210	20 016 805	31 632 405	25 524 915	57 157 320	17 683 660	39 473 660	+13 948 745
GESAMTTOTAL BUDGET 1989	53 804 100	27 069 000	26 735 100	35 962 670	62 697 770	10 715 854	51 981 916	+16 019 246
GESAMTTOTAL RECHNUNG 1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	14 977 515	42 535 829	17 010 914	25 524 915	+10 547 400



XI. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1990

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	67 000.-		59 500.-		65 549.05	
10 Landsgemeinde	67 000.-		59 500.-		65 549.05	
11 Landrat	193 200.-		193 200.-		173 345.--	
10 Landrat	193 200.-		193 200.-		173 345.--	
12 Ständerat	94 000.-		76 500.-		85 753.--	
10 Ständerat	94 000.-		76 500.-		85 753.--	
13 Regierungsrat	1 397 500.-	65 000.-	1 276 800.-	85 000.-	1 152 045.60	62 422.60
10 Regierungsrat	1 397 500.-	65 000.-	1 276 800.-	85 000.-	1 152 045.60	62 422.60
14 Regierungskanzlei	2 098 800.-	302 000.-	1 777 900.-	293 000.-	1 701 474.75	296 165.95
10 Regierungskanzlei	868 000.-	87 000.-	746 100.-	82 000.-	769 190.10	82 764.--
15 Weibelamt	300 400.-	13 000.-	317 500.-	11 000.-	270 681.45	38 571.80
18 Telefonzentrale	523 400.-	194 000.-	493 000.-	192 000.-	454 733.75	167 060.15
20 Gesetzessammlung	64 000.-	8 000.-	96 300.-	8 000.-	81 287.10	7 770.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung					18 310.60	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege						
40 Fahrtsfeier	23 000.-		25 000.-		41 256.45	
90 Beiträge	320 000.-		100 000.-		66 015.30	
15 Richterliche Behörden	2 571 700.-	1 356 000.-	2 575 000.-	1 375 900.-	2 612 217.75	1 541 789.80
05 Gerichtskanzlei	778 500.-	13 000.-	790 300.-	10 500.-	831 980.45	17 480.15
10 Verhöramt	362 300.-	30 500.-	360 200.-	35 000.-	368 549.60	34 561.50
15 Strafgerichte	189 700.-	965 000.-	184 600.-	955 000.-	186 518.05	1 138 908.60
20 Zivilgerichte	380 600.-	262 000.-	375 300.-	291 700.-	365 616.50	263 331.10
25 Konkursamt	97 700.-		95 200.-		101 308.55	
30 Obergericht	92 700.-	32 500.-	91 000.-	32 200.-	103 195.90	47 841.50
31 Verwaltungsgericht	397 200.-	23 000.-	396 900.-	21 500.-	434 540.60	14 815.45
35 Strafvollzug	273 000.-	30 000.-	281 500.-	30 000.-	220 508.10	24 851.50
20 Finanzdirektion	73 586 390.-	146 984 040.-	65 321 810.-	133 032 900.-	73 464 370.14	137 938 715.91
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	263 100.-		221 000.-		220 968.20	763.--
10 Staatskasse	1 323 300.-	1 600.-	1 156 300.-	7 200.-	1 171 996.37	26 131.11

11 Personaldienst	490 200.-		325 100.-	1000.-		110 315.30
12 Informatik und Organisation EDV	300 400.-	300 400.-	275 800.-	275 800.-	249 920.25	249 920.25
15 Finanzkontrolle	208 100.-	12 000.-	210 800.-	10 000.-	208 224.55	33 728.95
20 Steuerverwaltung	2 322 300.-	45 000.-	2 441 360.-	28 000.-	2 383 035.65	48 422.20
25 Handelsregister	158 840.-	175 000.-	159 500.-	160 500.-	168 097.40	176 799.95
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	44 585 000.-	98 390 500.-	43 165 000.-	95 890 500.-	43 692 052.70	96 656 438.-
35 Bausteuerzuschlag		2 241 000.-		2 016 000.-		2 172 782.85
40 Gewässerschutzzuschlag		1 966 000.-		1 916 000.-		1 967 554.10
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 925 000.-	5 500 000.-	700 000.-	2 000 000.-	1 379 350.45	3 941 001.35
50 Grundstückgewinnsteuer	1 750 000.-	3 500 000.-	1 750 000.-	3 500 000.-	2 322 234.85	4 644 469.75
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		17 030 000.-		14 280 000.-		14 305 611.35
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte		3 354 800.-		2 726 000.-	2 500.-	2 918 194.35
70 Steuern der Domizilgesellschaften		6 000 000.-		3 000 000.-		4 000 000.-
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	980 000.-	980 000.-	850 000.-	850 000.-	1 007 179.70	1 007 179.70
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	2 000 000.-	6 447 740.-	1 430 000.-	5 434 600.-	1 582 076.75	5 185 142.95
85 Abschreibungen	15 607 150.-	20 000.-	10 715 854.-	917 300.-	17 010 913.42	30 000.-
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 673 000.-	1 020 000.-	1 921 096.-	20 000.-	1 955 504.55	574 576.05
30 Polizeidirektion	15 339 050.-	10 247 600.-	15 631 550.-	10 171 800.-	14 184 553.10	8 806 883.75
10 Direktionssekretariat	318 520.-	319 200.-	286 100.-	317 200.-	308 896.35	312 711.45
15 Arbeitsinspektorat	136 220.-	60 000.-	53 250.-	30 000.-	43 634.35	14 679.-
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	360 000.-	469 000.-	391 000.-	471 500.-	286 231.05	395 339.75
30 Jagdwesen	512 660.-	524 600.-	461 000.-	449 100.-	639 341.45	501 338.40
40 Fischereiwesen	187 300.-	190 500.-	178 800.-	183 700.-	195 430.65	170 234.20
50 Messwesen	29 150.-		29 100.-		22 677.10	
60 Strassenverkehrsamt	7 340 500.-	7 340 500.-	7 545 000.-	7 545 000.-	6 241 434.85	6 241 434.85
70 Schifffahrtskontrolle	54 800.-	103 500.-	54 650.-	101 500.-	47 398.95	105 238.50
80 Kantonspolizei	6 399 900.-	1 240 300.-	6 632 650.-	1 073 800.-	6 399 508.35	1 065 907.60
35 Militärdirektion	5 070 520.-	3 493 530.-	5 524 997.-	3 443 773.-	6 006 095.95	4 181 240.65
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	588 375.-	112 500.-	569 200.-	126 500.-	587 108.90	139 352.70
20 Zivilschutzverwaltung	507 495.-	8 000.-	460 924.-	8 000.-	455 474.50	10 748.-
25 Zivilschutz-Ausbildung	401 160.-	228 780.-	455 208.-	214 300.-	489 625.70	191 126.50
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	39 300.-	24 650.-	371 550.-	267 473.-	46 712.90	84 345.70
35 Zivilschutzbauten						90 786.90
40 Geschützte Operationsstelle	22 010.-		242 515.-		29 883.65	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	82 530.-	10 000.-	72 100.-	10 000.-	36 304.85	111 540.80
55 Kulturgüterschutz	29 650.-					
60 Zeughausbetrieb	3 372 900.-	3 079 600.-	3 327 000.-	2 797 500.-	4 345 596.85	3 540 041.05
65 ALST Unterkunft	27 100.-	30 000.-	26 500.-	20 000.-	15 388.60	13 299.-

	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	17 081 200.-	11 855 000.-	15 092 300.-	11 163 800.-	13 225 726.40	9 586 699.12
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 315 000.-	575 000.-	2 210 200.-	570 000.-	2 062 066.30	950 456.50
10 Verwaltungsliegenschaften	1 441 000.-	122 000.-	1 239 600.-	132 000.-	1 069 424.60	190 239.95
20 Unterhalt Kantonsstrassen	7 409 000.-	6 570 000.-	6 567 300.-	6 567 300.-	6 388 020.20	6 174 807.15
25 Unterhalt N3 / Werkhof Bäsche	4 491 000.-	4 491 000.-	3 657 500.-	3 657 500.-	2 617 327.85	2 122 482.12
35 Ölwehr	45 200.-	17 000.-	47 700.-	12 000.-	29 088.25	18 261.40
50 Beiträge	1 380 000.-	80 000.-	1 370 000.-	225 000.-	1 059 799.20	130 452.-
50 Erziehungsdirektion	36 852 950.-	7 405 800.-	32 813 080.-	6 666 100.-	35 788 505.05	8 352 059.70
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	194 900.-	500.-	196 210.-		294 672.60	632.10
10 Schulinspektorat	447 700.-		437 900.-		337 705.30	979.70
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	51 000.-					
15 Landesarchiv	316 200.-		499 190.-	2 000.-	528 904.55	62.-
16 Landesbibliothek	507 330.-					
20 Turn- und Sportamt	295 700.-	111 000.-	276 880.-	101 000.-	283 374.60	115 359.45
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	69 400.-		47 900.-		50 731.10	
30 Berufsberatung	207 300.-		205 350.-		204 755.85	862.80
35 Schulpsychologischer Dienst	399 600.-	75 400.-	421 960.-	100 400.-	347 310.35	67 290.40
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 866 900.-	781 200.-	1 855 730.-	791 400.-	1 399 642.50	707 451.25
45 Volksschule und Kindergärten	18 672 000.-	2 204 000.-	15 816 000.-	1 493 000.-	19 896 654.05	3 513 475.95
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 009 400.-	2 015 800.-	2 669 300.-	1 924 800.-	2 640 867.25	1 729 175.25
55 Kantonsschule	5 121 120.-	886 000.-	4 826 640.-	888 000.-	4 672 699.55	989 760.30
60 Beiträge an Schulen	4 316 000.-	881 000.-	4 220 000.-	926 000.-	3 943 444.60	869 146.80
65 Stipendien					935 370.-	346 737.-
66 Stipendien (Neuordnung)	1 130 000.-	440 700.-	1 100 000.-	429 000.-		
70 Kulturelle Angelegenheiten	170 600.-	10 200.-	163 450.-	10 500.-	177 286.45	10 000.-
75 Freulerpalast	77 800.-		76 570.-		75 086.30	1 126.70
60 Sanitätsdirektion	34 120 100.-	19 367 400.-	31 779 528.-	17 349 300.-	29 462 870.45	16 506 851.43
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	3 039 500.-	134 500.-	2 806 000.-	135 500.-	2 574 346.30	134 241.80
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	390 300.-	31 500.-	341 600.-	26 500.-	338 530.15	31 442.45
30 Fleischschau	40 000.-	40 000.-	54 000.-	20 000.-	40 320.10	18 274.-
40 Sanitätsdienst	129 700.-		102 400.-		103 623.25	
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 054 500.-		1 044 500.-		1 182 580.-	
50 Drogenberatungsstelle	158 700.-	60 000.-	95 100.-	50 000.-	91 540.75	50 000.-
80 Kantonsspital	28 426 700.-	18 740 400.-	26 434 528.-	16 777 800.-	24 338 523.25	15 994 503.18
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	880 700.-	361 000.-	896 400.-	339 500.-	793 406.65	278 390.-
85 Kant. Kinder- und Jugendpsychiatr. Klinik			5 000.-			
65 Fürsorgedirektion	933 200.-	361 700.-	739 700.-	345 500.-	730 743.65	339 881.60
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	433 100.-	125 700.-	267 100.-	125 700.-	277 035.15	130 189.50

20 Jugendamt und Jugendgericht	49 500.-	6 500.-	50 600.-	9 500.-	40 199.70	4 680.--
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	125 500.-	43 500.-	118 100.-	43 500.-	105 565.10	42 160.40
40 Schutzaufsicht	17 200.-		17 200.-		16 477.--	
50 Familienberatungsstelle	91 900.-		91 700.-	1 800.-	98 615.--	
55 Alimenteninkasso	31 000.-	1 000.-	35 000.-	5 000.-	30 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	185 000.-	185 000.-	160 000.-	160 000.-	162 851.70	162 851.70
70 Forstdirektion.	1 775 900.-	237 000.-	1 780 000.-	201 000.-	1 284 555.10	228 550.25
10 Forstamt	1 026 900.-	219 000.-	913 300.-	182 000.-	910 629.90	223 170.75
30 Amt für Umweltschutz	749 000.-	18 000.-	866 700.-	19 000.-	373 925.20	5 379.50
75 Landwirtschaftsdirektion	10 926 850.-	9 379 900.-	11 124 600.-	9 627 700.-	9 457 352.05	8 336 052.15
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	150 800.-		145 700.-		135 010.65	
10 Meliorationsamt	236 900.-	17 400.-	273 200.-	27 200.-	226 461.50	15 580.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	390 300.-	107 800.-	375 100.-	107 800.-	297 870.35	97 322.40
45 Preiskontrolle	2 000.-		2 000.-		481.--	
50 Veterinärdienst	185 130.-	100 000.-	126 300.-	100 000.-	96 368.20	93 340.--
55 Viehwirtschaft.	1 275 300.-	714 000.-	1 407 700.-	806 000.-	754 222.50	395 511.95
60 Viehprämien	46 500.-	5 700.-	41 500.-	5 700.-	35 404.--	5 525.--
65 Beiträge.	8 639 920.-	8 435 000.-	8 753 100.-	8 581 000.-	7 911 533.85	7 728 772.80
80 Direktion des Innern	16 378 620.-	9 708 090.-	15 881 296.-	8 188 663.-	15 944 920.25	9 447 356.95
10 Direktionssekretariat	67 500.-		67 500.-		61 770.70	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	315 200.-	10 000.-	311 800.-	35 000.-	276 759.25	89 801.--
20 Grundbuchamt	602 800.-	1 800 000.-	702 900.-	1 500 000.-	682 881.75	1 917 111.80
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit	305 500.-	115 000.-	299 500.-	102 000.-	336 811.15	113 922.55
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	379 800.-	1 500.-	545 600.-	500.-	261 107.55	2 287.--
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	61 400.-		59 400.-		46 262.85	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	119 500.-	15 000.-	114 100.-	18 000.-	116 604.15	11 113.90
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	13 027 420.-	6 300 090.-	13 747 496.-	6 533 163.-	12 806 742.50	5 982 940.35
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 466 500.-	1 466 500.-			1 330 180.35	1 330 180.35
90 Beiträge.	33 000.-		33 000.-		25 800.--	
90 Teuerungen.	3 000 000.-		1 200 000.-			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen	2 500 000.-		1 000 000.-			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung	500 000.-		200 000.-			
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse	500 000.-					
10 Revision Statuten BVK/LVK	500 000.-					

	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
Laufende Rechnung	221 986 980.-	220 763 060.-	202 847 761.-	201 944 436.-	205 340 077.29	205 624 669.86
Aufwandüberschuss		1 223 920.-		903 325.-		
Ertragsüberschuss					284 592.57	
10 Landsgemeinde	67 000.-		59 500.-		65 549.05	
11 Landrat	193 200.-		193 200.-		173 345.-	
12 Ständerat	94 000.-		76 500.-		85 753.00	
13 Regierungsrat	1 397 500.-	65 000.-	1 276 800.-	85 000.-	1 152 045.60	62 422.60
14 Regierungskanzlei	2 098 800.-	302 000.-	1 777 900.-	293 000.-	1 701 474.75	296 165.95
15 Richterliche Behörden	2 571 700.-	1 356 000.-	2 575 000.-	1 375 900.-	2 612 217.75	1 541 789.80
20 Finanzdirektion	73 586 390.-	146 984 040.-	65 321 810.-	133 032 900.-	73 464 370.14	137 938 715.91
30 Polizeidirektion	15 339 050.-	10 247 600.-	15 631 550.-	10 171 800.-	14 184 553.10	8 806 883.75
35 Militärdirektion	5 070 520.-	3 493 530.-	5 524 997.-	3 443 773.-	6 006 095.95	4 181 240.65
40 Baudirektion	17 081 200.-	11 855 000.-	15 092 300.-	11 163 800.-	13 225 726.40	9 586 699.12
50 Erziehungsdirektion	36 852 950.-	7 405 800.-	32 813 080.-	6 666 100.-	35 788 505.05	8 352 059.70
60 Sanitätsdirektion	34 120 100.-	19 367 400.-	31 779 528.-	17 349 300.-	29 462 870.45	16 506 851.43
65 Fürsorgedirektion	933 200.-	361 700.-	739 700.-	345 500.-	730 743.65	339 881.60
70 Forstdirektion	1 775 900.-	237 000.-	1 780 000.-	201 000.-	1 284 555.10	228 550.25
75 Landwirtschaftsdirektion	10 926 850.-	9 379 900.-	11 124 600.-	9 627 700.-	9 457 352.05	8 336 052.15
80 Direktion des Innern	16 378 620.-	9 708 090.-	15 881 296.-	8 188 663.-	15 944 920.25	9 447 356.95
90 Teuerungen	3 000 000.-		1 200 000.-			
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse .	500 000.-					

II. Investitionsrechnung

	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	480 000.-		520 000.-		428 839.10	
10 Staatskasse						
12 Informatik + Organisation EDV	480 000.-		520 000.-		428 839.10	
30 Polizeidirektion					145 727.15	
40 Fischereiwesen					141 296.55	
65 Autoprüfanlage Biäsche					4 430.60	
35 Militärdirektion	1 189 000.-	519 000.-	1 365 000.-	917 000.-	1 945 329.10	784 807.-
35 Zivilschutzbauten	1 189 000.-	519 000.-	1 365 000.-	917 000.-	1 283 695.-	784 807.-
60 Renovation Zeughaus					661 634.10	
40 Baudirektion	24 763 230.-	11 103 000.-	29 972 900.-	19 005 000.-	25 902 174.53	15 571 560.53
10 Verwaltungsliegenschaften	2 326 250.-		100 000.-		1 589 544.90	
15 Braunwaldbahn AG	700 000.-					
20 Kantonsstrassen	11 216 090.-	7 230 000.-	16 634 700.-	11 495 000.-	8 840 909.15	5 034 163.-
21 Lawinenverbauungen Sernftalstr.	600 000.-	210 000.-	600 000.-	210 000.-	193 518.75	
22 Militärstrasse Elm – Wichlen						
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	997 720.-	830 000.-	4 836 900.-	4 230 000.-	7 412 607.23	6 922 557.03
28 Radroute Linthal – Bilten	200 000.-		100 000.-		248 440.30	
70 Gewässerschutz	5 845 170.-	1 400 000.-	5 481 300.-	1 900 000.-	6 035 757.30	2 909 098.-
80 Wasserbauten	1 708 000.-	783 000.-	1 050 000.-	520 000.-	392 120.60	188 400.-
85 Durnagelbachverbauung					39 739.25	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 150 000.-	650 000.-	1 150 000.-	650 000.-	986 857.-	517 342.50
50 Erziehungsdirektion	5 673 700.-		3 960 000.-		1 339 283.65	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	1 522 000.-		1 630 000.-		630 176.80	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	42 700.-		130 000.-		114 994.85	
45 Schulhausbauten	4 054 000.-		2 200 000.-		594 112.-	
65 Technikum Rapperswil	55 000.-					

	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	6 587 510.-		3 323 200.-		5 845 745.15	
46 Höhenklinik Braunwald	1 054 510.-		286 700.-		3 697 892.--	
80 Kantonsspital	5 333 000.-		2 836 500.-		2 147 853.15	
81 Beitrag an Universitätsklinik Balgrist						
82 Schwesternunterkünfte	200 000.-		200 000.-			
65 Fürsorgedirektion	1 500 000.-		1 600 000.-		2 732 962.40	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 400 000.-		1 500 000.-		1 232 962.40	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	100 000.-		100 000.-			
82 Baubeitrag an Fridlihuus					1 500 000.--	
70 Forstdirektion	10 576 000.-	6 192 400.-	9 563 000.-	5 499 000.-	9 136 223.--	5 089 586.75
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 440 000.-	949 000.-	2 150 000.-	1 440 000.-	3 001 238.15	1 986 751.30
11 Waldwege und Waldstrassen	1 240 000.-	696 000.-	1 590 000.-	860 000.-	1 454 057.15	671 370.05
12 Waldbauprojekte	4 630 000.-	3 000 000.-	2 900 000.-	1 920 000.-	788 988.70	528 275.40
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	3 266 000.-	1 547 400.-	2 923 000.-	1 279 000.-	3 891 939.--	1 903 190.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 000 000.-	1 600 000.-	2 872 059.--	1 519 100.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 300 000.-	1 700 000.-	3 000 000.-	1 600 000.-	2 872 059.--	1 519 100.--
80 Direktion des Innern	700 000.-	56 000.-	500 000.-	48 000.-	252 515.40	77 490.--
40 Investitionshilfedarlehen	700 000.-	56 000.-	500 000.-	48 000.-	248 000.--	77 490.--
41 Informationsstelle Glarnerland					4 515.40	

Zusammenstellung	Voranschlag 1990		Voranschlag 1989		Rechnung 1988	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung Zunahme der Nettoinvestition.	54 769 440.-	19 570 400.- 35 199 040.-	53 804 100.-	27 069 000.- 26 735 100.-	50 600 858.48	23 042 544.28 27 558 314.20
20 Finanzdirektion	480 000.-		520 000.-		428 839.10	
30 Polizeidirektion					145 727.15	
35 Militärdirektion	1 189 000.-	519 000.-	1 365 000.-	917 000.-	1 945 329.10	784 807.--
40 Baudirektion	24 763 230.-	11 103 000.-	29 972 900.-	19 005 000.-	25 902 174.53	15 571 560.53
50 Erziehungsdirektion.	5 673 700.-		3 960 000.-		1 339 283.65	
60 Sanitätsdirektion	6 587 510.-		3 323 200.-		5 845 745.15	
65 Fürsorgedirektion.	1 500 000.-		1 600 000.-		2 732 962.40	
70 Forstdirektion.	10 576 000.-	6 192 400.-	9 563 000.-	5 499 000.-	9 136 223.-	5 089 586.75
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 000 000.-	1 600 000.-	2 872 059.--	1 519 100.--
80 Direktion des Innern	700 000.-	56 000.-	500 000.-	48 000.-	252 515.40	77 490.--

Gesamtrechnung

Budget 1990

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1988	Budget 1989	Budget 1990	Abweichungen Budget 1990 zu R 1988 zu B 1989	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	205 340 077	202 847 761	221 986 980	+ 16 646 903	+ 19 139 219
Erträge total	205 624 670	201 944 436	220 763 060	+ 15 138 390	+ 18 818 624
Ertragsüberschuss	284 593	—	—	—	—
Aufwandüberschuss	—	903 325	1 223 920	+ 1 508 513	+ 320 595
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	50 600 858	53 804 100	54 769 440	+ 4 168 582	+ 965 340
Einnahmen total	23 042 544	27 069 000	19 570 400	- 3 472 144	- 7 498 600
Netto-Investitionen	27 558 314	26 735 100	35 199 040	+ 7 640 726	+ 8 463 940
Finanzierung					
Abschreibungen *)	17 010 913	10 715 854	15 607 150	- 1 403 763	+ 4 891 296
Ertragsüberschuss	284 593	—	—	—	—
Aufwandüberschuss	—	903 325	1 223 920	+ 1 508 513	+ 320 595
Finanzierungsüberschuss .	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag .	10 262 808	16 922 571	20 815 810	+ 10 553 002	+ 3 893 239

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen